H.g.hum.
449
o

A. 174.
...um. 449 o
Dpl. 71
256 y.

<36625982210015 S

<36625982210015

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber den

gesezlichen Zustand

der

Negersklaven in Westindien.

Ein Auszug

aus Petit

Traité sur le gouvernement des esclaves.

von

Reichard.

Bibliothekar in Gotha.

Leipzig,

in der Weygandschen Buchhandlung. 1779.

Bibl. Acad. Land.

UBM
abgegeben

DUPL.
BIBLIOTH.
LANDISH.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB
MÜNCHEN

T 92/517

Dem

Herrn Geh. Sekretair

Lichtenberg

zu Gotha,

zum öffentlichen Beweis seiner Hochachtung zugeeignet

vom

Verfasser.

Innhalt.

Seite

An das Publikum. 5

Einleitung. 9

Erste Abtheilung.

Allgemeine Polizey der Sklaven.

I. Ursprung des Rechts der Herrn über die Sklaven. 18

II. Natur der Herrschaft über die Sklaven; unter was für eine Art von Gütern die Sklaven gehören. 41

III. Bürgerliche Unfähigkeit der Sklaven. 45

IV. Freylassungen, Freygelassene. 48

V. Uebergang der Sklaven nach Europa. 63

Zweyte Abtheilung.

Besondre Polizey der Sklaven.

I. Unterricht der Sklaven in der Religion; Ausübung derselben. 71

II. Unterhalt der Sklaven. 75

III. Handel mit oder durch Sklaven; Luxus. 82

IV. Bewehrung. Waffentragen der Sklaven. 90

V. Das Maronlaufen. 95

VI. Verhehlung flüchtiger Sklaven. 123

VII. Verbrechen der Sklaven, ihre Behandlung, Strafen. 128

VIII. Autorität der Herrn und anderer freyer Personen über die Sklaven. 136

Dritte Abtheilung.

Gesezlicher Zustand der Freygebohrenen oder Freygelassenen aus schwarzem Geblüte.

Seite

I. Rechte die durch die Freyheit erlangt werden. 142

II. Bedingungen, unter welchen die erlangten Freyheits-Rechte genossen werden. 144

III. Pflichten, die aus diesen Freyheits-Rechten entspringen. 146

IV. Einschränkungen der Freyheitsrechte. 149

V. Verlust der Freyheit. 156

VI. Vorschrift, in Ansehung des Betragens der Freyen aus schwarzem Geblüte, gegen ihre Patrone und andre Weisse. 158

An das Publikum.

Petit war der erste in allen Sprachen, der uns über den Zustand der schwarzen Sklaven, dieser so beträchtlichen Klasse von Menschen, nicht bloß Deklamationen, sondern gründliche, zusammenhängende, mit philosophischem Geiste angestellte Untersuchungen lieferte, wo Erfahrung die Führerin, und an Ort und Stelle erlernte Bemerkungen, die Lehrer gewesen waren: Nachrichten, deren Wichtigkeit und Neuheit sie dem Menschenforscher werth machen, der sich nun an seinem Pulte vor den Richterstühlen und Hütten der armen, unterdrückten Neger befindet,

nur den Ausspruch der Gesetze hört, und nicht Augenzeuge ist, wie oft sie der allgemeine Fluch, die Nichtbefolgung, drückt.

Petit theilte sein Werk in zwey Theile; der erste ist ein wörtlicher Abdruck von allen dahin zweckenden Edikten, Aussprüchen, Akten, und Rathschlüßen der französischen, spanischen und englischen Völkerschaften, in chronologischer Ordnung; der zweyte, beruft sich auf diese vorausgeschickte Gesetze, stellt Vergleichungen unter ihnen an, untersucht das Gute und Böse ihrer Abweichungen, und fügt hie und da Verbesserungs-Vorschläge und fromme Wünsche hinzu, die vermuthlich bleiben werden, was sie sind — fromme Wünsche!

Den ersten Theil wörtlich übersetzen, würde eben so viel gewesen seyn, als einen dicken Band aus den Patenten und Verordnungen unsrer deutschen Fürstenthümer machen, und verlangen, daß sie der

Leser in Spanien oder England mit eben dem Antheil durchblättern soll, wie der vaterländische Rechtsgelehrte; es würde überdies das Werk unnöthig vertheuert, und die Leser durch unzählige Wiederhohlungen ermüdet haben. Ich schlug also lieber den Weg ein, die Eintheilung und Rubricken des Urwerks zwar beyzubehalten, aber mich bloß auf Auszüge des Ganzen einzuschränken. Daß dieses ein mühsames Werk sey, und daß sich leicht was übersehen lasse, wird jeder mir zugestehen müßen, der sich jemals einer ähnlichen Arbeit unterzogen hat; daß ich aber bey diesen Auszügen der Gesetze sowohl als der Petitschen Anmerkungen und Vorschläge, nichts überschlagen zu haben hoffe, was überhaupt genommen, für alle interessant und dem eigentlichen Zwecke des Werks angemeßen seyn kann; — dies ist eine Frage, die, wie ich mir schmeichele, die Kunstrichter bejahen sollen. An vielen Stel-

len

len habe ich übrigens Bemerkungen, Erläuterungen, und Zusätze eingeschaltet, die mein Gedächtniß über diese Materie, aus alten und neuen Schriftstellern und den Edikten von 1777 und 1778. gesammelt hatte.

Akademien, Preißschriften, Schauspiele, Abhandlungen schreiben, eyfern, klügeln über den Zustand der armen Sklaven, und ihre Feßeln werden doch um keinen Gran leichter: aber geschah es nicht in dem Jahrhunderte, wo die Censur Leßings Pult schloß, der weise Olivades in der Mönchskutte büssen, Rousseau's Genie schweigen und Voltairens Leiche um eine Spanne Erde zur Verwesung betteln mußte? die Zeitgenoßen nannten es das philosophische, das duldende Jahrhundert! — Gotha, im April 1779.

Reichard.

Einlei-

Einleitung.

Die Sklaverey, die ihren Grund in dem Rechte des Stärkern hat, war bey allen Nationen bekannt; nur in der Südsee fand sie Cork nicht, doch Geduld! die Europäer werden sie schon einführen. Bey den berühmtesten Völkern der Vorzeit, den Lacedemoniern, Atheniensern, Römern, Deutschen, Galliern, Franken ꝛc. hatte die Knechtschaft statt, sogar das kleine Volk der Juden hielt sich Leibeigene. Es muß einen Deutschen freuen, wenn Tacitus seinen tapfern Vorfahren das Zeugniß giebt, daß das Schicksal der Knechte bey ihnen ungleich milder, und bey weiten nicht so unmenschlich und Naturwidrig, wie bey den stolzen Welteroberern war, die sich doch für gesittet und jene für Barbaren ausschrien.

In Amerika waren die Völker, die das spanische Schwerdt unterjochte, die ersten, welche diese grausamen Sieger, zur Sättigung ihrer Haabsucht und ihres Durstes nach Golde, zu den Fesseln verdammten, und in den Gruben der Bergwerke umkommen ließen. Man erschrickt,

wenn man in den Schriftstellern die ungeheure Anzahl der Unglücklichen lieset, die Opfer dieser Gier nach Reichthum wurden. Las Casos, dessen Andenken die Incas des Marmontel erneuert haben, Las Casos, der gerührte Augenzeuge des bejammernswürdigen Schicksals dieser Elenden, und ihr Beschützer, war derjenige, welcher die Einführung der Negersklaven, zur Wiederherstellung der Freyheit der Amerikaner, anrieth und betrieb. So verleitete das Mitleiden der menschenfreundlichen Priester zur Begünstigung einer andern Grausamkeit, und so schwindet oft, was Tugend an der Quelle war, in Uebelthat am Ende. Der Gebrauch der Negersklaven war damals schon üblich, die Portugiesen, welche die Küsten von Afrika seit 1452 kannten, trieben lange diesen Handel von Guinea aus für ihre Kolonien. Sie haben das traurige Vorrecht, die ersten Menschenkäufer gewesen zu seyn.

Die ursprüngliche Bewohner Amerikas haben grösstentheils ihre Freyheit wieder erhalten, und man kennt jetzt gewöhnlich nur zwey Arten von Sklaven daselbst, Europäer und Negern, die Europäischen trift man fast bloß in den englischen Niederlaßungen an. Es sind meistens arme Deutsche aus den Rheingegenden, die durch die sogenannten Seelenverkäufer und Neuländer, entweder aufgefangen, oder durch lügenhafte Vorspiegelungen vom glückseeligen Zustande in jenen Gegenden und leicht zu erwerbenden Reichthümern, von ihrem väterlichem Heerd weggelocket worden sind.

Solche Seelverkoopers schleichen noch häufig in unserm Vaterlande herum; erst kürzlich entdeckte man einen in meiner Vaterstadt und lohnte sein verhaßtes Gewerbe mit dem Zuchthause. Diese armen Betrogenen sind bey ihrer Ankunft nicht im Stande die Schiffsfracht zu bezahlen, die meistens die Summe von 17 Louisd'or übersteigt, und so werden sie, unter diesem Vorwande, angehalten, und in die Knechtschaft geschleppet. Ihr Preiß richtet sich nach den Handwerken und Künsten, die sie treiben, und man bezahlt sie oft höher als Negersklaven. Ein Erwachsener dient 8 Jahre, ein Knabe bis ins 21. ein Mädchen bis ins 18 Jahr. Schloezer hat in seinem Briefwechsel ein sonderbares Beyspiel von einem westindischen Prediger, der zum Behuf einer gewissen Anstalt, zwanzig Pfund Sterling sparte, und sich dafür den ersten aus Europa kommenden geistlichen Studenten zum Schulmeister-Sklaven kaufte.

Die Negersklaven kommen von den afrikanischen Küsten: der größte Theil aus Guinea. Ihre Leibesstärcke, und das heiße Klima, das sie gewohnt sind, machen sie zu allen Arbeiten am geschicktesten und nützlichsten. Diejenigen, die diesen Handel zu beschönigen suchen, geben vor, daß die Neger nur Kriegsgefangene oder Missethäter, die den Tod verdient hätten, verkauften, daß also ihr neues Schicksal immer noch milder in Vergleichung mit dem alten wäre, weil sie wenigstens auf diese Art ihr Leben retteten; allein

lein es ist nur zu gewiß, daß der größte Theil dieser Unglücklichen — Oldendorp fand es in mündlichen Unterredungen mit ihnen — im hinterlistigem Ueberfalle, mitten im Frieden, oder durch eine andere Ungerechtigkeit, gefangen und verkaufet worden war. Seit diesem empörenden Handel, sind alle Bande, alle Gefühle der gesellschaftlichen und menschlichen Verbindungen auf dieser unseligen Küste erloschen; der Freund ist vor dem Freunde, der Vater vor dem Sohne, der Bruder vor dem Bruder, der Mann vor der Gattin nicht sicher. Der Stärkere bemächtigt sich des Schwächern, und schleppt ihn zum Schiffe, die Neger gehen auf die Menschenjagd aus, wie der Jäger aufs Wild, und das, um sich Brandtewein, der ihnen in diesen heißen Strichen Gift ist, oder andere Bedürfnisse einzutauschen, deren sie eben so leicht entbehren könnten. Im Anfange konnte man einen Sklaven, (wie noch jezt die vornehmen Neger im Innern des Landes) für einen Spottpreiß kaufen, allein in der Folge lernten die Neger einsehn, daß die Europäer ihrer Sklaven nicht entbehren könnten, und erhöhten so den Werth immer mehr und mehr. Der Preiß eines tauglichen Sklaven in Guinea war 1749 nach Oldendorp, sechs Unzen Gold, oder sechs und neunzig Thaler, dafür wurden in Waaren bezahlt:

2 Flinten.

40 Pfund Pulver.

1 Anker Brandtewein.

1 Stück Cattun.

1 Stück Kallarap.

2 Stück Gingang.

2 Stangen Eisen.

1 Stange Kupfer.

4 Stück Platillas.

1 Kobes Corallen.

1 Zinnerner Spühlnapf.

20 Pfund Muschelgold.

Für jedes dem Sklaven fehlende Jahr zog man am Werth vier Thaler ab. In den Colonien selbst ist der Preiß eines Sklaven 1500 bis 1800 L. bey den Franzosen; und 100 bis 150 oder 200 Pfund bey den Engländern; auf Surinam wird ein guter Zimmermann 2000 bis 2500, ein guter Maurer 2000, ein Böttcher und Koch 1800 holländische Gulden geschätzt. Der Transport dieser Sklaven ist äusserst mislich. Viele tödten sich aus Verzweifelung, andere sterben an Krankheit und Mangel der gehörigen Wartung und Nahrung, oder bezahlen ihre Versuche, sich die Freyheit mit Gewalt zu verschaffen, mit dem Leben. Man hat Beyspiele, daß sie sich des Schiffes bemeistert haben. Kommen sie nun an dem Orte ihrer Bestimmung an, so sind die Kaufleute bemüht, ihre Laune, zu ihrem guten Aussehn, so gut als möglich aufzufrischen. Man reicht ihnen Toback und gezuckerten Reiß, man läßt ihre Landesleute, die sich unter den

Sklaven der Kolonie befinden, ihnen Gesellschaft leisten, und dieser ihr Anblick und ihre Gespräche tragen das meiste dazu bey, ihre finsteren Gesichte etwas aufzuheitern, und ihnen von ihrem künftigem Schicksal eine weniger schwärzere Vorstellung zu geben. Sobald nun ein Koloniste einen Sklaven von diesen Neuangekommenen kauft, so übergiebt er ihm gewöhnlich einen oder zwey von seinen alten Negern, die sich nun des Neuen annehmen, ihn in seinen Verrichtungen und Geschäften unterweisen, ihm sein Stückchen Land bebauen helfen, und die er dagegen als seine Eltern ehrt, und mit diesem Namen belegt. Dies ist die güldene Zeit seines Sklavenstandes, wo ihm noch mancher Fehler übersehn wird. Man rechnet jährlich auf 100000 Schwarze, die von der Guineischen Küste in die westindischen Pflanzungen verführt werden. Vom 1764 bis 1774 landeten allein zu St. Domingo, aus Afrika 441 Schiffe, die 147237 Sklaven einbrachten. Oldendorp erwehnet, daß im Jahr 1768 der Einkauf der verschiedenen handelnden europäischen Nationen in Afrika, sich belief:

Großbrittannische Schiffer	53100	Köpfe.
Brittische Kolonien in Amerika (jetzt die vereinigten Staaten)	6300	
Franzosen	23000	
Holländer	11300	
Portugesen	8700	
Dänen	1200	

Ein neuer Schriftsteller, der Verfasser der Considerations sur la Colonie de St. Domingue, den ich noch oft anführen werde, entwirft ein Gemählde von diesen armen Schlachtopfern des europäischen Geizes, das weit menschenfreundlicher und lachender ist, als die Schildereyen, die man uns gewöhnlich von ihnen aufzustellen pflegt. Die Negern haben nicht den schwarzen Karakter, den Unwissenheit und Furcht ihnen andichteten; sie haben fast nie die Hand an das Leben ihrer Herrn gelegt, und von uns lernten sie den Gebrauch des Gifts. Unterdessen lebt doch der größte Theil der Blanken in unaufhörlicher Angst; sie fühlen, wie viel Recht ihre Sklaven haben, sie zu hassen, und lassen sich Gerechtigkeit wiederfahren; der gute Herr hingegen empfindet nichts von diesen Gewissensbissen, und seine Sklaven sind seine Freunde. Wären die Neger von Natur böse, so würde man nicht einen einzigen Menschen ihrer hundert in Wäldern oder einsamen Bergen regieren sehen, wie es doch seit hundert Jahren geschieht. Wie geschäftig, wie sorgfältig sind nicht die Neger um das Krankenbette ihrer Gebieter! oft arbeitet eine einzige Negerin für den Unterhalt ihres Herrn, und läßt es ihm an nichts mangeln. Man kann bey Tag und bey Nacht, ohnbewaffnet durch ganz Domingo reisen; man trifft keine Spitzbuben an, und die Maron-Neger thun niemand was zu Leide. Die Neger sind oft die Vertrauten unsrer Schwachheiten, und die Verwahrer unsers Gelds; alles ist unter ihren Händen; sie ehren unser Vertrauen; sie sind gutthätig gegen einander, und kein

Neger hungert, wenn sein Kamerad zu essen hat. Sie sind exakt in ihren Rechnungen, und sehen als ein anvertrautes Gut den Werth der Waaren an, die sie auf Kredit gekauft haben. Sie sind zärtlich und wollüstig; sie lieben den Tanz und die Vergnügungen, und haben viel Anlage zur Musik; es ist nichts melodisches in ihren Gesängen, aber sie besitzen eine wunderbare Richtigkeit und Genauigkeit; wenn man sie bey ihren Feldarbeiten singen hört, so wird kein falscher oder übereilter Ton die Harmonie unterbrechen. Die größten Gefahren, der Tod selbst, erschrecken sie nicht; sie sind herzhafter, als es Leute im Sklavenstande seyn sollten: sie scheinen unempfindlich unter den heftigsten Martern, und sind zum Selbstmord geneigt. Sie lernen sehr leicht alle Arten von Handwerken; sie verfertigen sonderlich sehr gute Tischlerarbeiten; es giebt auch geschickte Uhrmacher und Goldschmiede unter ihnen, diese letztere aber sind seltener. Sie sind geschickt und geistreich; (man erinnere sich der Negerin, die Dichterin, und fürtrefliche Dichterin, in einer der englischen Kolonien war, und deren Ruhm bis zu uns erscholl.) Sie verdienen die Aufmerksamkeit des Weisen, denn, wenn sie gleich nicht alle Tugenden besitzen, so sind sie doch frey von manchen Fehlern! — —

Nach dieser kleinen Einleitung, die ich gewissermassen nöthig glaubte, um meinen Lesern einen kurzen Begriff von dem ursprünglichen Sklaven-Stande der Neger überhaupt zu geben, gehe ich nunmehr zu ihrem gesetzlichen über, wie ihn mein

mein Verfasser mir vorzeichnete. Als Franzose, als Député des conseils superieurs des Colonies dieser Nation, hält er sich freylich am umständlichsten bey ihren Gesetzen auf, allein er vergleicht mit ihnen fast eben so weitläuftig die Gesetze der spanischen und brittischen Pflanzungen, und wenn er nicht ein gleiches mit den holländischen und dänischen und andern that, die ich zuweilen beygefügt habe, so geschah es vermuthlich, weil er sie entweder zu wenig abweichend fand, oder weil er ihrer nicht habhaft werden konnte. Die hier ausgezogenen Gesetze sind: das schwarze Gesetzbuch der Franzosen; so heissen im engen Verstande, das Edikt von 1685, das 1724 mit einigen Veränderungen von neuen erschien, und im weitläuftigen Verstande, alle für die französischen Kolonien gegebene Verordnungen; die neueste Ausgabe ist zu Paris 1767 in 12. gedruckt. Die spanischen Gesetze befinden sich im 1. und 7. Buche der Sammlung der Indischen Gesetze; die englischen von Jamaika, Barbados, Monserrat, St. Christoph, und den Inseln im Winde, kamen zu London, 1756, 1764, 1740, 1739, und 1734 und 64 heraus.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Polizey der Sklaven.

Erster Abschnitt.

Ursprung des Rechts der Herrn über die Sklaven.

I.

Französische Kolonien.

Der Werth, den der Herr dem Verkäufer für die Nutzung des Sklaven erlegt, der durch wechselseitigen und autorisirten Kauf und Verkauf, wie eine andre Waare im Handel und Wandel gebracht worden ist, giebt diesem das Recht des Eigenthums. Freilich würde, um dieses Eigenthum rechtmäßig zu machen, erfordert werden, daß der Sklave auch seinerseits seine Einwilligung zu dem Verkauf seiner Nutzung und Dienstleistungen gebe, wie dieses bey den weissen Knechten Statt findet, die, unter den Namen der Engagés, Anfangs in den Kolonien gebräuchlich waren, und, wie ich in der Einleitung angemerkt habe, noch in Jamaika und den brittischen Pflanzungen gefunden werden. Allein Petit glaubt doch dieses eigenmächtige Verfahren dadurch etwas entschuldigen zu können, daß die Negersklaven entweder Verbrecher zum Tode, oder Kriegsgefangene, oder geborne Leibeigene sind, über die

ihre Herren und Könige das Recht des Lebens und Todes besassen, daß also ihr Schicksal, durch die Ausführung in die europäischen Kolonien, sich nur in so fern verschlimmert hat, wenn sie in die Hände grausamer, durch Habsucht und Leidenschaft verblendeter Herren fallen, deren Drückungen übrigens die Regierung noch immer Einhalt thun kann; daß aber es milder und sanfter wird, wenn sie das Loos gutmüthiger Besitzer trifft, die mit Menschlichkeit über ihre Begegnung und Unterhalt wachen, und keine Arbeit über ihre Kräfte von ihnen verlangen. Die Einleitung widerlegt schon dieses Vorgeben und zeigt, wie wenig Negern durch Kriegsgefängenschaft oder Todesverbrechen in die Sklaverey gerathen.

Unterdessen, da der weisse Arbeiter theils der Hitze des Klimas nicht so gut widerstehen kann, theils seine Mitknechtschaft auch die Farbe und das Geschlecht des Herrn in den Augen der Sklaven, zum grossen Nachtheil der öffentlichen Sicherheit, herabsetzen würde, so muste dieser Negerhandel in den französischen Niederlassungen eben so unentbehrlich und gemein werden, als bey den übrigen europäischen Kolonisten. Das erste Gesetz, das des Negerhandels erwähnt, ist das Edikt vom 28. May 1664, doch findet man in des P. Düteere Geschichte der Antillen, daß 1639 zu St. Christophel eine so beträchtliche Sklaven-Entweichung war, daß die Kolonie die Waffen ergreifen muste. Dieses Edikt von 1664, das die Stiftung der ostindischen Handlungs-Kompagnie betrifft, stand ihr unter andern Frey-

heiten,

heiten, auch das ausschlüßliche Recht zu, allein allen Handel auf der afrikanischen Küste, von dem grünen Vorgebürge bis zum Kap der guten Hofnung, zu treiben. Nach der Aufhebung der Gesellschaft erhielten es verschiedene andere, die nach und nach ebenfalls erloschen, bis im Jänner 1716 dieser Handel allen französischen Kaufleuten frey gegeben wurde, die dafür der Guineischen Kompagnie, die damals das Privilegium davon besaß, eine Abgabe von zwanzig französischen Pfunden, für jeden eingeführten Neger erlegten. Vier Jahre drauf wurde durch ein Arret des Staats-Raths vom 27. Septemb. 1720 die Freygebung dieses Handels wieder eingezogen, und der indischen Kompagnie mit andern Privilegien zugesprochen, die das Französische Ministerium in Kredit und Flor zu bringen suchte. Die Privat-Schiffe die nach der Guineischen Küste handeln, versehn sich mit Pässen von dieser Kompagnie, und bezahlen dafür, für jeden Neger, die oben erwähnte zwanzig Livres, dagegen erhalten sie dreyzehn Livres Gratifications-Gelder, für jeden eingeführten Schwarzen.

Wir kommen nunmehr auf die Gesetze, die das Eigenthums-Recht des Herren versichern, und da ist das einzige Edikt vom März 1685, welches Verordnungen deswegen erhält. Sein eilfter Paragraph verbietet den Priestern die Sklaven zu verheyrathen, die keine Einwilligung ihres Herrn vorzeigen können: der zwölfte erklärt für Sklaven die Kinder, die aus einer Ehe zwischen Sklaven geboren werden, und zwar spricht das

Gesetz

Gesetz sie dem Herrn der Sklavin-Mutter, und nicht dem Herrn des Mannes zu, wenn Vater und Mutter verschiedene Herren haben sollten. Der dreyzehnte Paragraph endlich befiehlt, daß die Kinder beyderley Geschlechts, die von einer freygebornen Frau und einem Sklaven gezeugt werden, in den Stand ihrer Mutter treten, und frey seyn sollen, so wie im Gegentheil die Kinder Sklaven werden, deren Vater frey, die Mutter aber eine Sklavin ist.

Im Jahr 1771 schätzte man die ohngefehre Anzahl der Sklaven zu

St. Domingo,	240000.
Martinique,	75000.
Guadeloupe,	64000.
Sankt-Lucia,	4000.
Cayenne,	3500.

Man rechnet, ein Jahr in das andre, den Verlust an Sklaven auf 5 von 100, welches einen jährlichen Ersatz und Ankauf von 20000 Schwarzen erfordert; ein Bedürfniß, das durch ausserordentlichen Verlust noch wachsen, und wegen der Hindernisse bey dem Transport und Handel, eine Vermehrung des Aufwandes nöthig machen muß, von dem wir in der Folge reden werden.

Man kann sich einen Begriff von dem Fortgang des Anbaues der Kolonien, aus der Anzahl

der

der Schwarzen folgern, welche, die in dem Besitz des ausschlüßlichen Handels gewesene Gesellschaften, jährlich einzuführen sich anheischig machten.

Für die französischen Inseln,	jährlich
1675, auf 4 Jahr,	800 Schwarze
1679, auf 8 Jahr; (die Terra-firma mit eingeschlossen.)	2000
1685, auf 20 Jahr.	1000
1698, (für St. Domingo allein) auf die 5 ersten Jahre	2500
auf die 45 folgende des Privilegii	200
1720 verband sich die compagnie d' occident, welche die Konceßionen dieser verschiedenen Gesellschaften, auf beständig erhielt, zu einer jährl. Einfuhr von wenigstens	3000

2.

Spanische Kolonien.

In der Sammlung der indischen Gesetze findet man zwey, die einen Handel nach Afrika, wegen

wegen Neger-Sklaven, voraussetzen und annehmen. Nach dem ersten dieser Gesetze, werden alle, ohne königliche Erlaubniß aus Afrika in die spanische Indien gebrachte Sklaven, für Contrebande und verfallen erklärt; 1550, 1593, 1598, 1624, 1607. Das zweyte Gesetz befiehlt, daß man die Anzahl der mit Erlaubniß eingeführten Schwarzen einregistriren soll, damit der König im Stande sey, die Kolonien, wenn es daran fehle, damit zu versehen.

Spanien gieng den 27. August 1702 mit der Guineischen, 1685 in Frankreich errichteten Gesellschaft, einen Vertrag unter dem Namen del Assiento ein, vermittelst dessen diese Gesellschaft, eine Einfuhr von 48000 Sklaven beyderley Geschlechts und Alters, in die spanische Inseln und das feste Land, binnen einen Zeitraum von zehn Jahren, angelobte. Nach Verlauf dieses Vertrags, kamen die Königin von England und der spanische Hof, bey Gelegenheit des Utrechter-Traktats, durch eine Convention vom 26. März 1713 dahin überein, daß diese Einfuhr in Zukunft durch eine englische Gesellschaft geschehen sollte, welche vom ersten May 1713 bis ersten May 1743, also in dreißig Jahren, das spanische Westindien mit 144000 Negern, beyderley Geschlechts und Alters, zu versehn versprach.

Nach dem Gesetze von 26. Oktober 1541, im 7. Buche der Sammlung der indischen Gesetze, wird festgesezt, daß die Sklaven, die sich verheyrathen,

rathen, deswegen nicht frey werden sollen, wenn gleich ihre Herrn ihre Einwilligung zur Heyrath gegeben hätten.

So weit Petit. Nach Schlözer kaufen die Spanier von den Holländern zu Curassov, und den Dänen zu St. Thomas, eine beträchtliche Anzahl Negern. So trieben auch die französischen und brittischen Kaufleute einen starken Schleichhandel mit den Spaniern vom festen Lande. Dieser Schleichhandel dürfte aber wohl, seit dem im März 1778 zwischen Portugall und Spanien geschlossenen Tractat, einen grossen Stoß leiden, wo laut des 19ten Artikels, Annobon und Fernande del Po in Afrika, den Spaniern zum Behuf des Sklavenhandels überlassen worden sind.

3.
Englische Kolonien.

Eine Gesellschaft, die sich mit dem Afrikanischen Handel abgab, erhielt von Carl II. 1662. eine Charte, die ihr das ausschlüßliche Privilegium dieses Handels, und sonderlich der Einfuhr der Kolonie-Sklaven, zugestand.

Eine Parlaments-Akte, von 26. Junius 1695, bestätigte die Errichtung dieser Gesellschaft, und regulirte ihre Polizey, so wie die Polizey aller, den Handel ausser dem Königreiche treibenden, Gesellschaften. Unter Georg II. wurde

dieser Handel durch eine Akte allen Engländern, unter dem Namen einer Gesellschaft afrikanischer Kaufleute, frey gegeben; es konnte jeder beytreten, der zu diesem Handel Lust hatte, und er erlegte bloß eine mäßige Abgabe, zur Anerkennung der geschehenen Einverleibung in diese Gilde. Diese Gesellschaft wurde in Poßeß aller Besitzungen der alten gesetzt. Sie hat das Recht durch ihre comité, unter der Aufsicht der Lord-Kommissarien der Handlung und Plantagen, alle Verordnungen ergehen zu lassen, die diese comité für nothwendig hält, wenn sie nur nicht der allgemeinen Freyheit dieses Handels nachtheilig sind. Ein englischer Pflanzer, der eine Abhandlung über die Stiftung der Bisthümer in den englischen Pflanzungen heraus gab, sagt, daß bey einer 1762 geschehenen Haupt-Zählung der weißen und schwarzen Einwohner des gesammten englischen Westindiens, die Anzahl der Weißen zwischen 2 und 3 Millionen, und der Schwarzen auf 844000 sich belief.

Jamaika. Eine Akte von 1696. §. 40. verordnet, daß die Taufe die Sklaven nicht frey machen soll. §. 44. befiehlt, daß ein besonderes Buch über den Verkauf und andere, über Sklaven geschehene freywillige Disponirungen, gehalten, und darinn das Datum des Verkaufs, der Name des Verkäufers und Käufers, die Namen und Zeichen der Sklaven, nebst den Ursachen ihres Verkaufs, eingetragen werden sollen. Dieses Einregistriren soll die Kraft eines schriftlichen Verkaufs haben, und für einen sattsamen Beweiß

des

des Eigenthumsrechts gelten. Seine Verfälschung soll eben so hart gestraft werden, wie die eines andern öffentlichen Buches. Der Schreiber empfängt achthalb Sols von jedem Verkauf eines Negers, und funfzehn Sols von jeden Verkauf einer größern Anzahl. Der Käufer, der dieses Einschreiben übergeht, wird um 40 Schillinge, und der Schreiber, der das Eintragen abschlagen würde, um zehen Pfund, zum Besten der Parthey gestraft, die darunter leidet. Diese Formalität findet aber nicht bey dem Verkauf derjenigen Neger statt, die zum erstenmal auf die Insel gebracht werden.

In der Akte von 1698. heißt es; weil, sowohl bey dem Erdbeben als der letzten Landung der Franzosen, viele Bücher verlohren gegangen wären, und dieses zu Irrungen in den Eigenthumsrechten der Einwohner Anlaß geben könne, wenn man nicht beyzeiten vorbaue, so sey beschlossen, daß alle jetzige angebliche Besitzer von Ländereyen oder Negersklaven, die einen ungestörten, ununterbrochenen fünfjährigen Besitz anführen könnten, als die unstreitigen Eigenthümer dieser Güter angesehen werden müßten. Und sollte dieser Besitz in jeder Instanz allen Personen gültig entgegengesetzt werden können, nur Minderjährigen, Blödsinnigen oder verheyratheten Frauenzimmern nicht, es wäre denn, daß diese in den 3 ersten Jahren die Erhebung der Klage, die sie in diesen Jahren anzustellen Gelegenheit hatten, verabsäumet hätten.

Barba=

Barbados. Eine Akte vom 29. April 1668 erklärt die Negersklaven für unbewegliche Güter. §. 1. befiehlt, daß die Verkäufer ihrer Sklaven nicht gehalten seyn sollen, ihren Verkauf, wie bey andern unbeweglichen Gütern, aller gegenseitigen Gebräuche und Verordnungen ohngeachtet, einregistriren zu lassen. Auch soll §. 2. diese Qualität des unbeweglichen, in nichts dem Verkauf dieser Neger, bey ihrer Einfuhr, nachtheilig seyn, als deren Herrn über sie, wie zuvor, bis zu ihrer ersten Losschlagung, disponiren können. ꝛc.

In der Akte vom 24. Junius 1709 wird allen Personen, die drey Monate lang, den Monat zu 28 Tagen gerechnet, in einen öffentlichen, ruhigen, unangefochtenen, und auf die Gesetze gegründeten Besitz eines Negers oder Sklavens gewesen sind, die Macht ertheilt, diesen Besitz gegen jeden Vorenthaltenden geltend zu machen. Bey den neueingeführten Sklaven gehört der Besitz dem Einführer, wenn auch gleich die drey Monate nicht verlaufen seyn sollten: doch ohne dem gegründeten Eigenthume derjenigen vorzugreifen, die Ansprüche darauf machen, und sie beweisen können.

4.

Portugesen. Dänen. Holländer.

Die Portugesen bekommen unter allen europäischen Nationen ihre Sklaven am wohlfeilsten,

sten, da sie selbst Kolonien im Innern von Afrika haben. Die Handlungsgesellschaft, die unter dem Namen Maragnan und Para Magna bekannt ist, kauft jährlich ohngefehr 50000 Schwarze. Nach eingegangener westindischen Gesellschaft ist der Negerhandel 1754 allen Dänen gegen Erlegung von 18 Livres frey gegeben worden; ich habe oben angeführt, wie hoch sich, nach Oldendorp, die Anzahl der eingebrachten Negern belaufen mag. St. Crux ernährt ihrer 18000. Die Taufe macht hier ebenfals nicht frey. Die Sklaven haben die Erlaubniß, sich nach eigener Wahl zu verheyrathen, die Genehmigung des Herrn, wird dazu nicht unumgänglich erfordert, ob sie gleich nicht ungewöhnlich ist. Bey den Holländern treibt die westindische Gesellschaft den Negerhandel. Auf St. Eustachii waren 15000, auf St. Martini 3000 Sklaven. Nach Fermin belief sich 1762 die Anzahl der Schwarzen auf Surinam auf 119500, fünf und zwanzig tausend Maron-Neger mit einbegriffen. Was man auf Surinam rothe Sklaven nennt, sind Amerikaner vom Oroonako und Amazonenfluß.

5.

Anmerkungen des Petit.

Die Gesetze der drey Nationen, der Franzosen, Spanier und Engländer überhaupt genommen, bestätigen das Eigenthum der Sklaven, oder heben die Hindernisse und Schwierigkeiten,

die

die man dagegen machen könnte; allein diese Gesetze, wenn man sie besonders nimmt, erregen den Wunsch, daß eine oder die andere von diesen Kolonien, sich die Anstalten einiger unter ihnen, zueignen möchte.

Man weiß in den französischen Kolonien kein Beyspiel von einer Ehe zwischen Freyen und Sklaven, und sie ist überdis verboten.

Während daß mein Aufsatz in den Händen des Censors war, fährt Petit fort, lernte ich eine Abhandlung über die Rechtmäßigkeit des Sklavenhandels kennen, die in den sechsten Bande der Ephémérides du citoyen von 1771, von S. 216 bis S. 246 steht, und deren Verfasser beweisen will, daß die Sklaverey nicht allein an sich selbst abscheulich und Hassenswürdig, sondern noch überdieß ein unnöthiges, und für uns beschwerliches Laster sey.

„Die Privatpersonen, die Sklaven haben, sagt er, und die Obrigkeiten, die sie dulden, erröthen insgeheim darüber; aber sie glauben, daß die Arbeit der Sklaven, denen man weder Gehalt noch Lohn bezahlt, ungleich wohlfeiler kommt, als die Arbeit freyer Menschen, die man bezahlen müßte, und deren Gebrauch in den Kolonien den Zucker zu theuer machen würde. Wäre auch die Sache wahr, so sollte man sich doch lieber entschliessen, den Zucker theurer zu kaufen, oder sein ganz zu entbehren, als die Gesetze der Menschlichkeit so grausam zu beleidigen

gen ... aber die Privatpersonen und die Obrigkeiten betrügen sich. Ungerechtigkeit ist eine böse Haushälterinn, sie kauft alles zu theuer... Es war geschwind gesagt, daß die Arbeit der Sklaven weiter nichts als ihren Unterhalt koste, und also nicht so hoch stehe, als freyer Leute ihre: aber warum hat man es gesagt? ... Darum weil man alle die Unbequemlichkeiten und alle den Aufwand nicht überlegte, der damit verknüpft ist; die verlohrne Kaufsumme des gestorbenen Negers; die kurze Lebensdauer eines Sklaven, der folglich durch einen andern ersetzt werden muß; das Interesse des Kapitals; die Nothwendigkeit, auf eine kleine Anzahl Neger, einen Neger zu halten, der blos die Aufsicht führt, und müßig geht; die Gefahr, der man bey den *) Maron-Negern ausgesetzt ist; die Kosten des Kriegs, den man mit ihnen führen muß; die Zeit, die von den Sklaven verdorben wird; ihre natürliche oder angenommene Ungeschicktheit. Der Autor schlägt hierauf den Betrag, sowohl des Ankaufs der Schwarzen, als des Aufwands ihres Unterhalts und ihrer Polizey auf eine jährliche Summe von 420 Livres französisches Geld, oder 630 Livres Kolonien-Geld, an; diese Summe mit 300 Arbeitstagen dividirt, kommt 28 Sols französisches, oder 42 Sols Kolonien-Geld auf den Tag. Ich frage jetzt, kann es an freyen Menschen fehlen, die 42 Sols des Tages ver-

*) Der Name der entlaufenen Neger ist in allen europäischen Pflanzungen, Maron, ein Wort, daß soviel als Affe sagen will, weil sie sich immer in Wäldern und Gehölzen aufhalten.

verdienen wollen, wenn es in Europa 20 bis 25 Millionen Menschen giebt, die jährlich kaum zehen Thaler oder dreißig Livres zu ihren Unterhalte haben? Brauchte man nicht bloß anschlagen zu lassen, wo die Arbeit wäre, und wo man sich einschiffen könnte? Man wird einwerfen, daß die Weißen in den heißen Klima der Antillen zu arbeiten nicht im Stande sind; aber die ersten, die diese Kolonien gründeten, waren Weiße aus allen Nationen Europens. Flibußiers, Bukaniers, Tobaks-Pflanzer: und diese Abentheuer, die sich noch dazu durch ein vorhergegangenes liederliches Leben verdorben hatten, erhielten in diesen Inseln ihre Gesundheit wieder, weil sie ein hartes Leben führten... sie befanden sich besser als unsre heutigen Pflanzer, denn sie waren weit arbeitsamer... der Sklave ist faul; es ist das einzige Mittel, wie er zu einem Theil seiner Person wieder gelangen kann, die sein Herr im Ganzen gestohlen hat: der Sklave ist ungeschickt; was hat er für ein Interesse dabey, seine Kenntnisse zu erweitern? der Sklave ist voll bösen Willens; er befindet sich in einem offenbahren Krieg. Es ist nicht zu schätzen, was er durch seine schlechte Bebauung verdirbt. Eine ganz andere Beschaffenheit würde es mit Arbeitern haben, die frey und Besitzer ihres Erworbenen wären: die Begierde, diesen Verdienst zu vergrößern, und den Vorzug vor ihren Mitwerbern zu erhalten, würde sie thätig und einsichtsreich machen. Sie würden mit weniger Kosten, weniger Mühe, weil Kummer und Verdruß nicht die Gefährten dabey wären, und durch bessere Methoden, doppelt so viel als jene

jene thun . . . ihr Lohn würde also halb so wohlfeil, und der Gewinn ihres Gebrauchs überschwenglich seyn, sollte man sie auch gleich noch theurer bezahlen, das doch dem Verfasser, bey dem jetzigen Preiß des europäischen Taglohns, unmöglich scheint. Die Gelegenheit, die armen Negersklaven zu verkaufen, unterhält einen beständigen Krieg unter den verschiedenen afrikanischen Völkern. . . Wir haben Amerika verheert . . . Wir sind endlich darauf bedacht gewesen, ein Land wieder anzubauen, das unsre Schandthaten zur Wüste gemacht hatten . . . Alle unsre Mühe ist an das Zuckerrohr gewendet worden, das wild in Afrika wächst, wo wir seine Pflanzen herholten. Niemand fiel darauf, daß es nicht so viel Plage, Aufwand und Grausamkeiten bedürfe, um Zucker zu haben, da der Himmel das Zuckerrohr und die Negern nach Afrika setzte: wäre es nicht weit kürzer, sich einige friedliche Niederlassungen auf dieser Küste zu verschaffen, Handwerker und Verfertiger von Zuckermühlen und Zuckersiedereyen dahin zu schicken, und zu den Negern zu sagen: Freunde, ihr seht diese Röhre; schneidet sie ab, macht Syrop! der erste Fürst, der den Einfall durchsetzte, den Negern zu zeigen, wie man Syrop machen müßte, und ihn dann von ihnen, statt der Sklaven, kaufte, würde bald die andern Völker zwingen, ein gleiches zu thun. Man würde keinen Zucker mehr in den amerikanischen Kolonien bauen können, weil der Boden der afrikanischen Küste weit besser dazu taugt, und er also weit wohlfeilern Kaufs käme, dies ist wahrscheinlich. . . . Die Besitzer der Ländereyen

würden

würden sich alsdenn auf den Anbau anderer Gewächse legen; zumahl da es für den, von den Zuckerröhren ausgesogenen Boden, nöthig ist, daß was anders darauf gepflanzt wird, sie mögen nun den Zuckerbau fortsetzen, oder, zu neuen Kulturen ihre Zuflucht nehmen wollen. Was man ihnen nicht genug wiederhohlen kann, ist, daß sie keine kostbarere und weniger gute Arbeiter bekommen können, als ihre Sklaven sind ... laßt uns wenigstens hoffen, daß die Obrigkeiten endlich eine Ehre darinn suchen werden, nur über freye und glückliche Unterthanen zu herrschen!" So weit die Ephemeriden.

Petit hat darauf als Députė des conseils supérieurs des Colonies, das heißt, verneinend geantwortet. Unterdessen muß man doch gestehn, daß verschiedene seiner Gründe mehr als Scheingründe sind, und ziemlich feste stehn. Zuerst kommt er auf den abgedroschenen falschen Satz, daß der Zustand der Sklaven durch ihre Auswanderung in die Kolonien, besser werde, weil sie so in ihrem Vaterlande, einen grausamen martervollen Tode entgingen, der sie gar nicht erwartet. Dann merkt er an, daß die Franzosen am wenigsten Vorwürfe wegen des Negerhandels verdienten, weil sie nur andern Nationen nachgefolget wären, und dieser Handel bey ihnen erst seit einigen dreyßig Jahren recht in Gang gekommen sey. Der Preiß der Sklaven von 1730 bis 40, der sich auf 7 bis 900 Livres belief, und jetzt doppelt so hoch ist, beweise, daß ihr Bedürfniß sich nur in dem Maaße des Abgangs und der Consu-

mirung der amerikanischen Produkte in Europa vermehrt habe, weil dadurch ein stärkerer Anbau, und Vergrößerung der Pflanzungen nöthig geworden wäre. Man könne gar wohl des Zuckers, des Indigoes, Kaffees ꝛc. entbehren, allein diese Produkte wären nicht der Hauptzweck der Stiftung der französischen Kolonien. Die Bilanz des Handels von Nation zu Nation; der Unterhalt und die Vermehrung der Marine; die nützliche Beschäftigung, die aus diesem Handel, für eine große Anzahl Leute von allerhand Gattung, entspringt; die Zuflucht, die so viele Familien hier finden, die in Europa ihr Glück nicht machen konnten: alles dieses habe es Frankreich zum strengsten Gesetz gemacht, alle mögliche Mittel anzuwenden, um den ausschließlichen Besitz dieser Produkte nicht in den Händen von Nationen zu lassen, die seine Nebenbuhler oder Feinde seiner Macht sind. Die Volksmenge von Frankreich könne nicht so viele Arme liefern, als zur Bebauung der Kolonie-Ländereyen erfodert würden, ohne seine Sicherheit und seine eigene, schon so sehr vernachläßigte Kultur, der größten Gefahr auszusetzen. Eine solche Folge von Auswanderungen, müsse nothwendig die äusserste Entvölkerung nach sich ziehn, ohne zu rechnen, wie viele Menschen durch die Veränderung des ungemäßigten Klima's zu Grunde gehen würden; durch die unaufhörliche Arbeit, die größere Sonnenhitze, die Kälte der Regenzeit und des Thaues, welche auf die brennende Hitze folgt, und durch so viele andre auffallende Unterschiede, die sich zwischen den Arbeiten in den Kolonien und den Ackerbau in Frankreich befinden.

In

In der ganzen Petitschen Widerlegung, sind überhaupt die triftigsten Gründe die, welche er gegen den Gebrauch der Weißen zu Taglöhnern in den Kolonien anführt. Die Boukaniers, die Flibussiers, sagt er, gehören gar nicht hieher: ohne zu gedenken, daß sie sich nicht mit der Kultur sondern vielmehr mit Freybeutereyen und Jagd abgaben, so war auch zur Zeit der Engagér oder europäischen Knechte, der Handel noch in seiner Kindheit, die Ausfuhr noch nicht so erweitert, die Bedürfnisse ungleich geringer: die Pflanzer lernten in der Folge selbst den Unterschied zwischen der Wohlfeile und der Geschwindigkeit der Arbeit des sklavischen Negers, und des herrischen und oft unbändigen Landsmannes einsehn, und zogen jenen diesen vor. Es würde schwer halten, 370000 Weiße aufzutreiben, als so hoch sich jetzt die Anzahl der Negersklaven in den französischen Kolonien allein beläuft, und gesetzt auch eine solche Auswanderung wäre möglich, wer sollte die Kosten ihrer Ueberfahrt, ihres Unterhalts ꝛc. übertragen? Würden sie sich mit so engen und nothdürftigen Wohnungen behelfen, als die Neger thun müssen, und woher den Hausrath, die Betten ꝛc. und die übrigen Dinge hernehmen, die auch der ärmste Bauer braucht. Mit 42 Sols Kolonien-Geld kann ein Weißer nicht einmal sich satt essen, und wer sollte für ihre Kleidung in einem Lande sorgen, wo zur Erhaltung der Gesundheit die größte Reinlichkeit nothwendig ist, und die Hitze Ueberfluß an Wäsche nothwendig macht? Die 370000 Menschen würden nicht alle Ehelos seyn, sie würden ihre Weiber und Kinder mitbringen,

oder man würde sie doch bald verheyrathen müssen, denn das Blut braust in den warmen Ländern: wo kämen alle die Weiber her, und wer hielt die vermehrten Kosten aller dieser Haushaltungen aus, oder die gehäuften Schwierigkeiten in Ansehung der Wohnungen, der Fortpflanzung und Subsistenz dieser Familien? Und dann die Polizey? Wie wolle man hoffen können, dieses Gesindel im Zaum zu halten, das seinen Herrn an der Anzahl so sehr überlegen, eben so frey wie sie, und von einerley Abstammung mit ihnen ist. Das Leben der Herrn, und ihr Vermögen würde in Klagen und Prozessen darauf gehn. Aber, wenn auch alle diese Hindernisse gehoben wären, was wollte man mit den Negern anfangen, an deren Stelle diese Weissen kämen? Im Lande lassen? Welche Gefahr für die Pflanzer und die Sicherheit ihrer Besitzungen? Ihnen Ländereyen anzubauen geben? Es sind keine mehr auszutheilen da. Sie, nach Afrika zurück schicken? Es fehlt an Schiffen; viele dieser Leute sind jung aus Afrika gekommen, und haben keinen Begriff von ihrem Vaterlande; vielen gefällts da besser, viele haben in den Kolonien Verbindungen eingegangen, deren Trennung ihnen äusserst schmerzlich seyn würde. ꝛc. (Warum geben aber die Engländer zu Montserrat eine eigene Akte zur Unterstützung und Aufmunterung der Einfuhr der Blanken?)

So viel sich also auch gegen die gänzliche Aufhebung des Negerhandels einwenden liesse, — denn leider! sind in der Welt immer zehn gegen

eins,

eins, bey einer guten Handlung — so wird man sich doch einmal dazu entschliessen müssen, da nothwendig eine solche Ausfuhr die afrikanischen Küsten in der Länge entvölkern, und die Kaufleute zwingen muß, ihre Sklaven tiefer aus dem innern Afrika, aber auch mit mehr Gefahr und mehrern Schwierigkeiten zu holen. Der einsichtsvolle Verfasser der Considerations sur l'état présent de la colonie françoise de St. Domingne, dessen Werk nach Petits seinen erschien, das dieser also nicht kennen konnte, schlägt als den einzigen Ausweg vor, die Fortpflanzung der Negern mehr zu begünstigen: „Man sollte es ihnen leicht in „ihren Liebschaften machen, und mit Freuden die „Kinder aufnehmen, die sie der Kolonie zeugen: „Die Geschenke der Natur sind immer schäzbar. „Aber es giebt geizige Herren, die nicht gern se„hen, daß ihre Negerinnen schwanger werden, „weil sie in den letzten Monaten ihrer Schwan„gerschaft ihrer Arbeit beraubt werden, und bis „das Kind gewöhnt ist, nur leichte Dienste von „ihnen verlangen können ꝛc. Barbaren, deren „Grausamkeit noch durch den Geiz gestärkt wird, „und was sieht wohl Geiz vorher?" Nach Oldendorp denken die Dänischen Herrn weit menschlicher und vernünftiger. Der Verfasser der Considerations hat eine Berechnung der Fortschritte der Kolonie St. Domingo bis 1774. beygefügt, die zugleich in Ansehung der Neger-Einfuhren, manches wegen der Vergleichungen und Schlüße aufklärt, die sich daraus anstellen laßen.

Von 1767 bis 1774 kamen in den französischen Antheil von St. Domingo an, 274 Negerschiffe, die 79000 Neger einführten, welches aufs Jahr ohngefehr 13000, austragen wird	79,000
Die Mortalität der eingeführten Neger betrug ein Drittel, weil die Fremden den Vorzug des Handels hatten, und meistens ausgeschossene Neger zum Verkauf gebracht wurden: Die Kälte der Berge trug auch viel zu ihrem Untergange bey, denn drey Fünftel der neuen Neger wurden seit 1767 zum Kaffeebau gebracht, der nur in feuchten Boden fortkommt. Wir ziehen also ab	26,333
Rest	52,667
Hierzu die 256000 die 1767 in der Kolonie waren	256,000
	308,667

	308,667
Die Fortpflanzung der Sklaven in den Kolonien, ist bis jezt nur schwach gewesen: die Mortalitäten übertrafen fast zweifach, was durch die Geburt ersezt wurde: die neuen Negern zeugen überhaupt wenig Kinder in den ersten Jahren ihrer Ankunft im Lande, man muß also auf 30, nur Einen gebohrnen Neger rechnen. Dies macht 10288 Geburten, in sechs Jahren	61,728
	370,395
Das arbeitsame Leben der Neger erstreckt sich nur auf 15 Jahr. Alle Jahre geht ohngefehr ein Funfzehntel von der allgemeinen Masse darauf. Sechsmal das Funfzehntel von den 256000 Negern, die 1767 vorhanden waren, abgezogen, macht	102,396
	267,999

Die Einfuhre der Kontreband-Neger kann, der

obrig-

	267,999
obrigkeitlichen dagegen angewandten Hindernisse ohngeachtet, in jedem von den sechs Jahren auf 4000 gerechnet werden.	24,000
Total der Neger in der Kolonie am Ende des 1778 Jahres	291,999

Was sich aus diesem Ueberschlag einer einzigen Kolonie abziehen läßt, ist 1) die ungeheure Anzahl Neger, die zur Arbeit, dem einmal angenommenen Plan gemäß, unumgänglich erfodert wird. 2) Wie leicht, durch Begünstigung der Fortpflanzung der Sklaven, das Bedürfniß der neuen Einfuhr immer mehr und mehr vermindert werden könnte, da sie allein hie in 6 Jahren, bey schlechter Unterstützung, über 61000 beträgt. 3) Das Kapital, das ein Pflanzer in den Ankauf der Sklaven stecken muß, und das die Meynung der Ephemeriden, wegen der Wohlfeilheit der weißen Arbeiter, mit unterstützen hilft. Der Verfasser der Considérations hat den Bestand eines guteingerichteten attelier (wie es die Französische Kolonisten nennen;) Arbeitgesindes, beygefügt. Nach dieser Rechnung kann man bey einer Zuckerpflanzung annehmen:

	Werth.
30 Negern bey den Karrn, und die im Hause, und den Gebäuden ꝛc. zu thun haben.	90000 Livres
10 Negern auf den Postirungen, als Hirten, Hüter der Barrieren ꝛc.	15000
15 Neger krank oder Marronen.	30000
70 an der Plantage arbeitend.	140000
Kinder und Domestiken.	40000
	315000 Livres.

Die atteliers der meisten Kolonisten sind aber höher gekommen, mit siechen Negern, Greißen und Kindern angefüllt, die man nicht mit in Anschlag bringen kann.

Zweyter Abschnitt.

Natur der Herrschaft über die Sklaven; unter was für eine Art von Gütern die Sklaven gehören.

Die Englischen und Französischen Gesetze scheinen, in ihren Hauptverordnungen wegen dieses Punkts, überein zu stimmen. Sie glauben, sich

sich der Sklaven wegen Schulden bemächtigen zu können, und rechnen also ihr Eigenthum zu den beweglichen Gütern. (Auf den dänischen Inseln können Blanke einander mit Sklaven bezahlen: selbst wenn die Familien dadurch getrennt werden, welches die Französischen Gesetze, bey Mann, Weib, Kind, ausdrücklich untersagen; so daß, wenn der Verkäufer eine oder mehrere von eben der Familie zurück behalten hat, er sie unentgeldlich dem Käufer aushändigen muß.) Sie erkennen auch die Nothwendigkeit, den Boden und die Sklaven, die ihn bebauen, nicht von einander zu trennen, und sie lassen weder den usufructuariis noch den Pächtern das Recht, diejenige Kinder zurückzuhalten, von deren Vätern sie den Nießbrauch gehabt haben. In der Anwendung und in der Ausführung aber weichen eben diese Gesetze von einander ab.

Die Englischen Gesetze betrachten die Sklaven, bloß bey Schulden und Vermächtnissen, als bewegliche Güter, sie verstatten, daß man sich ihrer, ohne Rücksicht, ob sie zur Bebauung der Ländereyen nothwendig sind oder nicht, bemächtige, und setzen bloß diese einzige Einschränkung hinzu: „wenn keine andere bewegliche Effekten vorhanden sind."

Die Französische Gesetze hingegen, erklären die Sklaven in jedem Betracht, für bewegliche Güter, und verbieten gänzlich die Bemächtigung der Kultur-Negern, wenn nicht die Ländereyen zu gleicher Zeit mit eingezogen werden. Denn, die

Skla-

Sklaven von dem Lande, das sie bearbeiten sollen, wegnehmen, hieß die Eigenthümer der Werkzeuge ihrer Einkünfte berauben, und ihnen die Quellen abschneiden. Dieses Verbot trift hingegen die Haus-Neger und die Künstler unter den Sklaven nicht; ihre Wegnahme ist erlaubt, weil die Kultur nicht unmittelbar darunter leidet. Zum Glück machen die jetzige Gesetzverfassung, und lokale, schwer zu übersteigende Hindernisse, das Einziehn der unbeweglichen Güter, in den Kolonien nicht wohl möglich. Wäre dieses nicht, so würde die Ausschliessung der chirographerischen Gläubiger von dem Antheil des Geldes, das aus dem Verkauf der, mit den Länderenyen losgeschlagenen, Sklaven gelöset worden, folgends zur Ruinirung des Kredits der Eigenthümer, in einem Lande beytragen, wo es an Geld zum bezahlen gebricht: man würde eben so viel gerichtliche Aussprüche auswirken müssen, als Schulden contrahirt würden; die Kultur-Neger machen in diesen Ländern den kostbaresten Theil der Mobiliar-Haabe, und die wahrscheinlichste Erhohlung der Gläubiger aus; und die gewöhnlichsten und unwillkührlichsten Gläubiger sind hier die Schiffer, die kommen und gehn, und die Würkung einer Hypothek nicht abwarten können, ohne sich der Gefahr auszusetzen, ihren eigenen Verbindungen in Frankreich selbst nicht Gnüge zu leisten. Das Englische Gesetz scheint also weit günstiger für den Handel, allein im Grunde ist es den Kaufleuten nur Augenblicksweise günstig, weil das Interesse des allgemeinen Handels darauf beruht, die Gegenstände

stände des Handels zu vermehren, und man nur ihre Verringerung befördert, wenn man die Sklaven von den Ländereyen trennt.

Petit macht hier die Bemerkung, daß die Gesetzgeber beyder Nationen, ihren Hauptgegenstand, die Erhaltung der Sklaven zum Anbau des Landes, in dem einem oder dem andern Falle gänzlich verfehlen. Sie sehen den Nachtheil ein, der daraus erwächst, wenn man die Ländereyen ihrer beraubt, und entweder, wie in den englischen Pflanzungen, ihre Wegnahme und besondern Verkauf verstattet, oder, wie bey den Franzosen, sie in natura in den Succeßionen und Gemeinschaften vertheilt. Er hält für weit besser, wenn man sich nicht auf die Qualificirung von beweglich und unbeweglichen Gütern, deren nothwendige Folge dieser Irrthum war, eingelassen, sondern wegen des Genusses der Arbeit dieser Leute und den Ertrag dieser Arbeit, es bey den schon vorhandenen Gesetzen vom Genusse beweglicher Güter hätte bewenden lassen. Man sollte die zur Bebauung der Ländereyen erfoderliche Sklaven unterscheiden, und sie zwar nicht unter die unbeweglichen Güter gesetzt, aber doch für solche erkannt haben, die zum Lande gehören, und davon unzertrennbar sind. Käme es zum Verkauf, so nähmen alle Gläubiger, ihren Privilegien und Rechtsfolgen ohnbeschadet, an der gelöseten Summe des Sklaven-Verkaufs Theil; und fiel eine Theilung vor, so theilte man nicht die Sklaven in natura, sondern den Werth der Feld-Sklaven.

Dritter Abschnitt.

Bürgerliche Unfähigkeit der Sklaven.

Französische Gesetze: Edickt von 1685. Die Sklaven haben nichts eigenes, alles was sie verdienen, oder durch die Mildthätigkeit anderer erwerben, gehört dem Herrn, ohne daß ihre Eltern, Verwandte oder Abkömmlinge die geringsten Ansprüche darauf machen können, es sey auch, unter welchem Titel es wolle, indem das Gesetz die deswegen gemachte Verträge oder Vermächtnisse, in Sterbe- und andern Fällen, für null und nichtig erklärt. Hingegen müssen die Herrn für alles stehen, was ihre Sklaven auf ihren Befehl, oder in dem ihnen aufgetragenem Geschäfte thun; es gelten hier alle Klagen des Römischen Rechts, als actio quod jussu, institoria, tributoria, de peculio, de in rem verso: denn ist es ohne ihren Befehl und Auftrag geschehn, so haften sie nur nach dem Antheil des Profits, den sie davon gezogen haben, und mangelt auch dieser, so wird sich an dem peculio der Sklaven erhohlt, wenn ihre Herrn ihnen eines zustanden. Der Herr muß ferner das Gestohlene, und jeden andern Schaden ersetzen, der durch seine Sklaven verübt worden, doch steht ihm frey, sich binnen drey Tage, von dem Tag des gefällten Urtheils an, zu erklären, ob er statt dessen lieber den Sklaven dem abtreten will, der den Schaden erlitten hat. (Zu Barbados wird der Diebstahl eines Sklaven das erstemal mit der Geisselung, das zweytemal mit Nasenabschneiden, Brandmarkung

im Gesicht und doppelten Ersatz, und das drittemal mit dem Tode bestraft.) Die Sklaven können keine öffentliche Aemter verwalten, oder zu Agenten für eine andere Person, als ihre Herren, angestellt werden; ihr Zeugniß gilt im Gerichte nicht, und wird es ja zugelassen, so dient es weder zum Beweis, noch zu irgend einer Folgerung, sondern blos zu einer Anleitung für die Richter, um näheres Licht anderswo bekommen zu können. Eben so wenig kann ein Sklave Kläger oder Parthey bey irgend einer gerichtlichen Handlung seyn; seinem Herrn kommt es zu, ihn zu vertheidigen, und zu vertreten, wenn ihm von einem Fremden zu viel geschehen ist. Der Sklave kann aber peinlich belangt werden, ohne daß sein Herr daran Theil nimmt, es wäre denn, daß er Mitschuldiger wäre. (Der Sklave, der einen andern tödtet, verliert zu Antigoa sein Leben; zu Montserrat steht es dem Herrn des getödteten oder verstümmelten Sklaven frey, ob er den Todschläger am Leben und den Verstümmler mit der Geissel strafen, oder den Ersatz des Schadens vom Herrn fodern will.)

In den Rathsschlüssen und Edikten von 1686, 1721 und 1738, wurde in Ansehung des Zeugniß-Ablegens noch dahin eine Aenderung getroffen, daß, in Ermangelung eines weissen Zeugens, das Zeugniß der Neger im Gericht gültig seyn sollte, nur nicht für oder wider ihre Herrn. Zu viele Verbrechen würden verborgen oder unerwiesen bleiben, sagt das Gesetz, wenn kein Sklave rechtskräftig zeugen könnte.

Englische Gesetze. Eine Akte zu Jamaika verstattet die Zulassung des Zeugnisses des Sklavens gegen den Sklaven, in Ansehung solcher Verbrechen, die auf dem Meere begangen werden, ohne daß eine Beeidigung dabey nöthig sey; doch erstreckt sich dieses nicht auf die Verbrechen, die sich auf den Negerschiffen, wenn die Sklaven als Waare darauf sind, zutragen können. Der freye Britte entschuldigt sich mit dem natürlichen Trieb nach Freyheit. Das Gesetz zu Barbados ist noch billiger: nach ihm kann ein Sklave vor jedem Gerichte, gegen jeden getauften oder ungetauften Neger, Indianer oder freyen Mulatten zeugen, wenn sein Zeugniß von Wichtigkeit ist. Zu Antigoa gilt ebenfalls ihr Zeugniß gegen Sklaven. Gegen Blanke lassen es die Englischen Gesetze nie zu. Man sehe obige zwey Anmerkungen zu den Französischen Gesetzen.

Anmerkungen. Das Römische Recht, das die Sklaven unter die Dinge, und nicht unter die Personen zählte, ihnen alle bürgerliche Fähigkeit nahm, ihr Zeugniß nicht zuließ, und ihre Erwerbnisse ihren Herrn zusprach, war der Grund, worauf die Französischen Rechtsgelehrten ihre Sklavengesetze gründeten. Allein es ereignen sich noch so viele Schwierigkeiten wegen des Sklavenzeugnisses, es lassen sich so viele Einwendungen und Ausnahmen dabey machen, daß Petit ein neues Gesetz für sehr ersprieslich hält. Soll man, fragt er, das Zeugniß des Sklaven in jedem Falle, ohne Unterschied des Falls, wo es nothwendig ist, zulassen? Kann dieses Zeugnisses

mit dem Zeugnisse freyer Schwarzen, und blos in Ermangelung weisser Zeugen, concurriren? Darf es für die Herrn angenommen, und hingegen nur verworfen werden, wenn es wider sie ist? Es giebt Herrn von beiderley Farbe; auch freye Schwarzen, oder Mulatten können Herrn seyn. Kömmt das Zeugniß eines Einzigen Sklaven wider einen Weissen so sehr in Betrachtung, daß man deswegen den Weissen in Verhaft nehmen kann, wie geschehn würde, wenn das Zeugniß von einem glaubwürdigen Blanken abgelegt wäre?

Petit glaubt überhaupt, daß die Richter, in Ansehung der Neger-Zeugen, nicht vorsichtig und aufmerksam genug seyn können. Nur zu oft mischt sich hier der eingewurzelte Haß gegen den Herrn, gegen die Blanken überhaupt, als die Räuber ihrer Freyheit, ein. Oder es kommt auch der Neid mit ins Spiel, Neid auf den, der zwar von ihrer Farbe ist, aber des Schatzes der Freyheit genießt.

Vierter Abschnitt.

Freylassungen, Freygelassene.

Französische Gesetze. Nach dem Edikt von 1685 stund es Anfangs jedem Herrn, der das zwanzigste Jahr erreicht hatte, frey, seinen Sklaven die Freyheit, bey seinen Lebzeiten, oder durch eine Verordnung in seinem letzten Willen,

zu

zu schenken, ohne daß er gehalten war eine Ursache davon anzugeben, oder, seiner Minderjährigkeit wegen, die Einwilligung seiner Freunde einzuhohlen. Allein andre Edikte, sonderlich das von 1721, schränkten, wegen eingerissener Mißbräuche, dieses Recht dahin ein, daß der Freylassende das 25ste Jahr zurückgelegt haben mußte, wenn er sich dessen bedienen wollte. Im Jahr 1713 waren bereits den Freylassungen engere Gränzen gesetzt worden, weil einige Herrn ihren Sklaven die Freyheit für Geld gaben, ein Gewerbe damit trieben, und Schuld waren, daß die Sklaven durch Diebstahl, Räubereyen und andre Unordnung dieses Geld zusammenzubringen suchten. Der König befahl also, daß kein Herr einen Sklaven rechtskräftig sollte freylassen können, wenn er nicht vorher die Erlaubniß der Obrigkeit dazu erhalten hätte, die sie ihm, nach Untersuchung der Rechtmäßigkeit seiner Bewegungsgründe, nicht verweigern darf, sondern unentgeldlich geben muß. Die Freylassungen, die durchs Testament geschehn, müssen, nach einer Martiniqueschen Verordnung von 1767, binnen drey Monate von Eröffnung des Testaments, von den Erben oder Testamentsverwesern bey den Gerichten, zur Prüfung und Bestätigung angezeigt werden. Man hat vor diesem Edikt, ein Exempel zu Cap François, wo der hohe Rath im Jahr 1712 das Testament eines gewissen Geoffroi, der einer zu grossen Anzahl Neger die Freyheit gab, kaßirte, und die Neger zur fortdaurenden Sklaverey verdammte, „weil die Verordnung dieses Testaments der Kolonie zum Nachtheil ge-

„reichen könnte.” (Elender Grund zur Aufhebung einer menschenfreundlichen That! So schenkte ein Koloniste auf St. Domingo einer Mulattin, deren Arbeit er seine ansehnliche Glücksumstände ganz allein verdankte, dankbar bey seinem Tode dieses Vermögen, allein die Gesetze hoben seine Schenkung auf.) Sonst wurden (Edikt von 1716) die Sklaven, die ihre Herren, ohne Erlaubniß-Scheine der Kolonieobrigkeiten, nach Frankreich brachten, durch diese Vernachläßigung frey, so wie diejenigen, die sich daselbst mit Erlaubniß ihrer Herren verheiratheten, oder von ihnen, wenn sie sich in Frankreich niederliessen und ihre Pflanzungen verkauften, im ersten Jahre, vom Tage des Verkaufs an, nicht zurückgesendet wurden. Die Verordnung von 1738 hob dieses alles auf. Sie erklärt die Sklaven in vorstehenden Fällen nicht für frey, sondern für den König verfallen; sie verbietet ihnen das Heirathen in Frankreich gänzlich, und erlaubt ihren Herrn keine andere Art der Freylassung, als durch Testament, und hiezu ist noch überdies nöthig, daß der Testirer in dem Zeitraume von drey Jahren sterbe, den das Gesetz dem Aufenthalte eines Sklaven in Frankreich bestimmt hat. (Nach den neuern Gesetzen von 1778, nur bis zur Abreise des ersten Schiffs nach den Kolonien.) Der Sklave, den sein Herr zu seinem Universallegatario, Testamentsvollzieher, oder Vormund seiner Kinder einsetzte, wird für frey geachtet. 1709 und 1759, gab auch ein Gesetz zu St. Domingo denen Negern die Freyheit, die sich bey Vertheidigung der Kolonien in dem damaligen Krie-

ge besonders hervorthun würden. Hart ist der neunte Artickel im Edikt von 1685, wo die Sklavin, die mit einem Weissen oder freyen Manne in Beyschlaf gelebt, dem Hospitale anheimfällt, und nun nie frey werden kann, es wäre denn, daß sie jener, (und zwar nicht der weisse, sondern der schwarze Herr,) zu seiner gesetzmäßigen Frau sich antrauen liesse. Die Freygelassenen werden übrigens wie Eingebohrene und freye Leute betrachtet, und geniessen alle Privilegien eines solchen, in allen der Französischen Herrschaft unterworfenen Ländern. Ihre Herrn haben kein Recht mehr an sie, aber den Freygelassenen schärft auch das Gesetz eine vorzügliche Achtung für ihre alten Gebieter und ihre Wittwen und Kinder ein; eine Beleidigung, die diesen von ihnen widerführe, würde es mit zwiefacher Schärfe ahnden.

Spanische Gesetze. Drey Gesetze von 1540, 1563 und 1541 beziehen sich entfernt darauf. Die Heirath, selbst wenn der Herr die Einwilligung dazu gegeben, macht die Sklaven nicht frey: die Audienzen sollen aber jeden anhören und ihm Recht widerfahren lassen, der Anspruch auf die Freyheit macht, und wenn ein Spanier Kinder mit einer Sklavin gezeugt hätte, und sie kaufen wollte, um ihnen die Freyheit zu geben, so hat er, als Vater, den Vorkauf vor allen übrigen Käufern.

Englische Gesetze. Das Christenthum macht die Sklaven nicht frey; aber eine Akte zu Barbados von 1692 befiehlt, den Sklaven, der eine

eine Meuterey der Neger entdecken würde, dieses Dienstes wegen in Freyheit zu setzen, und seinem Herrn seinen Werth aus dem öffentlichen Schatze zu erstatten; zieht er vor, in Diensten seines Herren zu bleiben, so empfängt er eine Summe von 40 Schillingen, zu seiner freyen Disposition. Eben dieses wurde auch, in einem ähnlichen Falle, zu Antigoa beobachtet. Tapferkeit bey Vertheidigung des Landes, auszeichnende Kriegsthaten, werden ebenfalls mit dem Freyheitsbriefe belohnt. Ein Vorzug, den die brittischen Gesetze vor allen übrigen besitzen, besteht darinn, daß sie allein für den Unterhalt des Freygelassenen gesorgt haben. Viele Sklaven, die ihre Freyheit durch ein Testament, oder bey Lebzeiten ihrer Herrn erhielten, befanden sich nun in dem traurigen Falle, nichts zu haben, wovon sie leben konnten; sie mußten sich ihre Nahrung durch unerlaubte Wege zu erwerben suchen, die sie endlich dem Kanton zur Last fallen machten. Das Gesetz befahl also, daß bey jeder Freylassung eine Summe von 50 Pfund in die Hände der Gemeindevorsteher niedergelegt werden soll, wovon der Freygelassene jährlich 4 Pfund zu seinem Unterhalt empfängt. Vor diesem Gesetze gab es Herrn, die ihre bejahrte, entkräftete, gebrechliche Sklaven blos in Freyheit setzten, um ihrer loß zu seyn. Diese armen Leute starben Hungers, oder bettelten vor den Thüren mühselig ihr Stückchen Brodt. Deswegen ist noch zu Antigoa verordnet, daß, wenn man einen bettelnden, freygelassenen Neger antrifft, der durch den Fehler seines Herrn in diesen kümmerlichen Zustand gerathen ist, daß der

Herr dafür mit einer Geldbusse belegt werden soll, die nicht über 20, und nicht unter 5 Pfund beträgt.

Bey den Dänen widerfährt die Wohlthat der Freylassung vorzüglich dem Bombe, oder Negerofficier, einer Amme, einer sehr fruchtbaren Kindermutter, oder der Beyschläferin des Herrn entweder bey Lebzeiten, oder durch Testament. Viel erkaufen sich ihre Freyheit durch ein Lösegeld, das sie in ihrem Sklavenstande sammeln; wenn sie einige 100 auf Abschlag ihrem Herrn geben können, so werden sie loßgelassen, und tragen das Fehlende nach und nach ab. Doch soll es auch Herrn geben, die niederträchtig genug sind, das Zutrauen des Negers zu mißbrauchen, und die auf Abschlag bezahlte Summe zu läugnen. Bey den Holländern muß, nach Fermin, der Herr seinem freygelassenen Sklaven noch einen Freyheitsbrief für 200 Gulden kaufen, welches die Freylassungen sehr erschwert. So leiden die Schwarzen immer durch unsern Geiz!

Anmerkungen. Nur der Eigenthümer, der Besitzer des Sklavens, kann freylassen. Bey den Franzosen sind aber zwey Ausnahmen, zwey Einschränkungen: die Minderjährigkeit des Eigeners, oder sein verschuldetes Vermögen. Die Schwachheit des Minderjährigen, die Leichtigkeit, mit der er in dem Alter der Unerfahrung und der Leidenschaft, hintergangen oder verführt werden kann, entschuldigen das Gesetz, wenn es ihm der Freyheit beraubt, Güter veräussern zu können,

nen, die von einem so beträchtlichen Werthe sind. Es war ferner klüglich von dem Regenten gehandelt, daß er für die Erhaltung der Plantagen wachte, weil zu häufige Freylassungen ihnen die Werkzeuge ihrer Bearbeitung entzogen, und sie dem Untergange bloßgestellt haben würden. Da ein so hoher Werth in diesem Theile des Vermögens stecket, so hätte das Verbot auch bis auf das Gesinde, oder die Haus-Sklaven ausgedehnt werden können; denn hier ist die Gelegenheit zur Verführung, sonderlich bey den Verhältnissen zwischen dem Herrn und seinen Sklavinnen, noch weit grösser. Man sieht täglich Beyspiele, wie sie die Schwachheit ihrer Herren, sogar der majorennen, mißbrauchen, um sich, ihren Verwandten, oder schwarzen Kindern, ja oft selbst den Rivalen ihrer Herren, die Freyheit auszuwirken. — Das Eigenthum wird erst Eigenthum, wenn die gerechten Forderungen eines dritten davon abgezogen sind. Ein Herr kann also nicht zum Nachtheil seiner Gläubiger freylassen, da in den Kolonien die Sklaven den ansehnlichsten Theil des Vermögens ausmachen, und die Gläubiger sonst um ihre beste Sicherheit gebracht werden könnten. Der Besitzer darf also nicht in fraudem seiner Kreditoren freylassen; diese sind vielmehr berechtigt, sich den Freylassungen zu widersetzen, und auf ihre Aufhebung zu dringen, wenn sie davon benachrichtigt werden. Die Englische und Spanische Polizey verordnet nichts in Ansehung dieser Modifikationen des Rechts der Eigener, vermuthlich weil sie die Rückkehr zur natürlichen Freyheit, für viel zu

günstig

günstig ansieht, als daß sie ihr hätte Hindernisse in Weg legen sollen.

Die Polizey in den Spanischen und Englischen Kolonien läßt allen Herrn, die disponiren können, die Freyheit, ihre Sklaven freyzugeben. Die Englische Polizey fügt zu dieser Freyheit eine Bedingung hinzu; sie legt dem Herrn die Verbindlichkeit auf, für die Subsistenz und Unterhaltung des Freygelassenen wirksam und dauerhaft zu sorgen, damit er nicht den Kirchspielen, die ihre Armen ernähren müssen, zur Last fallen möge: man könnte hinzusetzen, um die Diebstähle und die Hehlung der Diebstähle von andern Sklaven zu verhindern, weil ihre noch ganz frische Verbindungen auf der Plantage, oder mit den Sklaven ihrer Herrn, ihnen Gelegenheiten anbietet, die man sich wohl hüten muß aufzustören, weil man sonst den Freygelassenen dem Elende Preiß giebt. Nach den Spanischen Gesetzen, müssen solche Freygelassene sich in andrer Herren Dienste begeben. Die Freyheit des Englischen Sklavens hängt nicht immer von dem Willen seines Herren ab. Die öffentliche Sicherheit macht gewisse Freylassungen nöthig; eine entdeckte Verschwörung, oder Meuterey, eine tapfre That im Krieg, versichert den Sklaven, der dies Merkmal der Treue oder Herzhaftigkeit gegeben hat, der Freyheit. Die ganze Kolonie ersetzt dem Eigener seinen Werth, und nimmt seine Versorgung auf sich.

Die Französische Polizey geht nicht ins Detail der gewöhnlichen Bewegungsgründe zur Freylassung. Man findet bloß zu St. Domingo, daß so oft Sklaven zur Vertheidigung der Kolonie bewaffnet worden sind, man ihre Treue und ihren Muth durch Freyheitsversprechungen, im Fall einer ausserordentlichen That, anzufrischen bemüht gewesen ist.

Die Ursachen der Freylassungen bestimmen wollen, scheint beym ersten Anblick, einen Eingriff in das Recht und Eigenthum der Herren wagen; allein eine einzige Betrachtung hebt diesen Einwurf. Das Eigenthum der Herren, war niemals der Gegenstand der Duldung des Sklavenstandes in den Kolonien: der Nutzen und Anbau der Ländereyen war die einzige und fürnehmste Absicht, und ist es noch. Der Reichthum der Herren war nur ein zufälliger Nebenzweck, als man in Westindien einen Stand einführte, den die christliche Nationen in Europa einstimmig verbannt haben. Zu viele Freylassungen sind allerdings gefährlich, aber nicht minder gefährlich ist es, sie zu sehr einschränken. Die Hoffnung der Freyheit kann allein die Treue des Sklaven in seinem Stand der Erniedrigung und des Elendes unterstützen und anfeuern; ihn an seinen Herren, oder was auf eins hinauskommt, an das Geschlecht der Weissen binden, und zu Handlungen bewegen, die man nur von einer festen Ergebenheit erwarten darf. Alles käme also darauf an, die Ursachen zur Freylassung auf eine Art zu ordnen und zu bestimmen, die weder das

Recht der Natur, noch das Eigenthumsrecht der Herren, noch das Interesse der Kultur beleidigte. Dies ließ sich vielleicht thun, wenn man die Freylassungen in zwey Abschnitte theilte, in gesetzliche und der Gnade des Herren überlassene. Letztere stünden in der Willkühr des Herren, indem man aber gewisse, der Person und den Glücksumständen des Herren nützliche, Handlungen, für würdig erklärte, mit der Freyheit belohnet zu werden, so zwänge der Gesetzgeber, durch diese Aeusserung selbst gewissermassen den Besitzer, die ihm geleisteten Dienste zu erkennen und zu belohnen. Die gesetzlichen Freylassungen dürften gar nicht abgeschlagen werden können. Unter diesem Namen begriffe man die öffentlichen dem ganzen Staate geleistete Dienste; sogar gewisse Privatdienste, so dem Herren und allen Weissen erwiesen werden; und endlich sämmtliche, aus dem natürlichen Rechte entspringende, Bewegungsgründe.

Freylassungen aus Gnade: wiederführen 1) den Sklavinnen, die in rechtmäßiger Ehe, fünf lebende Negerkinder, wovon das jüngste sieben Jahre alt ist, gezeugt und auferzogen haben, 2) dem Feldneger, der dreyßig Jahre ohne Entlaufung gedient, und dem Hausneger, der ein gleiches fünf und dreyßig Jahre gethan hat. 3) Dem Creol-Sklaven, der, ohne Entlaufung in seinem funfzigsten Jahre, vierzig Jahre Dienstleistungen aufweisen kann. 4) Den Sklavinnen, die ihre Herrn oder drey ihrer Kinder, bis zu ihrer Gewöhnung, gesäugt haben; dem Milchbruder,

bruder, oder der Milchschwester des Herrn, oder einem andern Kinde der, vor ihrer Freylassung gestorbenen, Amme. 5) Den Sklaven, die ihre Herren aus einer augenscheinlichen Lebensgefahr, es sey in welchem Falle es wolle, gerettet haben. 6) Jedem Sklaven, der funfzig Jahr oder darüber ist, und notorische und wiederholte Beweise von seiner Ergebenheit und Treue, in Vorfällen gegeben hat, wo die Erhaltung oder die Glücksumstände des Herrn intereßirt waren. In den drey ersten Fällen hat der Herr seine Sklaven viel zu sehr genutzt, als daß er seine Freylassung bedauern sollte, und die Hofnung der Freyheit für die Mütter von fünf Kindern, ist vielleicht das einzige Mittel, wie man das verhindern kann, was man le tétanos nennt. Der vierte Fall ist eine Handlung der Dankbarkeit und natürlichen Rechtschaffenheit, und im fünften und sechsten ist der Herr, im eigentlichen Verstande der Schuldner des Sklaven. Um wegen des Beweises der drey ersten Fälle sicher zu gehn, müßten die Herrn gehalten seyn, Bücher zu führen, worinn die Ankunft jedes Sklaven auf ihrem Grund und Boden, es sey nun durch Kauf oder Geburt, eingetragen würde. In den übrigen Fällen wäre ein beeidigtes Zeugniß zweyer glaubwürdigen Nachbarn unter den Kolonisten erfoderlich.

Freylassungen nach dem Gesetz: Ansprüche auf die Freyheit hätten, 1) die natürlichen, mit Sklavinnen erzeugten Kinder, die natürlichen Brüder und Schwestern der weißen oder schwarzen

Herren;

Herren; wenn die Mütter leben, in jedem Alter; nach dem Tode der Mütter, in dem Alter, wo sie sich auf eine oder die andre Art fortbringen können, wenn nemlich die Herrn bis zu dieser Epoche lebend bleiben; und vor diesem Alter, wenn die Herrn gestorben sind. Das französische, oben angeführte Gesetz, das die Sklavinnen, die mit ihrem Herrn in fleischlicher Gemeinschaft gelebet haben, zum Spital verdammt, und ihnen alle Hofnung der Freyheit abspricht, wenn der Herr sie nicht in der Folge rechtskräftig ehelichen will, ist ganz eines christlichen Gesetzgebers würdig, aber auch im höchsten Grade grausam. Es sollte ein Zaum für die Ausschweifungen seyn, und die Ehen, die sichersten und eigentlichsten Quellen der Bevölkerung, zu befördern dienen, allein die Ausübung dieses Gesetzes ist mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft, daß es selten dazu gekommen ist. Der andere Vorschlag wäre vielleicht das beste Mittel, dem Beyschlaf mit den Herrn vorzubeugen. Wenn die Väter ihren Sklavinnen-Kindern die Freyheit geben, und für ihre Unterhaltung sorgen müßten, sobald sie arbeiten könnten, so würde der Zwang einer gewissen Ausgabe weit mehrere Herren zurückhalten, als ein Gesetz, dessen Uebertretung aus Mangel oder aus Partheylichkeit der Zeugen, weil eine Hand die andre wäscht, immer ungestraft bleibt. Die Unternehmungen, deren man die freyen Mulatten beschuldigen will, können keinen Einwurf gegen diese Freylassungen abgeben: die Ursach lag an den gänzlichen Mangel von Zucht für diese Klasse Leute. Die Weißen haben der Zuneigung

ihrer Beyschläferinnen die Entdeckungen mancher Verschwörung verdankt, und die aus solchen Beyschläfen gezeugte Kinder machen eine Klasse von freyen Personen aus, die sich von den andern Klassen der Schwarzen und farbigen Leute, immer unterschieden hat, als mit welchen sie in keiner Verbindung steht, und die sie verachter. Der Freygelassene, der seinen Unterhalt von seinem Herrn oder Patron erhält, wird gewiß nicht so leicht aufs Spiel setzen, ihn einzubüssen. Man würde weniger Schuldige unter den Mulatten gefunden haben, wenn die Mulatten mehr zu verlieren gehabt hätten.

2) Die Sklaven, die eine Meuterey oder Verschwerung wider die Weißen verrathen, und auf die Spur der Rädelsführer und Theilnehmer, und ihrer Ueberführung, gebracht haben. 3) Die Sklaven, die zur Entdeckung eines, bisher unbekannten Gifts verhelfen, und zur Bemächtigung und Bestrafung der Urheber und Ausbreiter dieses unbekannten Gifts das ihrige beytragen; oder die in den Plantagen ihrer Herrn, oder andrer Kolonisten, die Vergifter entdecken, denen man bis jetzt vergebens nachgespürt hatte. Wie wichtig ein solcher Dienst sey, ist aus der großen Anzahl von Weißen, Sklaven und Vieh klar, die vergiftet gestorben sind, ohne daß man oft die Art, wie es geschehn, und noch vielweniger die Urheber davon entdecken können. Das Geheimniß des Giftes kann noch überdies aus einem Districkt in den andern verbreitet, und so die Gefahr noch vergrössert werden. Die Frey-

heit

heit ist freylich eine kostbare Belohnung, aber man muß nicht vergessen, daß der Sklave, der die Entdeckung thut, sein Leben in Gefahr setzt, wenn die Schuldigen nicht in Verhaft genommen und bestraft werden können. Man muß also dem Sklaven dieses Risico noch durch ein anderes Interesse vergelten, indem man nehmlich zugleich ihm die Freyheit seiner Frau und rechtmäßigen Kinder, oder wenn er keine hat und ledig ist, seiner Eltern verspricht. 4) Der Sklave, der eine feindliche Parthey überfallen machte, den Anführer, oder zwey seiner vornehmsten Officiere, gefangen einbrachte, oder sich sonst durch eine muthige und treue That, zum Vortheil der Kolonie, hervorthat. Diese Vergeltung ist schon in allen Kolonien eingeführt. 5) Der Sklave, der, ob er gleich selbst entlaufen war, einen Aufenthalt der Maron-Neger, den man vorher nicht ausfündig machen können, entdeckte, und zu gleicher Zeit Mittel schafte, wenigstens sechs dieser Ausreißer habhaft zu werden: die bloße Entdekkung des Maronen-Aufenthalts hilft dem Sklaven weiter nichts, als daß sie ihm von der Strafe seiner Entlaufung befreyt. Nichts wäre heilsamer, als wenn man Mißtrauen gegen einander unter die Maron-Neger aussäen könnte. Jamaika und Surinam sind Beweise, wie wichtig für die Kolonien die Zerstörung der Schlupfwinkel dieser Flüchtlinge ist. 6) Der Sklave, der zum zweytenmale seinen Herrn oder einen andern Weißen, von einer augenscheinlichen Lebensgefahr rettete. Man kann die Sklaven nicht genug für die Erhaltung ihrer Herren und al-

ler Weißen überhaupt, aufmuntern und intereßiren. Die fünf letztere Fälle der Freylaßungen nach dem Gesetz, sind als öffentliche, dem gemeinen Wesen erwiesene Dienstleistungen, anzusehen, und hier müßte dem Herrn der Werth ersetzt, und der Freygelassene, aus den öffentlichen Geldern erhalten werden. Ueberhaupt wäre bey beyderley Arten der Freylassungen, die wesentlichste Bedingung die, den Freygelassenen ihren Unterhalt zu versichern. Die Freyheit wird ein sehr lästiges Geschenk, wenn man keine Aussicht hat, wie man sich alt oder schwach fortbringen soll. Petit wundert sich mit Recht, daß alle Nationen diesen wichtigen Punkt vernachläßigt haben, nur die Engländer nicht. Er schlägt seinen Landesleuten vor, eine Summe von 300 L. für den Freygelassenen, der noch arbeiten kann, und 600 L. für den auszusetzen, der älter als 40 Jahr ist, oder dem seine Schwachheit sein Fortbringen unmöglich macht. Oder der Herr könnte auch den Sklaven auf seinen Gütern behalten, aber ihn von den harten Arbeiten frey sprechen. Er könnte ihm eine Leibrente, oder eine mäßige Pension auswerfen, und keine andre als freywillige Dienste von ihm verlangen. Mancher Sklave würde lieber unter seinen Bekanntschaften und bey seiner Familie fortleben, als fern von ihnen, eine einsame, verwäiste Freyheit genießen wollen. Und wie viele Aufmunterung zu einem guten Betragen, müßte nicht dann das Exempel solcher freyen Sklaven geben, das den übrigen beständig vor Augen wäre! —

Men=

Menschlichkeit ist der Stempel dieser Petitschen Vorschläge, aber ob er sie ausführe? ob sie mehr bleiben werden als Vorschläge? daran zweifle ich in einer Welt, wo, wie Hamlet dort sagt: „die Tugend das Laster um Vergebung bitten, „und sich noch bücken und krümmen muß, um „Erlaubniß zu erhalten, ihm Gutes zu thun!"

Fünfter Abschnitt.

Uebergang der Sklaven nach Europa.

Frankreich. Daß dem Landbau seine Werkzeuge erhalten werden sollten, fängt Petit an, gab den ersten Anlaß zu den Polizey-Verordnungen wegen der Freylassung der Sklaven, aber aus eben dieser Rücksicht hätte man auch den Transport dieser Leute nach Frankreich untersagen sollen. Die Herren bringen zwar gewöhnlich nur Haus-Sklaven mit nach Europa, das der Bearbeitung des Landes also nicht nachtheilig zu seyn scheint, allein die Kultur büßt doch immer dabey ein; entweder durch den Ersatz dieser Sklaven, die gemeiniglich die Freyheit zu erhalten pflegen, oder weil die Herrn die Sklaven, die sie sich nach gethaner Reise, wenn sie an Ort und Stelle bleiben, wieder anschaffen, mehr zum Dienst ihrer Person als ihrer Ländereyen zu gebrauchen pflegen.

Die Bequemlichkeit reicher Herrn und Frauen, bey ihrer Ueberfahrt von Amerika nach Frankreich,

reich, wo ihnen in Krankheiten, und in Ermangelung andrer Bediente, ihre Sklaven, an deren Dienste sie überdies gewöhnt waren, gewissermassen unentbehrlich wurden; die Nothwendigkeit, ihre Kinder, die sie zur Erziehung nach Frankreich schicken, von ihren Ammen oder andern Sklaven begleiten zu lassen: alles dieses machte Anfangs, daß man die Einführung der Neger-Sklaven auf Französischen Boden duldete, und sich mit den Mitteln beschäftigte, wie man daraus einigen Nutzen für die Kolonien ziehen könnte. In dieser Absicht begnügte man sich nicht bloß Rücksicht auf die Bedürfnisse der Herrn zu nehmen, sondern man autorisirte diese noch, sie nach Frankreich zu schicken. Hauptsächlich hat man dabey das Augenmerk auf ihre „Befestigung in der Religion," und auf die Erlernung nützlicher Handwerker und Künste gerichtet. Allein die Erfahrung lehrt, daß der Unterricht im Christenthum gänzlich vernachlässigt wird; niemand giebt darauf Achtung, und es entsteht weiter nicht als eine Profanirung des heil. Abendmahls daraus, da man es an Leute ausspendet, die es nur dem Namen nach kennen, und bey ihrer Rückkunft in die Kolonien, sich um den Gottesdienst wenig mehr bekümmern. Und was die Erlernung der Handwerker betrift, so dienet es mehrentheils dem Sklaven nur zu einem Vorwand, aus dem Hause zu bleiben und herumzuschwärmen, statt die Stunden zu besuchen. Die Gesetze erklären sich auch nicht über die Art der Handwerker und Künste, deren Erlernung durch den Aufenthalt in Frankreich erleichtert werden soll. Kann man aber wohl andere als

solche

solche darunter verstehn, die wirklich von Vortheil für den Landbau sind, der, wie man nicht genug wiederholen kann, der einzige eigentliche Grund der Duldung des Sklavenstandes in den Kolonien ist? Und wo können diese besser gelernt werden als an Ort und Stelle? Würde nicht selbst daraus ein Nutzen für die Bevölkerung entspringen? Würde nicht die Hofnung einer Beschäftigung, der Gewinn der Arbeit, das Lehrgeld, der Mitgenuß der Kenntnisse der Lehrlinge, eine Menge Weisser in die Kolonien locken? Freylich müssen Kolonisten, die oft viele Meilen von Haupörtern entfernet liegen, unter ihren Sklaven allerhand Arten von Handwerkern, zu ihren persönlichen und häuslichen Bedürfnissen, und zur Nothhülfe haben, aber können diese nicht eben so gut, wie jene, im Lande selbst gezogen werden? Und doch geschieht unter diesem doppelten Vorwand, jährlich eine beträchtliche Auswanderung von Sklaven, und die großen Städte sind damit angefüllt. Einige vertreten Gesindestelle, zum Nachtheil der Weißen, die für's Land, das sie jung verliessen, untauglich geworden sind, und welche die Noth zu sehr gefährlichen Unordnungen verleitet. Allein die größte Anzahl dieser schwarzen Bedienten, die ungeschickt, und für die französischen Gebräuche wenig gemacht sind, dient bloß dazu, den Haufen der Bedienten zu vergrössern, und den Reichthum des Herrn zu verkündigen. Sie haben Freyheit in Ueberfluß, sich den Ausschweifungen und der Faulheit zu überlassen, und wallen auf der Bahn der Laster.

Es kann die größte Gefahr für die öffentliche Sicherheit, und für die Erhaltung der Subordination unter denen in den Kolonien zurückgebliebenen Sklaven, aus diesen Emigrationen enstehn. Die Sklaven, die aus Frankreich zurückkommen, bringen den Geist der Gleichheit mit, die Ein Dienst, Eine Liverey, zwischen den Weißen und Schwarzen einführt; Familiarität, die das Herz der Schwarzen erhebt, und die Weißen in ihrem Sinn herabsetzt; Verfeinerte Intrigue, die ihnen durch die Kenntniß der Briefe und Buchstaben erleichtert wird; Auflehnung wider die Subordination, und Unzufriedenheit mit einem Dienst, der von ihrem vorigen so sehr verschieden ist: lauter Gefahren, vor deren traurigen Erfahrung der Himmel die Kolonien bewahren mag! Man hat auch diese Gefahren eingesehn; eingesehn, daß ein dreyjähriger Aufenthalt in Frankreich mehr als zu fruchtbar an Erlernung vieler Untugenden und Gewohnheiten sey, die der Sicherheit und Ruhe der Pflanzungen nicht viel gutes weissagen. Durch das Edickt von 3. Oktober 1769, sind die von 1716 und 1738 etwas eingeschränkt worden. Dieses Edickt befiehlt, daß kein Sklave in den Kolonien an Bord gebracht werden soll, bevor nicht der Eigenthümer gelobt habe, ihn nach Verlauf von 8 Monathen zurück zu schicken, widrigenfalls der Sklave in Verhaft genommen, und in einer fremden Kolonie, zum Besten und auf Kosten seines Herrn, verkauft, dieser aber um die Summe von 3000 Livres gestraft werden soll, die er sogleich bey der Einschiffung, für jeden mit-

zunehmenden Sklaven, in die Hände des Schatzmeisters niederzulegen hat. Zuvor war die Strafe nur 1000 Livres.

Hier wurde also bloß Rücksicht auf den Dienst genommen, den die Herrn, während der Ueberfahrt, von ihren Sklaven genießen könnten: allein die Summe, die deponirt werden muß, setzt die meisten Eigenthümer ausser Stand, diese Hülfe zu nutzen. Diejenigen die ihre Gesundheit zur Abreise nöthiget, und die eigentlich als die wahren Gegenstände der Erlaubniß, Sklaven mit zunehmen angesehen werden müssen, sind entweder in der Unmöglichkeit das Geld zu erlegen, oder es kann auch ihr ganzes Vermögen ausmachen. Eine ganze Familie kann nach Frankreich gehen, und drey, vier, fünf Sklaven zur Aufwartung nöthig haben, wo die 3000 Livres für jeden, ein zu grosses Loch in ihre Kasse machen, und ihr ihre Niederlassung in Frankreich zu sehr erschweren würde. Wäre es nicht weit simpler, wenn man sich an der Versicherung des Herrn begnügte, den Sklaven, nicht nach Verlauf von 8 Monaten, sondern gleich in dem ersten Hafen, wo sie ans Land treten, mit dem ersten abgehenden Schiffe wieder zurückzuschicken. Im Uebertretungsfalle würde der Sklave zum Nutzen des Königs eingezogen, und der Herr müßte die Ueberfahrt, und alle andre vorgefallene Kosten, erstatten. Ließe er keine Güter in den Kolonien zurück, woran man sich in diesem Falle erholen könnte, so müßte er Bürgschaft stellen. Herrn, die der Dienste ihrer Sklaven nicht entbehren kön-

können, lassen selten so wenig zurück, daß sie nicht Bürgen finden sollten. Wegen der Sklaven, die sich schon seit vielen Jahren vor diesem Verbot in Frankreich befinden, und der Subordination und Abhängigkeit wie abgesagt haben, schlägt Petit zwey Wege vor, um den bösen Einfluß vorzubeugen, den ihre Rückkehr in die Kolonien haben könnte. Der erste und einfachste ist, diese Sklaven in Frankreich sterben zu lassen, und ihre Einschiffung, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, zu untersagen: der zweyte, sie an Spanien und Portugall für Rechnung ihrer Herrn zu verkaufen, und sie nach diesen Königreichen, oder ihren Pflanzstätten zu versenden.

Ein gerichtlicher Verkauf des Sklaven, der im Königreiche ist, würde in Frankreich nicht angehn; und diese Gerechtigkeit des Eigenthümers erstreckt sich nicht ausserhalb der Kolonien. Die Herrn haben in Frankreich nur das Recht, den persönlichen Dienst von ihren Sklaven zu verlangen, und sie zu zwingen, wieder nach den Kolonien zurückzukehren. Die Gesetze schreiben verschiedene Formalitäten, zur Erhaltung des Eigenthumsrechts der Herrn vor, die Sklaven in Frankreich haben; und die Herrn verlieren es, wenn sie diese Formalitäten nicht beobachten, eine Sache die sehr gewöhnlich ist. Aber ob sie solche beobachten oder nicht, ist am Ende immer einerley; denn da diese Gesetze bey den Gerichtshöfen des Königreichs nicht einregistrirt sind, so achten die Admiralitäts-Richter nicht darauf, und erklären jeden Schwarzen für frey, der sich

an sie wendet: weil aber der Sklave, dessen Herr obige Formalitäten übergangen hat, zum Nutzen der Kolonie-Spitäler confiscirt wird, so pflegt sein Herr gemeiniglich einen Befehl von der Regierung auszuwirken, um den Sklaven wegnehmen, und mit Gewalt einschiffen zu lassen, welches auf eins, nemlich auf die Erlassung der erkannten Strafe hinauskommt. — —

Gewiß gab Petit, durch diese Beherzigungen, zu der neuen Déclaration du roi pour la police des noirs, vom 9. August 1777 Anlaß, wo dem rückkehrenden Pflanzer, nur Ein Sklave zu seiner Bedienung auf der Reise erlaubt wird, der in dem Hafen, wo er landet bleibt, und mit dem ersten Schiffe nach der Kolonie zurückgeschickt wird: also, gerade so, wie es Petit oben vorgeschlagen hat.

Spanien, England. Die Polizey dieser Nationen schweigt über diesen Punkt. Sie hat das Eigenthum des Herrn entweder nicht einschränken wollen, oder nicht geglaubt, es einschränken zu müssen. Sollte vielleicht in diesen Ländern dieses Eigenthum, als der Hauptgegenstand des Afrikanischen Handels, angesehn werden? In England fiel 1773 über einen im Königreiche befindlichen Sklaven ein Prozeß vor, dessen Entstehung und Entscheidung wir hier nicht übergehn wollen. Ein Sklave, der sich von seinem Herrn entfernt, und ihm die Rückkehr und seine fernere Dienste in England, verweigert hatte,

hatte, wurde von diesem mit Gewalt in ein Schiff gebracht und wohl bewacht, in der Absicht, ihn aus England zu schaffen, und zu verkaufen. Der Sklave verlangte ein habeas corpus, das ihm von der königlichen Bank bewilligt, und vor diesem Tribunal zur Untersuchung seiner Sache geschritten wurde. Der Herr stützte sich auf die Duldung der Sklaverey in den englischen Kolonien; der Anwald des Negers antwortete darauf, daß kein Gesetz in England vorhanden sey, das die Sklaverey im Königreich autorisire, und daß vielmehr daraus klar werde, wie wenig der Herr ein Recht habe, sich der Person zu bemächtigen, die er für seinen Sklaven ausgebe. Der oberste Richter pflichtete diesem Ausspruch bey, und der Sklave wurde frey gesprochen. Man kann leicht denken, daß dieses Urtheil, sonderlich von Seiten der Kolonisten, nicht wenig Widerspruch fand, allein die Sache der Freyheit ist zu edel, und ihr Sieg zu schön, als daß ich hier es Herrn Petit nachthun, und mich bey Anführung aller dieser Widerlegungen aufhalten sollte.

Zwey-

Zweyte Abtheilung.

Besondere Polizey der Sklaven.

Erster Abschnitt.

Unterricht der Sklaven in der Religion, und Ausübung derselben.

Französische Gesetze. Das erste Gesetz, das die Französischen Statthalter wegen der Negersklaven ergehn liessen, (19. Junius 1664.) betraf die Religion. Allen Herrn, was für Religionsverwandte sie auch seyn mochten, wurde darinn befohlen, die Sklaven und Knechte nicht an Meß- und Kirchengehn zu verhindern, sondern vielmehr sie dazu anzuhalten. Es wurde ihnen ferner geboten, die Negern, so wie sie die Schiffe verliessen, taufen, dann heyrathen, und ihre Kinder wieder taufen zu lassen. In Uebertretungsfall wurden Geldstrafen, von 150 L. und 300 L. die beyden erstenmale, zum drittenmale aber die Verkaufung des Negers „in christlichere Hände" zuerkannt. Das berühmte Edickt von 1685 bestätigte alles dieses, aber auf eine bestimmtere Weise. Alle Sklaven müssen getauft und in der katholischen Religion unterrichtet werden; die Ausübung jedes andern Gottesdiensts ist verboten, und wird als Meuterey und Auflehnung, sogar an den Herrn gestraft, die solche Versammlungen geduldet haben. Die Vorsteher

und Aufseher über die Sklaven müssen Katholicken seyn, bey Strafe der Confiscation der Negern, über die sie gesetzt worden. Kein Sklave darf an den Sonn- und Festtagen, von Mitternacht bis wieder zu Mitternacht gerechnet, handeln oder eine andre Arbeit vornehmen, oder dazu angehalten werden. Die Heyrathen müssen nach den vorgeschriebenen Feyerlichkeiten der katholischen Kirche geschehn; Die Einwilligung des Herrn ist hinreichend, und die der Eltern des Sklaven entbehrlich. Die getauften Sklaven werden in heiliger Erde und auf den Kirchhöfen begraben, die andern des Nachts im Felde eingescharrt. In der Folge wurden die Markttäge, an Feyertagen, „weil sie nur drey Stunden dauerten, und also der Andacht nicht viel abbrächen," erlaubt, (zu St. Domingo thaten sie es so, ohne von dieser Erlaubniß zu wissen,) durch das Edickt von 1761 aber, allen freyen und sklavischen Mulatten und Negern, das Katechisiren in den Häusern und Plantagen, bey Strafe der Geisselung gänzlich verboten.

Spanische Gesetze. Sie befehlen den Unterricht in der katholischen Religion, und verbieten das Arbeiten der Negern und Mulatten, an Sonn- und Festtagen.

Englische Gesetze. Man findet bloß zu Jamaika ein Gesetz, von 1696, das sich damit beschäftiget. Die Herrn sollen thun, was in ihren Kräften steht, um die Bekehrung ihrer Sklaven zu erleichtern, und sie in den Grundsätzen

der

der christlichen Lehre, zu unterrichten. Wenn sie finden, daß sie richtige Begriffe von Gott und der Religion gesammelt haben, so sollen sie sie taufen lassen. Die Richter eines jeden Bezirks bestimmen, in den ersten Sitzungen jedes Jahres, die Anzahl der Festtage, die den Sklaven, ausser den gewöhnlichen Weynachts- Oster- und Pfingst-Feyertagen, zugestanden werden sollen.

Die Dänen haben in ihren Inseln seit 1732 eine eigene Mißion von mährischen Brüdern, die bey ihrem frommen Unternehmen den meisten Widerstand, und die meisten Kränkungen bey den Weissen fanden; vielleicht, weil diese glaubten, daß der Gottesdienst manche Arbeitsstunde rauben könnte. Die Holländer scheinen in ihren Kolonien ebenfalls nicht emsiger darauf bedacht zu seyn. Bey den Dänen sind die zwey ersten Weynachts- Oster- und Pfingstfeyertage, ganz frey für die Sklaven.

Petits Anmerkungen. Bey der Taufe der Erwachsenen sollte allezeit eine hinlängliche Unterweisung vorhergehen, allein dies wird täglich vernachläßigt. Wenig von den Schwarzen sind einer Unterweisung fähig, und die, die es sind, haben Einsichten und Vorurtheile, die bey einem Catechisirer Fähigkeit und Eifer voraussetzen, wie man sie selten bey den Französischen Mißionarien antrifft. Zum Unglücke geniessen unter den Schwarzen, wie unter den Weissen, diejenige, die keck in ihren Reden sind, und anders denken und sich ausdrücken, als andre Leute, des größ-

größten Vertrauens, und stecken sie mit ihren Meinungen an, wenn es nicht glücket, diese Klügler zu überführen, oder ihre Irrthümer zu entlarven. Man erzählt von einem dieser Philosophen, der einen Mißionar sagen hörte, sie, die Sklaven, wären Gott die Pataten schuldig, die sie äßen, weil sie Gott kommen liesse, daß er dem Mißionar zur Antwort gab, „dies glaube er „nicht, denn die Pataten würden nicht kommen, „wenn sie die Neger nicht pflanzten:" Zum Glück hatte der Mißionar Gegenwart genug, um auf der Stelle zu erwidern: „Und der Regen, der eure Aecker wässert, woher kommt der?" Der Neger, der durch so einen augenscheinlichen Beweis von der Vorsehung sich überzeugt fühlte, begnügte sich, mit einem, „Ach!" zu antworten, und schwieg. Ein anderer, weniger unterrichteter Mißionar, hätte vielleicht eine gesuchtere Antwort gegeben, die aber der Einsicht des Negers vielleicht nicht so angemessen gewesen wäre. Wenn die Französischen Kirchspiele beträchtlich sind, so pflegt man, unter dem Namen des Neger-Pfarrers, einen Katechisten für die Sklaven zu unterhalten; da aber Mißbrauch aus allen entstehen kann, so ist man auch hier genöthigt gewesen, manchmal von Obrigkeits wegen, zum Besten der öffentlichen Sicherheit, eine Einsicht darein zu haben, und die Stunden, die Art und Polizey dieser Katechisationen zu bestimmen. Die größte Hinderniß, die sich dem Unterricht der Sklaven entgegensetzt, entsteht aus der Freyheit, die man ihnen in Ansehung der Kebsweiberey läßt, und aus der Nachläßigkeit, sie zu verheira-

then,

then, eine Nachläßigkeit, die um so mehr Wunder nehmen muß, weil die Kinder ein Zuwachs für den Eigenthümer sind. (Die Engländer handeln in diesem Punkte weit klüger; die Sklavin, die aus der ersten Ehe, in Jahresfrist, kein Kind zeugt, muß wohl den dritten, vierten, fünften Mann nehmen; und auf Barbados hat mancher Sklave, aus eben dem Grunde der Vermehrung, zwey, drey, vier Weiber.) Zur Zeit der Jesuiten auf Martinique, wimmelten ihre Plantagen von Creol-Sklaven, weil sie ihren Negern ihre Verheirathung angenehm und leicht zu machen wusten, und ihnen bey Einrichtung und Führung ihres kleinen Hauswesens beystanden. Die ganze Ausübung der Religion unter den Französischen Sklaven schränkt sich, überhaupt genommen, auf Ehen, die ausserordentlich selten sind, und auf die Taufe ein, die sehr gewagt, und oft an Einem Sklaven zu verschiedenenmalen wiederhohlt wird, weil man sich keine Billets darüber von den Herrn geben läßt, und weil sich die Sklaven daraus eine Gelegenheit zu Festen und Geschenken machen.

Zweyter Abschnitt.

Unterhalt der Sklaven.

Französische Gesetze. Nach dem Edickt von 1685. sind die Herrn gehalten, jedem ihrer Sklaven, die zehn Jahre und drüber sind, wöchentlich dritthalb Pott Maniok-Mehl, Pariser-Gemäß,

Gemäß, oder drey Cassaven, wo jede wenigstens dritthalb Pfund wiegt, oder eine andere Sache, die dem gleich kommt, ingleichen zwey Pfund eingesalzenes Rindfleisch, oder statt dessen drey Pfund Fisch, zu ihrer Nahrung zu reichen. Die Kinder unter zehn Jahren empfangen, von der Zeit ihrer Gewöhnung an, die Hälfte dieser Speisen. Die Herrn dürfen ihren Sklaven keinen Zucker-Brandtewein oder Kildewill *), an der Stelle dieser Nahrungs-Mittel geben. Jeder Sklave bekommt jährlich zwey linnene Kleidungen, oder vier Ellen Linnen, welches der Willkühr des Herrn überlassen ist. Sklaven, die Alters oder Krankheit wegen zum Dienst untauglich sind, wenn auch die Krankheit unheilbar seyn sollte, müssen demohngeacht von ihren Herrn verpflegt und erhalten werden, widrigenfalls man diese Sklaven ins Spital aufnimmt, denen ihre Herrn alsdenn sechs Sols täglich, zu ihrem Unterhalt, zu bezahlen haben. Der königliche Prokurator ist angewiesen, ex officio die Klage des Sklaven an dem Herrn zu rügen, der ihn nicht diesen Verordnungen gemäß gekleidet, genährt und erhalten, oder ihn sonst unmenschlich behandelt hat. Eben dieses Edikt verbietet auch den Herrn, ihren Sklaven gewisse Tage in der Woche frey zu geben, wo sie für ihre eigene Rechnung arbeiten, und ihren Unterhalt und Pflege selbst bestreiten. Dieser Artikel scheint aber nicht sehr befolgt worden zu seyn; ich finde verschiedene Edikte, die neuesten von 1757 und 1765, die den Eigenthü-

*) Eine Art junger Rum, Mordteufel, wegen seiner Schädlichkeit, genannt.

genthümern der Plantagen ernstlich einschärfen, für die Nahrung ihrer Sklaven selbst zu sorgen, und ihnen keine Tage, oder wie sie es nennten den Sonnabend, (welches auch die Dänen und Holländer im Gebrauch haben,) für ihre eigene Arbeit, frey zu lassen. Man fand daß solche Erlaubnisse, wo die Sklaven Herrn ihrer Zeit waren, zu nächtlichen Versammlungen, Diebstählen und andern schädlichen Anschlägen, Anlaß gaben. Man setzte eine Geldstrafe von 500 L. darauf, die halb dem Angeber zufällt, und die auch diejenige erlegen müssen, die solchen Sklaven Wohnungen oder Kammern vermiethen. (Dieses wird sehr schlecht befolgt; die Considérations sur St. Domingue, nennen in der Angabe der Volksmenge, auf 1000 Mulatten und Freyschwarzen, die von der Vermiethung ihrer Sklaven leben; gemeiniglich beläuft sich der Preiß, den der Sklave seinem Herrn für diese Freyheit bezahlen muß, monathlich auf 40 Piaster.) Die Hungersnoth, die sonderlich die Inseln unter dem Wind oft bedrohte, wirkte noch verschiedene andere Verordnungen über diesen Punkt aus; 1723 wurde jeder Eigenthümer angehalten, für jeden weissen oder schwarzen Knecht, fünfhundert Maniock-Gruben anzulegen; hiezu kamen noch 1736 25 Fuß Bananas-Bäume, und 1740 die Anpflanzung von Pataten und Reiß. Die Hauptleute der Militz haben die Aufsicht darüber, und die Nachbarn und Einwohner sind ebenfalls verpflichtet, die Nichtbefolgung dieser Verordnungen, bey Strafe, zu denunciiren.

Englische Gesetze. Die Spanische Gesetze verordnen nichts über einen so wichtigen Gegenstand; (vielleicht kannte sie aber auch Petit nicht alle) wir kommen also gleich auf die Englischen. Das Gesetz von Jamaika befiehlt, daß jeder Eigenthümer eine Plantage, je auf fünf Sklaven einen Acre Landes mit Lebensmitteln, bey 40 Schillinge Strafe, bebauen muß. Zu Monserrat wird auf acht Sklaven ein Acker gerechnet, und die Unterlassungsstrafe ist 1000 Pf. Zucker, von sechs Monathen zu sechs Monathen. Die Kleidung der Sklaven geschieht auf Jamaika und Barbados, einmal des Jahres, nemlich den 25ten December. Die Mannspersonen erhalten Wämser und Hosen, die Weibspersonen Röcke oder Unterkleider, bey fünf Schillinge Strafe. Bey den Constable jedes Viertels bringen die Sklaven, die ihre Kleidung nicht empfangen, ihre Klage an: „der Herr wird aber frey gesprochen, wenn er „schwört, daß diese Klagen nicht gegründet sind;" eine Ausflucht, die nothwendig wenig Hülfe den armen Negern gewähren muß. Es ist besonders, daß die Englischen Gesetze sich, aus gleichen Ursachen mit den Französischen, genöthigt gesehn haben, das Selbstvermiethen der Sklaven, und ihr Arbeiten für eigene Rechnung, da sie dem Herrn nur eine gewisse Summe davon abgeben, bey den beträchtlichsten Geldstrafen, auf das schärfste und gemessenste zu untersagen. Der Herr muß sogar Caution von 100 Pf. Sterling stellen, daß er seinen Sklaven nie wieder dergleichen gestatten will.

Anmerkungen. Beyde Nationen haben sich die Verpflegung der Sklaven angelegen seyn lassen; es nicht thun, würde eben so unmenschlich als schädlich gewesen seyn. Die Sklaven, die zu Hause keinen Lebensunterhalt antreffen, sind gezwungen, ihn bey ihren Nachbarn zu hohlen und zu stehlen. Dieses ist für die Erhaltung des Sklaven und die Sicherheit des Sprengels gleich nachtheilig, ja es entspringt sogar Gefahr für die ganze Kolonie daraus, weil die Sklaven so ehe Gelegenheit bekommen, zu entwischen, und sich mit andern entlaufenen Schwarzen zu vereinigen. Aber sind die Mittel welche die Gesetze dagegen vorschreiben, auch wirksam und hinreichend genug?

Den Herrn befehlen für die Kleidung, Ernährung und Pflege ihrer Sklaven zu sorgen; ihnen verbieten, die Negern nicht sich selbst zu überlassen, oder ihnen Arbeiten für ihre Rechnung zuzugestehn, das alles zwingt die Eigener freylich, Lebensmittel zu bauen: aber wenn sie nun keine bauen, oder keine bauen können? — Verlangen, daß der Sklave seinen Herrn angeben soll, heißt eine Unmöglichkeit verlangen, heißt den Sklaven dem Herrn zur Seite stellen, heißt diesen den Drohungen seines Knechts, und jenen der Rache seines Herrn Preiß geben; kurz die öffentliche Sicherheit, durch Schwächung der nöthigen Abhängigkeit des Sklaven, in Gefahr bringen. Die Französische Gesetze haben hier noch zwey andere Mittel verordnet. Das erste ist, daß der Anbau der Lebensmittel durch Besichtigung der solchen Geschäften vorgesetzten Beamten, verificirt werden muß,

muß, wie auf den Inseln im und unter dem Wind, gewöhnlich ist; allein diese Beamten sind eben so gut Eigener und nachläßig, als die andern; sollen sie sich beständiger Fehde mit ihren Nachbarn aussetzen? niemand bekräftigt ihr Certificat. Das zweyte Mittel besteht darinn, daß die hingerichteten, oder beym Maronlaufen getödteten Sklaven, denjenigen Herrn nicht erstattet oder wiederbezahlt werden sollen, bey denen die Richter, welchen die Schätzung dieser Sklaven aufgetragen war, nicht hinlängliche Lebensmittel antraffen. Aber diese Richter sind ebenfalls Eigener und gemeiniglich Nachbarn; sollen sie sich mit ihren Nachbarn überwerfen? eine Hand wäscht die andere! das beste wäre, wenn die Aufsicht den Staabs-Officirs in jedem Sprengel übertragen würde, die sich mit den nöthigen Ausmessern, welche ihre Bezahlung von der öffentlichen Casse oder den Uebertretern der Verordnung, erhielten, an Ort und Stelle verfügten. Diese Officire brauchten gar nicht ihre Zeit mit beständiger Visitirung der Plantagen zuzubringen; die Ueberteter sind allzeit bekannt. Es könnten auch noch die Kommendanten angewiesen werden, alle Monathe zwey oder drey Plantagen ihres Viertels zu überfallen, und die Verificirung der Lebensmittel in ihrer Gegenwart vornehmen zu lassen; die Berichte würden den Kanzeleyen eingehändigt, und die königlichen Procuratoren trieben die Strafen ein.

Nicht jedes Land taugt zur Anpflanzung von Lebensmitteln; aber oft fehlt es überdies noch am Boden, wie z. E. auf Martinique. Es giebt

zwey

zwey Arten, diesen Mangel zu ersetzen; erstlich durch die Einfuhr europäischer Lebensmittel, Stock- und gesalzener Fische; eine sehr kostbare Einfuhre, unter welcher die Eigener der Inseln im Winde erliegen, wo der Boden zur Anpflanzung hinlänglicher Lebensmittel nicht hinreicht; oder zweytens durch Kaufung der Lebensmittel im Lande selber, von andern Einwohnern, denen der Raum ihrer Besitzungen, oder der Mangel an Kräften, sie zu bearbeiten, jeden andern Bau untersagt: diese letztere Hülfe ist nicht allein die wohlfeilste und leichteste, sondern auch diejenige, welche die Bevölkerung am meisten aufmuntern würde. Die englischen und französischen Gesetze schreiben die Art der anzupflanzenden Lebensmittel vor, allein diese sollten der Willkühr der Besitzer überlassen seyn, theils, weil nicht Ein Boden sich für alle Arten schickt, theils, weil bey der Verschiedenheit des Erdreichs, mehr oder weniger Land für einerley Productt erfodert werden kann, und bey der Ueberhäufung mit denen im Gesetz vorgeschriebenen Lebensmitteln, zu viel Land zum Schaden der eigentlichen Pflanzungen verlohren geht.

Der englische Acre besteht aus 720 Fuß, bey einer Breite von 72. Der englische Fuß hält nur $11\frac{1}{2}$ französischen Zoll, der Acre betrift also eine Strecke von 51840 Fuß. Was man in den französischen Pflanzungen, ein carreau de terre, nennt, beträgt 122500 französische Fuß, ohngefehr drey Fünftheil mehr als der englische Acre. Der französische Pflanzer rechnet auf ein solches, mit Lebensmitteln bepflanztes carreau,

wenn das Gepflanzte dem Boden angemessen ist, den Unterhalt von zwanzig Sklaven. Bey den Dänen wird jeder Neger-Familie vom Herrn ein Stückchen Land gegeben, das sie baut, und woraus sie ihren Unterhalt zieht; ein fleißiger Wirth gewinnt oft dabey noch einen Ueberfluß, von dem er sich andre Bequemlichkeiten anschaffen kann. Auf dieser kleinen Plantage genießt der Neger eine Art von Freyheit, und er wird gewissermassen um so mehr an die Plantage seines Herrn gebunden, weil er in derselben gleichsam eine Art von Eigenthum hat. Die Holländer pflegen es eben so zu halten; ihre Sklaven dürfen fünf oder sechs Stunden des Donnerstags daran arbeiten, die Dänischen aber den halben Sonnabend und Sonntag.

Dritter Abschnitt.

Handel mit, oder durch Sklaven: Luxus der Sklaven.

Französische Gesetze. Kein Sklave darf Zukkerröhre, selbst mit Erlaubniß seines Herrn verkaufen, eben so wenig Sirup, Zucker, Indigo, Kaffee, Baumwolle, Kakao, Metalle, alt Silber, (welches zur Verfälschung des Silbergeräths Anlaß gab) oder andere Sachen vom Werth, Manufactur-Geräthe und dergleichen, bey Strafe der Geisselung für den Sklaven, und einer Geldbusse für den Herrn, der es ihm gestattet, oder den Käufer, der von ihm kauft. Alles Hausiren

mit Vieh, Flügelwerk, Lebensmitteln, Brennholz, Viehfutter und dergleichen, alles Verkaufen von solchen Dingen auf öffentlichem Markte ist gleichfalls den Negersklaven verboten, sie müssen unter der Führung eines Blanken, oder mit Erlaubnißscheinen von ihren Herrn versehen seyn, in welchem, bey Strafe der Confiscation, das Gut das der Sklave trägt, und der Ort wohin er geht, genau angegeben ist. Jeder Einwohner hat das Recht, den Sklaven, der wider diese Verordnung sündigt, anzuhalten, und sich der Sachen, die er bey sich hat, zu bemächtigen, die alsdenn verfallen sind. Auf Mastimur ist allen, sowohl freyen als sklavischen Schwarzen, das Hausiren gänzlich untersagt. Es erleichterte den Verkauf der gestohlnen Sachen, that den weißen Kaufleuten, die im Detail handeln, Schaden, und raubte der Kultur eine grosse Anzahl Arme, die damit beschäftigt seyn sollten. Dies sind die Gründe, welche die Martinikesche Verordnung von 1765 angiebt. Das öffentliche Häuser-Halten und Waaren darinn feil haben, ist den Sklaven gleichfalls, unter welcherley Vorwand es auch sey, und bey Mitbestrafung des Herrn verboten, der darum weiß: kein freyer Neger oder andrer Gastwirth darf einen Sklaven, wenn er nicht in Diensten seines Herrn reiset, aufnehmen und beherbergen. Da sich auch die Sklaven in den Gasthöfen und Schenken zu versammeln, zu betrinken, zu raufen, und zu spielen pflegten, so ergingen verschiedene Verordnungen dagegen, die jedem Wirthe und Schenken einschärfen, keinem Sklaven bey sich essen, trinken oder spielen zu lassen, sondern ihnen

bloß

bloß an der Thüre Wein und andre Getränke, gegen Erlaubnißscheine ihrer Herrn (1769) und Bezahlung in Gelde, zu verkaufen, keinesweges aber Zucker, Indigo, Baumwolle, oder andre Waaren an Bezahlungsstatt anzunehmen, bey Strafe als Hehler behandelt zu werden. Das Trinken, Spielen und Versammeln der Neger am Meeres-Strand, ist gleichfalls verboten. Als nach der Wiedergab von Martinique, im letzten Friedensschlusse, die Freyneger und Sklaven fortfuhren, Bälle anzustellen in verbotenen Stunden, verlarvt durch die Gasse zogen ꝛc, erfolgte gleich der schärfste Befehl, (9. Februar 1765) wo ihnen, und den Blanken, die Häuser dazu hergegeben, diese Lustbarkeiten und Vermiethungen, von neuen untersagt wurden. Die Sklaven dürfen sich keiner Pferde und Maulesel bedienen, es wäre denn, daß sie in Gefolge ihrer Herrn, oder mit Beweisen versehen wären, daß sie dieses in ihren Diensten thäten, sonst ist Pferd und Zeug verfallen, und der erste Einwohner, der dem Sklaven begegnet, kann ihn anhalten. Der Herr erhält Pferd und Zeug wieder, wenn er die Kosten ersetzt. Die Kleiderordnung der Inseln im Winde von 1720, für die Sklaven und freye Neger und Mulatten, verordnet, daß die Feldsklaven, die zur Bearbeitung der Ländereyen und Pflanzungen gebraucht werden, nur Hemden und Hosen von grober Leinewand, oder höchstens Hemden und Hosen von grober Morlaix, oder Röcke von groben Ginga für die Feste und Sonntage, tragen sollen, ohne daß ihnen, bey Gefängniß und Confiscation, eine andre Kleidung frey steht. Die Haussklaven, die ihren

ihren Herrn und Frauen als Bediente oder Mägde aufwarten, gehen gewöhnlich in Vitré oder Morlaix, oder in alten abgelegten Kleidern ihrer Herrn und Frauen, die auf eins hinauskommen: sie führen Halsbänder und Ohrgehänge von rassade oder Silber, und Jacken und Liverey-Candalen, nach dem Stand ihrer Herrn und Frauen, mit simplen Hüthen, Mützen, Tulbants, und Bresiliennen, ohne Verbrämung, Spitzen oder anderer Zierrath. Edelgesteine, Schmuck, Seide, Gold, Bänder, Spitzen, darf kein Sklave, so wenig als ein freyer Neger oder Mulatte, es sey auch unter welchem Vorwande es wolle, an sich tragen. Nur in dem Fall ist es den freyen Schwarzen erlaubt, Seide, Spitzen und Verbrämung zu tragen, wenn sie von sehr geringem Werthe sind; bey den letztern steht auf die zweyte Uebertretung der Verlust der Freyheit.

Spanische Gesetze. Sie verbieten den Sklaven die Tragung des Goldes, der Perlen oder Seide. Die freyen Negerinnen und Mulattinnen, dürfen es ebenfalls nicht tragen, wenn sie aber mit einem Spanier verheirathet sind, so werden ihnen goldene Ohrgehänge, Perlen, Halsband und eine sammtne Einfassung an ihrem Rock, erlaubet; doch darf der Mantel, den Kopfschleyer ausgenommen, nicht weiter als bis am Gürtel gehn. Vom Handel sagen diese Gesetze nichts.

Englische Gesetze. Schon 1681 war auf Jamaika jeder Handel mit Sklaven verboten,

der ohne Einwilligung des Herrn getrieben wurde. Der Sklave, der Sachen feil hat, die seinem Herrn nicht gehören, oder worüber er keinen Schein von ihm aufweisen kann, wird gegeisselt, und der Käufer gestraft. Das Hausiren mit Waaren ist jedem Sklaven und Mulatten oder Indianer untersagt, doch ist darunter nicht die Verkaufung aller Arten von Lebensmitteln begriffen, wenn sie nur unter Vorzeigung eines Billets vom Eigenthümer des Vorraths, geschieht; diese Lebensmittel müssen jedoch, zur Verhütung des Monopoliums, nicht aufgekauft seyn, um wieder verkauft zu werden, bey Strafe von 31 Geisselhieben. Kein Sklave kann Zucker- oder Zuckerröhre, ohne ein Billet seines Herrn, losschlagen, und wer von einem Sklaven oder irgend einer andern Person, als dem Eigenthümer oder seinem Commißionair, Zucker, Kaffee, Baumwolle, oder andere Produkte an sich bringt, wird mit einer Geldbusse, und, bey Wiederhohlungen, sogar nach Befinden mit Leibesstrafe belegt, die aber nicht die Zahl von 20 Geisselstreichen übersteigen muß. Kein Neger oder Sklave kann Vieh jagen oder schiessen, wenn er es nicht in Gesellschaft seines Herrn, oder anderer dazu bestellter Blanken thut; viel weniger darf er die Fischereyen durch betäubende Pflanzen stören. Auf Barbados wird das Hausiren und Verkaufen durch Sklaven gleichfalls nicht gestattet; wer von einem Sklaven was kauft, soll es mit Bewilligung seines Herrn kaufen, und der Sklave, der Lebensmittel (eine Ausnahme) feil hat, muß ein metallenes Halsband tragen, worauf der Name

des

des Herrn, seines Kirchspiels, und des Verfertigers des Halsbandes, befindlich ist. Wer ohne Vorwissen des Herrn den Sklaven Halsbänder verschafft, erlegt 10 Pfund Sterling. Die übrigen Strafen bestehn in Geldbussen oder 21 Geisselhieben auf blossem Rücken. Kein Sklave kann eigene Pflanzungen von Baumwolle, Ingwer u. d. gl. haben, eben so wenig als Pferde, oder anderes Vieh; man kann ihnen kein Haus oder Zimmer vermiethen, und auf Antigoa dürfen sie nicht für ihren Herrn in Buden oder anderswo, feil haben, die „Wundärzte, Apotheker und Würz„krämer" ausgenommen. (Glückliche Kolonie, die noch im Jahr 1757 keine besondere Vorsicht in Ansehung dieses letztern Punktes kannte!) Als man auf Montserrat die Niederlassung der Blanken aufmuntern wolte, wurde 1690 der Gebrauch der Handwerker unter den Sklaven, bey Erlegung von 4000 Pfund Zucker untersagt, die Faßbinder auf den Zuckersiedereyen allein ausgeschlossen. Mit dem Spielen, Trinken, und überhaupt allen Gelagen in Schenken und Gasthöfen, hat es dieselbe Bewandniß, wie in den französischen Kolonien. Die Uebertretung aller dieser Verordnungen wird bey Sklaven mit Geisselung, und bey Freyen und Blanken mit Confiscation, Geldbussen, oder ebenfalls mit der Geisselung gerügt.

Anmerkungen. Das Verbot des Handels mit oder durch Sklaven in den französischen und englischen Pflanzungen, ist wesentlich dasselbe, und zweckt auf einen Endzweck ab. Die Sklaven können

können und dürfen nichts eigenes haben, nicht sowohl des persönlichen Interesse der Herrn, als vielmehr der öffentlichen Sicherheit wegen, um den Diebstählen und andern Unordnungen zuvorzukommen, wozu dieses den Anlaß und Deckmantel abgeben würde; (wie die „öffentliche Si„cherheit" hier der Deckmantel des persönlichen Interesse abgiebt.) Daß kein Zucker, Indigo und dergleichen, selbst mit Erlaubniß der Herrn, verkauft werden darf, ist eine sehr heilsame Verordnung, und tritt diesen ihren Rechten nicht im mindesten zu nahe, die Leichtigkeit solche Privat-Signaturen nachzumachen, würde den Hehlern Thor und Angel geöffnet, und die Sklaven williger gegen ihre Einflüsterungen gemacht haben. Die englischen Gesetze beugen den Diebstählen dadurch vor, daß sie den Sklaven keine eigene Pflanzungen von den Produkten der Kolonie erlauben, weil man so leichter hinter die Stehler und Hehler kommen kann, da ein Billet des Herrn oder sein Geständniß, bey dem Verkauf dieser Waaren, unumgänglich erfodert wird. Eigene Pferde den Sklaven lassen, würde ebenfalls die Kolonien zu grosser Gefahr aussetzen; der Sklave kann so geschwinde von einem Orte zum andern kommen, und gefährliche Verbindungen unterhalten, oder wenigstens seinen Raub den Nachstellungen entziehn; schlimm genug, daß manche Herrn zu nachläßig oder ohnmächtig sind, ihre Ställe gut zu verwahren.

Gelegenheit zu Diebstählen und ihrer Verbergung, Geist der Widerspenstigkeit und Ununterwür-

terwürfigkeit, gefährliche Zusammenrottirungen, Muthlosmachung der weissen Arbeiter, die an Arbeit Mangel leiden — dies würden die Früchte der eigenen Häuserhaltung der Sklaven, um darinn für sich zu arbeiten oder zu handeln, und überhaupt des Hausirengehens seyn. Mit Recht wird daher jedem Herrn die Verstattung solcher Freyheiten, und überhaupt das Hausirenschicken der Sklaven gänzlich untersagt. Die Lebensmittel sind davon ausgeschlossen, weil man sie nicht für Handlungsgegenstände der Kaufleute ansieht, die sich in den Flecken und Städten niedergelassen haben. Bey der Nothwendigkeit, beständig Mundvorrath in den Plantagen zu erhalten, sollte man mehr darauf sehen, daß keine Lebensmittel ohne Erlaubniß-Scheine der Herrn verkauft würden; allein nichts wird schlechter in den französischen Kolonien beobachtet, als eben dieses.

Das Verbot des Hausirens ist allgemein, es erstreckt sich in den Kolonien der beyden Nationen, auf die Herrn wie auf die übrigen. Der Verkauf der Budenkrämer muß also nicht allein bey diesem Verbot in Betrachtung gezogen worden seyn; sonst hätten ja diese können ihre Sklaven hausiren lassen. Die Schwierigkeit sich von der Signatur zu versichern; die Gelegenheit zu Beraubung schlechtverwahrter Vorraths-Häuser durch die Hausirer; die Gefahr der Verbindungen dieser Sklaven, mit den Plantage-Sklaven; und die Uebersetzung im Preiß die durch den Mangel der Concurrenz erleichtert wird; scheinen eigent-

eigentlich der wahre und vernünftige Grund aller dieser Verordnungen gewesen zu seyn.

Den armen Negern sind alle Calendas und nächtliche Tänze, alle Freudensbezeugungen beym Schall ihrer Trommeln, sogar „eines hohlen „Fasses,“ unter dem erbärmlichen, menschenfeindlichen Vorwande verboten, daß es leicht Signale zum Aufruhr seyn könnten.

Vierter Abschnitt.

Bewehrung, Waffentragen der Sklaven.

Französische Gesetze. Alle Offensiv- und Defensiv-Waffen, so wie die grossen, beschlagenen oder knotigten Stöcke, sind den Sklaven verboten, sie müssen im Gefolg, oder mit einem Billet ihres Herrn versehen seyn, das die Gattung der Waffen, den Ort der Bestimmung des Sklavens und die Zeit seines Aussenbleibens enthält, die aber nicht den Raum von 4 Tagen überschreiten darf. Sie dürfen keine Messer, kleine Taschenmesser ausgenommen, bey sich führen, und kein Kaufmann kann laut der Verordnung auf St. Domingo von 1767, Pulver an einen freyen oder sklavischen Neger oder Mulatten verkaufen, wenn sie nicht Billets, ersterer vom königl. Procurator, letzterer von seinem Herrn, vorzeigen können; worinn die Quantität genau angegeben ist. Diese Billets müssen die Pulver-

händler aufheben, und dem Procurator des Königs, jährlich aus ihren Büchern, den Gebrauch darnach berechnen, den sie von ihrem specificirten Pulvervorrath gemacht haben. Damit der Kaufmann auch keinen Schleichhandel mit Pulver unter dem Vorwand treiben könne, daß er es zu seinem eigenen Gebrauch verwandt habe, so muß er das Pulver, das er verschiessen will, selbst von einem andern Kaufmanne kaufen. Jedem Käufer stellt er übrigens sein Certificat aus, damit er es den Häschern oder der Marechaussee, wenn sie ihn mit Pulver antreffen, zu seiner Rechtfertigung vorweisen möge. Die Anführer und Gefreyten der Häscherbanden sind gehalten, die Negerhütten ihres Viertels, in Gegenwart des Herrn der Plantagen oder seines Verwalters, wenn er zugegen seyn will, zu überfallen und zu durchsuchen, und alle Waffen zu confisciren, die sie darinne, ohne Erlaubnißscheine des Herrn, (den gewöhnlichen Jäger der Plantage, und den Neger-Officier, (Bomba) ausgenommen) antreffen. Sie haften aber für allen Schaden, den sie bey solchen Durchsuchungen, durch muthwillige Zerbrechung anderer Dinge anrichten könnten. Im Jahr 1759 wurde der funfzehnte Sklave zu Cap Francois, auf St. Domingo, zum Dienst des Geschützes und ihrer Herrn, mit denen sie auch in Krieg zogen, bewafnet, und eine eigene Verordnung ausgefertigt, wie es deswegen gehalten werden sollte. Sie wurden alle Sonn- und Festtage exercirt. Die Strafen sind: Todesstrafe, Geißelung, Confiscation, Geldbusse, bey Uebertretung der ebengedachten Verbote.

Spani-

Spanische Gesetze. Kein Sklave oder Mulatte, er sey frey oder Sklave, kann irgend eine Art von Waffen führen; den Sklaven, Mulatten und Mestigen, in Diensten der Vicekönige, Präsidenten, oder anderer Personen von Stande, ist es eben so wenig gestattet, die Befehle von 1628 und 1665, verbieten es ausdrücklich, und nur die Sklaven der Gerichtspersonen und obersten Alguazils, dürfen im Gefolge ihrer Herrn, und zu ihrer etwanigen Vertheidigung, bewafnet erscheinen.

Englische Gesetze. Das Pulver- und Waffen-Verkaufen an Sklaven, unter welcherley Beschönigung es auch geschehe, ist gänzlich, bey nachdrücklicher Geldstrafe untersagt; es sind sogar wegen des Pulverhandels, an Weiße und freye Neger und Mulatten, gewisse Regeln vorgeschrieben, die von Käufern und Kaufleuten befolgt werden müssen. Die Kaufleute dürfen nur eine gewisse Quantität im Hause haben, und der Ueberrest, wird in der Festung oder öffentlichen Vorrathshäusern aufbewahrt, die Confiscation der, bey Durchsuchung der Negerhütten, gefundenen Waffen, ist ebenfalls zuerkannt. Der Sklave, der ohne Billet seines Herrn, oder ohne Gesellschaft eines Weißen, bewafnet angetroffen wird, es sey nun mit Feuergewehr, Hirschfänger, Messer, Degen, Lanze oder anderen Offensivwaffen, wird angehalten, und seine Waffen vom Anhalter confiscirt. Auf Antigoa ist es sogar verboten, Offensiv-Waffen einem Sklaven zu geben, wenn es nicht geschieht, um Wache zu halten.

Anmerkungen. Die Polizey aller drey Nationen stimmt darinn überein, daß es gefährlich sey, Waffen und Gewehre in den Händen der Sklaven zu lassen. Die Gesetze suchen diese Gefahr zu verhüten, indem sie die Durchsuchung der Negerhütten, ob Waffen darinn verborgen sind, anbefehlen; die Sklaven härter strafen, die mit den Waffen in der Hand, bey Schlägerey unter sich, oder beym Ausreißen ertappt werden; den Verkauf des Pulvers und der Gewehre an Sklaven, untersagen; und den Negern das Waffentragen verbieten; wo aber verschiedene Ausnahmen zu bemerken sind.

Die französische Polizey nimmt von diesem Verbot aus: 1) die Waffen, die sich unter den Händen der Vorgesetzten oder Negerofficiere zur Vertheidigung der Negerhütten, und Bewahrung des Viehs und der Lebensmittel gegen Räuber, befinden, ohne daß Erlaubnißscheine des Herrn dabey nöthig sind. 2) Die Waffen, worüber Sklaven Erlaubnißscheine vorzeigen können. 3) Die Waffen der Sklaven, die von ihrem Herrn, mit einem bekannten Zeichen oder mit Billets versehn, auf die Jagd geschickt werden, in welchen Billets, die Gattung des Gewehrs, der Ort und die Dauer der Jagd beschrieben ist. 4) Die Waffen der Sklaven, die sich im Gefolg ihres Herrn befinden. 5) Diejenige, welche den Verfolgern der Ausreisser und Maronneger mitgegeben werden. 6) Die erforderlichen Werkzeuge zur Beschneidung der Hecken, (Manschetten, bey den Franzosen genannt). Petit wünscht hiebey,

daß

daß eine andere Einrichtung mit der Verwahrung dieser Waffen auf den Plantagen getroffen werden möchte; daß die Jäger und Sklaven die Gewehre, nach ihrem Gebrauch, in die Hände des Meisterknechts, des Herrn, oder der großen Hütte, abliefern müßten, und sie noch überdies mit dem Namen des Herrn bezeichnet würden.

Die spanische und englische Gesetze nehmen keine andre Sklaven aus, als die, welche die Gerichtspersonen, zu ihrem Beystand, begleiten, die, die sich auf das Exerciren der Militz, an den bestimmten Tagen, begeben, und die, die Wache halten sollen. Das spanische Gesetz ist am strengsten, denn da bloß die Sklaven derer Gerichtspersonen bewafnet werden dürfen, und selbst die Vicekönige, Präsidenten, Räthe ꝛc. davon ausgeschlossen sind, so ist jeder andrer bewehrter Sklave, ein Uebertreter des Gesetzes, sein Herr mag dazu die Erlaubniß gegeben haben, oder nicht. Das englische Gesetz von Monserat (1723) hingegen, erlaubt den Sklaven das Waffentragen, wenn sie ein Billet von ihrem Herrn vorzeigen, oder, der Herr, im Fall sie vorgeben, daß es ihnen genommen oder verlohren gegangen sey, beschwört, daß wirklich ein solches Billet existirt habe: aber die Confiscation der Waffen, die Kosten der Einziehung und Gefängnisses des Sklaven, können wohl mehr, als einen Herrn zur Unterstützung des Vorgebens seines Sklavens bewegen, wenn es auch gleich falsch wäre. Es giebt Herrn von allerhand Farbe.

In

In den Dänischen Pflanzörtern ist Gewehr zu haben, und von verschiedenen Plantagen zusammenzukommen, gleichfalls bey schwerer Strafe verboten.

Ueber den Gebrauch der Sklaven zu Kriegsdiensten, läßt sich Petit ziemlich weitläuftig heraus. Ich begnüge mich an der Bemerkung, daß alles dieses flüchtige Exerciren nie die Sklaven zu disciplinirten Truppen machen wird, die man regulirter Mannschaft entgegen stellen könnte; man kann von ihnen, wie von ihren Herrn, die sie begleiten müssen, nichts erwarten, als was man den kleinen Krieg nennt; daß sie den Feind harzeliren, beunruhigen, u. s. w. Aber dann sind alle diese schlechtgelernte Uebungen von gar keinen Nutzen, und so eine halbe Disciplin richtet weiter nichts an, als Unordnung und Verwirrung.

Fünfter Abschnitt.

Das Maronlaufen.

Französische Gesetze. Das erste Gesetz, wegen des Maronlaufens, ist zu Martinique 1671 gegeben. Da der Schaden, heißt es, den die Maronneger an Vieh, Lebensmitteln, Unsichermachung der Straßen u. d. gl. verüben, so beträchtlich ist, so soll für den Fang des Negers, der ein bis drey Jahre, im Maroniren begriffen gewesen, 1000 Pfund Zucker; wenn er es über

sechs

sechs Monathe war, 600 Pfund; zwey bis sechs Monathe, 300 Pfund; acht Tage bis zwey Monathe, 150 Pfund von dem Herrn erlegt werden, ehe ihm der Sklave ausgeliefert wird. Auch wurde dem Herrn erlaubt, den Neger, der mehr wie einmal die Flucht ergriffen, die Kniesennen zerschneiden zu lassen. Den 20. Junius 1672 aber verordnete der Rath die Todesstrafe gegen alle Neger, die schon ein Jahr in der Insel zugebracht haben, und davon drey Monate flüchtig gewesen sind, der Werth wurde dem Herrn ersetzt. Doch diese Verordnungen, die gleichsam in der Kindheit der französischen Kolonien gegeben waren, erhielten in der Folge mehr Bestimmung und Angemessenes. Schon 1677 wurden folgende Strafen festgesetzt:

Maronen und Aussenbleiben.	Strafe.
14 Tage bis zwey Monathe.	Geisselung und Brandmarkung mit der Lilie (auf dem linken Backen.)
Zwey bis vier Monathe.	Die Ohren abgeschnitten.
Vier bis sechs Monathe.	Die Kniesenne zerschnitten.
Ueber sechs Monathe.	Das Bein abgehauen.

Der

Der Neger, der einen Weißen schlägt, soll gehangen und erdrosselt, und wenn der Weiße daran stirbt, lebendig gerädert werden. Der Herr muß seinem Sklaven ein Billet mit seinem und des Sklaven Namen ausstellen, sonst ist derjenige, der einen solchen Sklaven beym Maronjagen tödtet, von aller Verantwortung frey. Auf diese Rathsschlüsse folgte das grosse Edikt von 1685, (auch der code noir, das „schwarze Gesetzbuch" genannt,) es verbietet alle Versammlungen von Sklaven, an öffentlichen oder verborgenen Oertern, unter dem Vorwande von Festivitäten, Hochzeiten, Begräbnissen ꝛc. bey Leibesstrafe, die aus nichts weniger als Geisselung und Brandmarkung bestehen kann, und, im Wiederholungsfall, bey Verwirkung des Lebens; die Herrn, die sie dulden, erlegen Geldbußen. Jeder Einwohner ist gehalten, dergleichen Versammlungen zu zerstreuen, und die Schuldigen in Verhaft zu bringen. Ein Monath Maroniren von dem Tage an gerechnet, wo der Herr den Schuldigen bey der Justitz angegeben hat, wird das erstemal mit abgeschnittenen Ohren, und der Brandmarkung auf der einen Schulter, das zweytemal mit zerschnittenen Kniesenne und Brandmarkung auf der andern Schulter, das drittemal aber mit dem Tode bestraft. Der Sklave, dem auf die Denunciation seines Herrn der Tod zuerkannt ist, wird vor seiner Hinrichtung, von zwey der vornehmsten Einwohner, die der Richter ex officio dazu gewählt, geschätzt, und sein Werth dem Herrn, vermittelst Repartirung der Summe auf die steuerbaren Negerköpfe, wieder erstattet.

B. S. B. MÜNCHEN

Diese Summe wurde 1738 zu St. Domingo von 500 Livres auf 600 Livres festgesetzt, weil man fand, daß die erste Summe, wegen ihrer Geringheit, Ursache war, daß verschiedene Herrn sich scheueten, ihre Sklaven anzugeben, und daraus die Verhehlung vieler Verbrechen entsprang. 1741 veränderte der Markis von Larnagé und H. Maillart, Oberstatthalter und Intendant zu St. Domingo, die, auf das Maronlaufen gesetzte Galeeren- und Todesstrafe, in Erd-Galeeren- (oder Zuchthaus) Strafe, wo sie nemlich gefesselt, und mit der Lilie auf den Backen gebrandmarkt, zu Festungsbau und andern Arbeiten, im Dienst des Königs gebraucht werden; der König, ohne diese Veränderung förmlich zu bestätigen, hieß sie doch in so weit gut, daß er diesen beyden Herrn erlaubte, alle gerichtliche Urtheile gegen Sklaven, in diese Verdammung zur Kette verwandeln zu dürfen. Endlich erfolgte 1764 die genauere Bestimmung und rechtliche Bekräftigung der Erd-Galeerenketten. Kein Sklave kann wegen Entlaufung zum drittenmal, oder anderer Verbrechen, worauf vor diesem die Galeerenstrafe gesetzt war, anders als auf beständig zur Kette verurtheilt werden; sein Werth wird seinem Herrn, auf die gewöhnliche Art, erstattet; der König nährt und kleidet ihn, ausgenommen, wenn er zu öffentlichen Kolonie-Arbeiten, als Ausbesserung der Wege u. s. w. gebraucht wird. In diesem Fall müssen ihn diejenigen ernähren, denen die Bestreitung dieser Arbeiten obliegt, von denen auch die Bezahlung der dazu kommandirten Wache gefodert wird. Die Sklaven werden zwey und

zwey zusammengefesselt, und ihnen die Lilie auf den linken Backen gebrannt. Die Herrn können auch andre Sklaven, die nicht gut thun wollen, zur Besserung, an diese Kette, mit Einwilligung des Intendanten, und auf ihre Kosten schmieden lassen, doch werden diese Sklaven nicht gebrandmarkt. 1743 wurde zu St. Domingo eine eigene Marechaussee zur Jagd der Maron-Neger errichtet, die nicht allein zur Verfolgung und Bewachung der Ausreisser, Verbrecher und Maron-Neger, zu welcher Zeit man es verlanget, bereit seyn, sondern auch alle Woche regelmäßig eine Streiferey unternehmen muß, welche die ordinaire heißt, und die nicht weniger als drey Tage dauern kann; auf dieser Streiferey empfangen die Häscher und ihre Anführer weiter keine andre Vergütung, als die Fang-Gelder für die eingebrachten Neger, wenn aber Einwohner oder Plantagebesitzer sie in ihren Diensten brauchen, so erhalten sie noch täglich ausser diesen Geldern, einen gewissen, in den Gesetzen ausgemachten, Sold. Die Taxe für die eingebrachten flüchtigen, oder ohne Billet angetroffenen, Neger geht von 100 bis 6 Livres, und richtet sich nach der Entlegenheit und Nähe der Oerter, wo der Fang geschehn. Ohngeachtet die Bestimmung dieser Marechaussee eigentlich bloß die Streiferey gegen die Buschneger ist, so können doch auch andere Personen auf sie streifen, und bey ihrer Gefangennehmung Anspruch auf die festgesetzte Taxe machen. Wenn der Herr, seinen ins Gefängniß gebrachten Neger, binnen einem Monat, nach geschehener Consignation, nicht reklamirt, so wird

der Sklave an die Kette geschmiedet und zu den Arbeiten des Königs angehalten; doch kann ihn der Herr noch binnen 5 Jahren, gegen Erlegung der Kosten, zurück fodern. Dieser Artickel, welcher der 26ste in der Verordnung ist, wurde 1746 dahin verändert, daß alle flüchtige ins Gefängniß gebrachte, verlaufene, und zur Kette und andern öffentlichen Arbeiten verurtheilte Neger, nach Einem Monat, wenn keine Reklamirung vom Herrn geschehn, öffentlich an den Meistbietenden auf die gewöhnliche Art, (dreymaliger Ausstellung und Ausrufung an drey Sonntagen vor der Pforte des Gerichtshofs) verkauft werden sollen: der Herr kann sie nur binnen Jahr und Tag nach dem Verkauf, aber nicht später, reklamiren. Man fand in der Folge, daß hieraus verschiedene Mißbräuche entstanden, die grösser als diejenigen waren, denen man dadurch hatte abhelfen wollen. Ein anderer Statthalter, H. de Clugny, hub also 1765 den Verkauf der Neger in Eisen gänzlich auf, und schränkte die Reklamirung ihrer rechtmäßigen Besitzer, auf gar keine gewisse Zeit ein. Ohnstreitig war diese Aufhebung, den natürlichen Gesetzen des Eigenthums und der Billigkeit am angemessensten, allein ihre Dauer war von kurzem Bestand. 1767 wurde alles wieder auf den alten Fuß von 1746 eingerichtet, und der verschuldete Zustand der Kasse der Straf-Confiscations-Negerverkauf-Gelder ꝛc. zur Ursache vorgeschützt, weil der Verkauf der verlaufenen Neger vor diesem den ansehnlichsten Zuschuß zu dieser Kasse ausgemacht habe. Die Sklaven, die ins Gefängniß abgeliefert worden, müssen in

der

der amerikanischen Zeitung, von Obrigkeits wegen, nach ihren Zeichen beschrieben werden, damit es zur Wissenschaft des Herrn gelangen kann. Zu Port au Prince befolgt man den monatlichen Verkauf, auf dem Cap Francois aber, eine November-Verordnung von demselben Jahre; hier werden die unreklamirten Neger viermal des Jahrs, den 2ten Jänner, 2ten April, 2ten Julius, 2ten Oktober, verkauft, nachdem ihre Namen, zwey Monate vorher, in die Zeitungen waren gesetzt worden; der Eigenthümer kann binnen einem Jahr den Sklaven in natura, binnen zwey Jahr, seinen Werth, nach Verlauf dieser Zeit aber, ihn gar nicht zurückfodern.

Spanische Gesetze. Schon 1542 wurde ein Gesetz gegeben, das den Negern verbot des Nachts umherzulaufen, und ausser dem Hause ihres Herrn zu seyn; 1571 wurde den Viceekönigen, Präsidenten und Statthaltern eingeschärft, sich die Ausrottung der Maron-Neger beständig angelegen seyn zu lassen; der König giebt zu den Kosten ein Fünftel, das übrige die Kaufleute, Einwohner, und andere Interessenten, wenn kein anderer Fond zu diesen Streifereyen vorhanden seyn sollte. Die Anführer der Maronen werden exemplarisch bestraft, die übrigen ihren Herren zurückgeschickt, die den Ersatz des gemachten Aufwands übernehmen müssen. Diejenige Sklaven, die keine Herrn haben, oder deren Herren nicht bekannt sind, fallen dem Könige anheim, und die königliche Kasse trägt die Kosten, die der Herr getragen haben würde. Das Edikt von 1574 detail-

detaillirt die, auf das Entlaufen, festgesetzte Strafen.

Entweichung, Abwesenheit.	Art der Strafe.
Vier Tage Aussenbleiben.	An Galgen gebunden, und 50 Geisselstreiche. Der Sklave bleibt angebunden, bis Sonnenuntergang.
Entfernung einer Meile von der Stadt.	Hundert Geisselstreiche; und an den Füssen Fesseln, 12 Pfund schwer.
Zwey Monathe Abwesenheit.	Zweyhundert Streiche für's erstemal, und 12 Pfündige Fesseln an den Füssen, die der Sklave zwey Monathe öffentlich tragen muß, ohne daß weder er noch sein Herr sie ihm, bey großer Strafe, vor der gesetzten Zeit abnehmen darf.
Vier Monathe Abwesenheit, doch ohne Gesellschaft mit andern Maron-Negern.	Zweyhundert Geisselstreiche für's erstemal, und Verbannung aus dem Königreiche zum zweytenmal.

Entweichung, Abwesenheit.	Art der Strafe.
Vier Monathe, und in Gesellschaft anderer Maronen.	Dreyhundert Geisselstreiche.
Sechs Monathe, in Gesellschaft der Buschneger, oder unter Ausübung allerhand böser Händel.	Gehangen und erdrosselt.

Der Herr oder Verwalter seines eigenen Vermögens muß die Entweichung des Sklavens, den dritten Tag nach seinem Aussenbleiben, bey 50 Goldthaler Strafe, dem Stadtschreiber anzeigen. Denn der, der einen vier Monathe flüchtigen Neger fängt, dessen Entweichung sein Herr nicht angezeigt hatte, bekommt den Sklaven, und wenn er selbst ein Sklave ist, sein Herr. Ist es unter vier Monathe, so erhält er eine angemessene Belohnung, (von 20 bis 30 Rthl.) hat der Maron-Neger den Tod verdient, so wird er dem Fänger, auf Kosten der Stadt, (mit 50 Goldthalern) bezahlt: der Sklave, der freywillig aus dem Busche und Gebirge zurückkehrt, und einen andern Maron-Neger gefangen mitbringt, ist frey, und erhält eine Belohnung, (wenn er selbst unter, nicht aber volle 4 Monathe oder darüber, abwesend gewesen.) Wer, durch seine Angabe, zum Verhaft eines flüchtigen Negers beyträgt, hat den dritten Theil an den Fanggeldern.

dern. Damit kein Sklave seine Entweichung durch vorgebliche Verfolgung der Maron-Neger beschönigen kann, so werden jedem Sklaven solche, ohne Erlaubniß des Herrn unternommene, Streifereyen untersagt, und sie empfangen ausserdem kein Fanggeld, es wäre denn, daß der Sklave, bey einem Ausgange in Diensten seines Herrn, ihn gefangen genommen habe. In jedem Fall, (wovon ich noch mehrere übergangen) muß der Maron-Neger ins Gefängniß, und zur Züchtigung abgeliefert werden. Da auch bey solchen Untersuchungen die Zeit kostbar, und das gewöhnliche Criminal-Verfahren zu langwierig ist, so befiehlt das Edikt von 1619 allen Obrigkeiten an, diese Procedur und überhaupt allen Aufschub, bestmöglichst zu vermeiden.

Englische Gesetze. Jamaika: Der Sklave, der ausser dem Bezirk seines Herrn angetroffen wird, und nicht in seinem Gefolge ist, oder Liverey trägt, oder von einem Weißen begleitet wird, muß mit einem Billet von seinem Herrn versehn seyn, worinn sein Name, die Zeit und der Ort, wohin er geht und woher er kommt, bemerkt ist: seine Gefangennehmung wird sonst, als Ertappung beym Entlaufen, bezahlt: auch derjenige Herr, der die Sklaven, die ohne Billet sich auf seinen Ländereyen betreten lassen, nicht beym Kopf nehmen, und mäßig züchtigen läßt, erlegt eine Geldbusse von 40 Schillingen. Wer einen flüchtigen Sklaven auffängt, bringt ihn zu seinem Herrn, wo er die festgesetzte Belohnung ausgezahlt bekommt, oder wenn dieser nicht bekannt

kannt seyn sollte, ins öffentliche Gefängniß; im letztern Falle kann er nicht ehe auf die Fanggelder Anspruch machen, als bis Name, Aufenthalt, Geschlecht, Zeichen, Zeit und Ort der Gefangennehmung, in den Hauptstädten und an einem öffentlichen Orte, angeschlagen, und alles drey Monathe publicirt worden ist. Der Sklave, der einen flüchtigen Sklaven einbringt, genießt des ganzen Benefitz der Gefangennehmung, und wer ihn darum zu bringen suchen sollte, wird zu einer Strafe, die dreymal so viel austrägt, verurtheilt. Ein freyer Mensch oder Knecht, der einen in Meuterey begriffenen Sklaven tödtet oder anhält, erhält eine Belohnung von 5 Pfund Courant; ist es ein Sklave, der einen solchen tödtet oder gefangen nimmt, so bekommt er 40 Schillinge, und ein Kleid von Serge, mit einem rothen Kreuz auf der rechten Schulter, auf Kosten des Kirchspiels. (Muß aber ein solches Zeichen, wie schon ein deutscher Recensent bemerkt hat, nicht Haß der andern Sklaven gebähren?) Sklaven, die über 12 Monathe flüchtig, und sich in der Insel nicht bereits drey Jahre aufgehalten haben, werden, als in Meuterey begriffen, angesehn, und transportirt; lassen sie sich hernach wieder betreten, so werden sie auf der Stelle gehangen. Es wird, auf Verlangen, gegen die flüchtigen Sklaven, mit bewafneter Mannschaft, deren Anzahl aber nicht 20 übersteigen muß, gestreift, und für jeden lebendig eingebrachten Sklaven 40 Schillinge, und für jeden Getödteten, oder nach der Entfernung der Jäger, zum Herrn zurückgekehrten, 20 Schillinge bezahlt. 1718

wurde durch eine eigene Akte der Preiß für jeden gefangenen oder getödteten Maron, zur bessern Aufmunterung der Buschneger-Jagd, auf 50 Pf. Courant gesetzt; die Jäger erhalten überdies noch, was sie bey den flüchtigen Negern antraffen, und ihre Kinder, die unter 14 Jahren sind. Ist der Jäger, der auf der Maronen-Jagd glücklich war, ein Sklave, so erhält sein Herr die Belohnung, doch mit dem Beding, daß er dem Sklaven zehn Pfund und einen Wams, mit einem rothen Kreuz auf der rechten Schulter, davon abgeben muß.

Barbados: Eben die Einrichtung mit den Billets wie auf Jamaika; die Gebühren, die dem Constable oder Kerkermeister vom Herrn, der seinen flüchtigen Sklaven aus dem Gefängniße abfodert, entrichtet werden müssen, sind hier schon genau bestimmt. Der Constable steht aber dagegen auch für den Sklaven, wenn er entwischen oder Hungers sterben sollte; eben so wenig darf er ihn ausser dem Gefängnisse gebrauchen lassen. Der flüchtige Sklave empfängt, nach der Akte von 1731, das erstemal 21 Geisselhiebe, das zweytemal 39, das drittemal wiederum 39, und zugleich wird ihm ein R auf dem linken Backen gebrannt. Macht er sich in der Folge dieses Verbrechens noch einmal schuldig, so steht seine Bestrafung in der Willkühr des Richters, „doch „ohne Verletzung seines Lebens oder seiner Gliedmaßen!“ Menschenfreundliche Richter!

Antigoa! Die Erfahrung lehrte, im Jahre 1723, daß die bisherigen Gesetze (von 1702) gegen die Maron-Neger nicht strenge genug waren, und schärfere nöthig machten, sie erfolgten auch in demselben Jahre. Der Sklave, der über ein Jahr auf der Insel war, und drey Monathe hintereinander, oder sechs Monathe zu wiederhohlten malen, in einer Zeit von zwey Jahren, entwich, wird als der Felonie schuldig behandelt und zum Tode verdammt. Bey Sklaven von sechzehn Jahren oder darüber, die in Trupps zu zehn oder mehr Personen entwichen, und zehn Tage oder darüber ausbleiben, wird der schuldigste unter ihnen mit dem Tode belegt. Der Herr des getödteten oder zur Hinrichtung verdammten Sklaven erhält seinen völligen Werth, nach der beschwornen Schätzung, die zwey freye Weiße von seinem Sklaven gemacht haben. Die Officier der Militz müssen gegen die Maron-Neger ihre Mannschaft aufbieten, und Jagden anstellen, doch darf das Kommando nicht aus mehr als 20 Mann, (schon auf Jamaika wird man dieses seltsame Verbot bemerkt haben:) bestehn.

St. Christoph: Die Akte von 1722, die zur Bekräftigung und nähern Bestimmung der von 1711 gegeben wurde, erklärt den Sklaven, der zwölf Monathe in der Insel lebte, und sechs Monathe hinter einander aus dem Dienst seines Herrn blieb, des Todes schuldig. Derjenige, der einen solchen Sklaven tödtet oder fängt, erhält eine Belohnung von 6 Pfund Courant aus dem öffent-

öffentlichen Schatze, oder den Werth an Zucker. Der Herr eines flüchtigen Sklaven kann bey Tage und bey Nacht, in den Hütten andrer Sklaven, (wie auch auf Barbados und Jamaika gebräuchlich) Nachsuchung nach ihm thun, ohne daß man es ihm verwehren darf; doch muß er den andern Herrn davon benachrichtigen. Der Sklave, der zum Tode verurtheilt ist, wird vor der Hinrichtung geschätzt, und bezahlt. Der Herr muß seinen flüchtigen Sklaven binnen drey Monathe angeben und verfolgen; verfolgt und fängt ihn ein anderer, so wird der nachläßige Herr verurtheilt, diesem den vollen Werth des Sklaven zu bezahlen, ohne den mindesten Ersatz deswegen jemals hoffen zu können. Die Sklaven müssen ebenfalls Billets haben, und die Herren, die fremde Neger ohne Billets in ihren Plantagen antreffen, müssen sie mäßig züchtigen lassen. Hier wird doch dem Officier nicht auf eine so lächerliche Art die Anzahl Leute bestimmt, die er zur Verfolgung der Maron-Neger aufbieten kann: es heißt bloß, sehr vernünftig, „eine hinreichende „Anzahl."

Anmerkungen. Sie lassen sich unter drey Abtheilungen, nach der Beschaffenheit der Sachen, bringen: Vorsicht bey Erkennung der Maron-Neger; Strafe der Entlaufung, und Reklamirung in natura oder nach dem Werthe.

Vorsicht bey Erkennung der Maron-Neger: Kein Billet von seinem Herrn vorzeigen können, ist fast durchgängig der erste Beweiß der Entlau-

laufung, aber ein Beweis, der zu vielen Misbräuchen die Hand bietet. Theils wissen viele der geringern Plantagen-Besitzer nicht zu schreiben, theils überlassen die begüterten und vornehmen Besitzer die Polizey ihrer Sklaven den Weißen, die in ihren Diensten sind, und diese wissen entweder nicht zu schreiben, oder wollen sich nicht die Mühe geben, erst Billets auszustellen. Viele unter ihnen finden diese Polizey-Anstalt, wegen der Umstände, zu beschwerlich, in die man sich über den Namen des Sklaven, sein Geschlecht, den Ort seiner Bestimmung, die Zeit seines Aussenbleibens, die Ursachen des Ausgehns, den Tag, das Jahr, die Stunde, einlassen muß. Oft scheut sich ein Sklave ein Billet zu fodern, damit ihm sein Ausgehn nicht abgeschlagen wird. Ueberdies ist gemeiniglich die Hand und Unterschrift des Herrn nicht bekannt, und die, welche die Sklaven anhalten können, verstehn entweder gar nicht zu lesen, oder haben nicht Kenntnisse genug. Man hat noch dazu Beyspiele, daß die Häscher die vorgewiesene Billets der Sklaven zerrissen haben, um ihr Fanggeld nicht einzubüßen; daher pflegen auch die Sklaven, (Considérations politiques sur l'état de St. Domingue) sich zwey Billets geben zu lassen, damit sie sich mit dem andern legitimiren können, wenn die Haabsucht der Marechaussee sie um das erstere gebracht hat. Zwar wird zu St. Domingo der Sklave auf die Versicherung seines Herrn freygesprochen, daß er ihm ein Billet gegeben habe, allein auch dieses giebt zu Mißverständnissen Anlaß, da der schuldige Sklave, wie schon oben angemerkt worden, diese

Aus-

Ausnahme vorschützen, und der Herr, zur Ersparung der Kosten, sie bekräftigen kann. Man findet nichts von dieser Ausnahme, weder in den englischen Gesetzen, noch in den Gesetzen der französischen Inseln in dem Winde; die Ursache ist, weil weder in diesen Inseln noch bey den Engländern, eine eigene, zur Jagd der Maron-Neger besonders bestellte und besoldete, Mannschaft unterhalten wird. Jeder Weiße hat das Recht, ja oft ist es für ihn eine vom Gesetz aufgelegte Pflicht, die flüchtigen Sklaven gefangen zu nehmen. Man hat billig Bedenken getragen, einen Weißen eine so niederträchtige Habsucht fähig zu halten, daß er im Stände wäre, einen Sklaven seines Billets zu berauben, um das Fanggeld zu erschnappen: oder man fürchtete auch die Wachsamkeit derer niederzuschlagen, die keinen andern Sporn dazu haben, als den Reitz der Belohnung für die Gefangennehmung.

Auf St. Domingo sind die Unterofficiere und Gemeine der Marechaussee, die täglich Gelegenheit haben auf den Strassen herumzuschweifen, und Sklaven anzutreffen, lauter Leute aus schwarzen oder vermischten Geblüte; es können auch keine andere seyn, theils wegen des Mangels an Weißen, und der Natur ihrer Verrichtungen, theils auch wegen der Beschwerlichkeiten des Dienstes, bey den nächtlichen Streifereyen, und Walddurchstäuberungen, wo die Kräfte der Weißen bald erschöpft seyn würden.

Die englischen Gesetze ersetzen die Billets entweder durch Livereyen, welches bloß die Haus-Negern einiger Herren angehen kann, deren Liverey auch die Ausreisser mit sich nehmen könnten, oder durch die Gegenwart eines Weißen, in dessen Gefolge sich der Sklave befindet: in diesem letztern Falle ist freylich der Betrug weniger leicht, obgleich er immer noch existiren kann. Die französische Gesetze nehmen blos Billets und andere bekannte Kennzeichen an, aber die Willkühr auf Seiten der Fanger, und die Ausnahmen auf Seiten der Herren und Sklaven, machen diese Einrichtung wieder vergebens. Aus allen diesen Bemerkungen wird klar, wie nöthig ein detaillirteres Gesetz über diesen Gegenstand sey. Der Sklave in Städten oder Flecken braucht kein Billet, um bey Tage durch den Ort zu gehn, wohl aber wenn er nach zehn Uhr des Abends, ohne Gesellschaft eines Weißen, angetroffen wird; oder wenn man ihn am Tage, tausend Schritte von dem Orte des Aufenthaltes seines Herrn findet. Die Gesetze haben diese Fälle eingesehn. Der Feld- Haus- oder Gut-Sklave hat ebenfalls kein Billet nöthig, wenn er im Bezirk des Gutes seines Herrn, oder auf den Straßen ist, die zu diesem Gute führen. Er wird in diesem Fall als ein Mensch betrachtet, der in Diensten seines Herren, mit Wegschaffung der Erndten, Wegbringung des Wagens seines Herrn, oder seiner Pferde, (wenn diese gesattelt und angeschirrt sind) oder anderer Arbeit beschäftigt und autorisirt sind. Des Nachts sind die Billets, mit der genauen Angabe des, Woher? Wohin?

Wohin? und Warum? unumgänglich nöthig, der Sklave mag sich nun in oder ausser dem Viertel seines Herrn befinden. Einige Einwendungen lassen sich noch hier machen: 1) die Unterschrift und Hand des Herrn können leicht untergeschoben, oder 2) von denen nicht gelesen werden, die den Sklaven anhalten, weil sie entweder nicht lesen können, oder die Nacht es nicht verstattet, 3) die Erlaubniß kann dem Sklaven bey der Gefangennehmung entwendet werden, oder er kann eine vorschützen, und der Herr sie bekräftigen, ohne daß eine vorhanden gewesen ist. Die beyden ersten Unbequemlichkeiten lassen sich nicht anders ausbeugen, als daß den Herrn befohlen wird, ihren Sklaven künftig, statt der Billets, kleine an Ketten hängende Münzen, mit dem Namen des Herrn und seines Viertels zuzustellen; überdies müßten die Herrn jährliche ununterbrochene Verzeichnisse über die Ausfertigung dieser Münzen, nach dem Tag, Monath, Jahr und der Ursache der Ausstellung der Obrigkeit überreichen. Ausser dem Viertel würde der Sklave, ohngeachtet seiner Münze, angehalten, wenn er sich nicht in einer öffentlichen Beschäftigung, im Dienst seines Herrn befindet, oder nicht durch Briefschaften oder andere Papiere darthun kann, daß er von seinem Herrn da oder dorthin abgeschickt sey, und also die Straße paßiren muß, wo man ihn antraf. Die Ausführung dieses Gesetzes würde eben nicht mit einem zu großen Zwange vergesellschaftet seyn, oder wenigstens wäre dieser Zwang ein sehr geringes Opfer in Vergleichung der öffentlichen und Privat-Sicherheit.

Die

Die Spanische Polizey hat verschiedene Verordnungen über diesen Punkt, die das Gepräge der Guten führen; sie erschwert die Zusammenrottirungen, und streut Mistrauen und Zweifel unter die Maronen, da sie dem flüchtigen Sklaven, der einen andern gefangen einführt, Freyheit und Belohnung ertheilt.

Jagd der Maronen. Die Gesetze der drey Nationen theilen das Entweichen der Sklaven in ordentliches und ausserordentliches ab, das heißt: in simples Verlassen des Dienstes des Herrn, und in Entweichung mit Zusammenrottirungen in entlegene Oerter. Jedermann in den Kolonien hat Befehl, oder Erlaubniß, den Sklaven anzuhalten, den der Mangel eines Billets für flüchtig annehmen läßt. Die Gesetze muntern zur Ausspürung und Captur der simplen Ausreißer durch Belohnungen auf, die nach der Entlegenheit des Ortes der Gefangennehmung von dem Aufenthalte des Herrn, abgemessen sind, weil diese Entlegenheit mehr die Gesinnung des Sklaven zu einer gänzlichen Entweichung bezeichnet. Die französischen und spanischen Gesetze machen noch ausserdem einen Unterschied in der Zeit des Maronirens, weil Zeit und Dauer der Flucht den Sklaven als einen solchen schildert, der an keine Rückkehr mehr denkt. Der Zweck aller dieser Unterschiede ist, durch die Gefangennehmung der Flüchtigen der Gefahr der Rotten, der Versammlungen und Banden zuvorzukommen, welche die traurigsten Folgen für die Kolonie und die benachbarten Pflanzer nach sich ziehn, die der

Plünderung ausgesetzt sind, und deren Sklaven durch das Beyspiel verführt werden können. Die englischen und spanischen Gesetze laden alle Sklaven, durch Belohnungen, zur Gefangennehmung der flüchtigen Sklaven ein: man liest von dieser Einrichtung nichts in den französischen Gesetzen; sie ist sehr klüglich ausgedacht: Sklaven sind weit eher im Stande, Flüchtige zu sehen und zu verfolgen, und ihre Gänge und Schlupflöcher zu kennen; und wenn die Belohnungen treulich ausgetheilt werden, so entsteht selbst unter den Flüchtigen ein Mistrauen, das allein vermögend ist, den Zusammenrottirungen Einhalt zu thun. Es ist ein grosses Unglück für eine Kolonie, wenn ganze Dörfer und Sammelplätze der Maronen, (wie auf Surinam z. E.) sich einnisten; sie befinden sich von diesem Augenblicke an in einem innerlichen Krieg, und müßen beständig die Waffen gegen Feinde in der Hand haben, die die Zeit nicht ausrottet sondern nur noch stärker macht. So ist Jamaika dadurch in Gefahren gekommen, die jede andre Kolonie beständig vor Augen haben sollte. Im März 1738 sah sich die Kolonie und der König genöthigt, mit diesen flüchtigen Negern sogar einen Friedensschluß, unter fast gleichen Bedingungen, einzugehn. Petit hat dieses merkwürdige Denkmal der Macht der Maronen in seinem Werke abdrucken lassen: Auch Surinam sah sich zu solchen Friedensschlüssen gezwungen.

Strafe der Entlaufung, und Reclamirung der Sklaven: Die Gesetze sind über diesen

sen Gegenstand sehr unter sich verschieden. Eine simple Entweichung wird und muß gelinder gestraft werden, als eine durch die Umstände entschiedene, z. E. wenn man einen flüchtigen Sklaven in einem weitentfernten Orte von dem Aufenthalte seines Herrn, in unbewohnten Gegenden, oder bey andern Maron-Negern antrift, oder seine Entweichung von einer gewissen Dauer ist. Nach den englischen Gesetzen müssen die Sklaven, die sich in den Plantagen anderer Herrn, oder an welchem Orte es sey, ohne ein Billet ihrer Herrn, an Sonntagen und andern freyen Tagen, betreten lassen, angehalten und gezüchtigt werden: dieser Unterschied von freyen und Werkeltagen läuft wahrscheinlich da hinaus, daß die Herrn an Arbeitstagen schärfer Acht auf ihre Sklaven haben, und daß die Feyertage, den Sklaven von verschiedenen Herrn, leichter Gelegenheit zu Versammlungen verschaffen. Die Sklaven müssen nach der Züchtigung ihren Herrn zurückgeschickt werden. Sind diese nicht bekannt, so behält der Gerichtsdiener die Sklaven, bis zu ihrer Reklamation, unter sicherer Verwahrung: bleibt die Reklamation aber über drey Monathe aus, so verordnen die Gesetze von Antigoa und St. Christoph, daß der Sklave öffentlich feil geboten und verkauft werde. Doch kann der Herr Anspruch an dem machen, was von dem Kaufgelde, nach Abzug der Fang-Gefängniß- und Verkauf-Kosten, etwa übrig geblieben ist. Die englischen Gesetze haben nur zwey Arten von Strafen für den flüchtigen Neger; eine Züchtigung von Seiten des Fangers, und zuerkante Lebensstrafe von Seiten

ten der Obrigkeit. Die englische Polizey verdammt den Sklaven wegen Entweichung, nur nach einer gewissen bestimmten Zeit der Flucht, und einem gewissen Aufenthalte in der Insel, zum Tode.

Kolonie.	Zeit des Aussenbleibens, worauf Todesstrafe steht.	Aufenthalt in der Insel, vor Entweichung.
Jamaika.	Sechs Monathe.	Drey Jahre.
Barbados.	Dreyßig Tage.	Ein Jahr.
Antigoa.	Drey Monathe.	Ein Jahr.
S. Christoph.	Sechs Monathe.	Ein Jahr.

Man liest von dieser Einrichtung in keinen andern französischen Gesetz etwas, als in dem von 1672, wo Ein Jahr Aufenthalt, und drey Monathe Flucht angenommen, und mit dem Tode belegt ist. Unterdessen scheinen sie doch sehr billig zu seyn. Der Sklave, der Neuling in dem Lande ist, kann weder von der Polizey, die ihn angeht, schon hinlänglich unterrichtet, noch in so gefährliche Verbindungen verwickelt seyn, daß man ihn zum Tode verurtheilen könnte. Jede Entlaufung zum drittenmale, die einen Monath dauert, verwirket nach den französischen Gesetzen das Leben; durch offene Briefe des Königs von 1743 und 1764 erhielten jedoch die Befehlshaber der französischen Kolonien Vollmacht, diese Todesstrafe, in Schmiedung an die Kette, zu öffentlichen Arbeiten, verwandeln zu können. So

kann

kann der Sklave nicht gemeine Sache mit andern Flüchtigen machen, und die Kolonie verliert seine Arbeit nicht.

Die mehresten Neger wissen dem Gesetze auszubeugen, indem sie vor Verlauf des fatalen Monaths zu ihren Herrn zurückkehren. Sie versehen sich bey der Flucht mit acht und zwanzig oder neun und zwanzig kleinen Steinen oder Erbsen, jeden Tag werfen sie eins davon weg, bis endlich die letzten sie an die Nothwendigkeit der Rückkehr erinnern.

Aber kann auch jede Verlassung des Dienstes des Herrn als eine Entweichung angesehn werden? Sollten Mangel an Lebensmitteln und Unterhalt, böse Begegnungen, übertriebene Arbeit, nicht in den Augen der Richter die Flucht des Sklaven entschuldigen können, der seiner Nahrung nachgeht, oder sich den Händen eines zu grausamen und zu strengen Herrens entzieht? Aber wie soll man sich von der Wahrheit überzeugen? Man könnte sich auf die Angabe der gefangenen Sklaven, durch das öffentliche Gericht davon unterrichten, oder auch es auf die beeidigte Aussage zweyer Nachbarn des Sprengels ankommen lassen, die man ex officio dazu ernennt, und die am meisten wegen eines ganz entgegengesetzten Betragens bekannt wären. Auf ihre Aussage würde der Sklave von der Strafe der Entweichung losgesprochen, und sein Verkauf anbefohlen; das gelösete Geld empfänge der Herr, wenn die Excesse, deren man ihn überführet hat, ihn nicht dessen

unwürdig machten. Vielleicht gaben eben diese Bemerkungen zu dem Gesetz auf Jamaika von 1749 Anlaß, das dem Herrn den Ersatz des Werthes des Sklavens abspricht, der wegen des Maronlaufens zum Tode verdammt worden ist. Man nimmt hier an, daß ein gutgehaltener Sklave nicht in Versuchung geräth, entweichen zu wollen. Vielleicht hat man auch durch die Hofnung des Ersatzes, die Wachsamkeit des Herrn über die Abwesenheit ihrer Sklaven nicht schwächen wollen, da Faulheit oder Laster und Gebrechen der Entlaufenen machen könnten, daß die Herrn die Augen zudrückten, und lieber den Ersatz einstrichen.

Was es auch für eine Beschaffenheit damit haben mag, genug, die spanischen und englischen Gesetze, und das schwarze Gesetzbuch, bewilligen den Herrn die Widererstattung des Werths der verurtheilten Sklaven, so wie ihn die Richter oder die Nachbarn geschätzt haben. Aber wie können diese Schätzer den wahren Werth des Sklavens wissen? Bey einem Sklaven, der durch seine Fähigkeiten oder Laster sich vorzüglich ausgezeichnet hat, ließe sich dieses allenfalls annehmen, aber ein gewöhnlicher Sklave wird selbst von seinem Herrn verkannt, oder wenigstens kann nur er von der Faulheit, Schwäche, Stärke oder den Untugenden seines Sklavens urtheilen. Die Kosten der Schätzungs-Protocolle werden überdies von der Ersatzsumme abgezogen, und verringern die Schadloshaltung des Herrn. Zu St. Domingo ist die Summe, einmal für allemal, auf 600 Livres

res gesetzt, ohngeachtet der Preiß der Negern stufenweis mehr gestiegen ist. Die Dänische Gesetze verordnen gleichfalls, daß dem Eigenthümer der Werth des hingerichteten Sklaven, auf Unkosten des Landes, ersetzt werden soll. Oldendorp macht hier eine Anmerkung, die vielleicht bey mehrern Kolonien eintrift. „Scheint es glaublich, sagt er, daß jemand von einen so niederträchtigen Eigennutz besessen seyn kann, daß er seinen unschuldigen oder unbrauchbaren Sklaven, als einen todeswürdigen Verbrecher der Strafgerechtigkeit überliefert, um das überflüßige Maul los zu werden, und noch soviel dafür zu bekommen, daß ihm der Ankauf eines brauchbaren Sklaven dadurch erleichtert würde? gleichwohl bin ich von der Wahrheit einer solchen Begebenheit durch sehr glaubwürdige Zeugen versichert worden." — Schande genug für die Menschheit!

Der öffentliche Krieg, in dem die Herrn mit ihren flüchtigen Sklaven leben, die Gefahr, die aus dem Uebergewichte ihrer Anzahl entspringt, die man nur dann angreifen, ausrotten und vermindern kann, wenn die Angabe der Herrn, die öffentliche Wachsamkeit rege macht, alles dieses hat auch unvermerkt die Ersetzung des Sklavens eingeführt, der beym Maronlaufen getödtet worden; diese Wiedererstattung setzt aber zwey Puncte voraus: 1) daß der Herr die Flucht seines Sklavens angegeben habe, 2) daß der Sklave durch öffentlich dazu berechtigte Jäger getödtet worden sey. Eine Verordnung auf Guadeloupe von 1765 bestimmt die Umstände ganz genau,

wo die Herrn die Erstattung des Werths ihrer Sklaven, deren Eigenthum sie verlohren haben, fordern können. Nemlich, den Werth der Sklaven, die zum Tode, oder zur Kette verurtheilt, oder im Gefängnisse und unter der Anklage von Hauptverbrechen gestorben sind; derer, die auf anbefohlenen Jagden allein, oder in ganzen Rotten im Busche, bewafnet, oder sich wehrend, getödtet worden; derer, die in contumaciam verurtheilt, oder solcher Verbrechen angeklagt sind, wider welche die Gesetze die Todesstrafe verordnen; endlich der Vogelfrey erklärten.

So lange der flüchtige Sklave sich nicht in dem Falle einer Lebensstrafe befindet, kann ihn sein Herr reklamiren, wenn er die Kosten der Gefangennehmung, des Unterhalts und des Kerkers trägt, wohin den Sklaven die Gefangennehmer bringen lassen müssen, indem sie ihn nicht zu ihren eigenen Diensten zurückbehalten, oder an andere leihen dürfen.

Man hat oben gelesen, daß die Maron-Sklaven, die nach drey Monathen (in der Folge gar nach einem Monathe) von ihren Herrn aus dem Gefängnisse nicht wiedergefodert worden, öffentlich verkauft werden. 1764 wurde dieses in Schmiedung an die Kette verwandelt, wo der Herr zu jeder Zeit seinen Sklaven, gegen Bezahlung der Captur-Kosten, und eines Monaths Unterhalt im Gefängnisse, wieder zurück nehmen konnte: die Verordnung von 1767 hob diese Veränderung auf, und führte den alten Gebrauch

brauch ein. Sie gab zur Ursache, die Wiederherstellung eines der ergiebigsten Zuflüsse der Casse der Epaves an. Petit glaubt, daß dieses nicht die gültigste Ursache seyn könne, und daß es noch andre gegeben haben müsse, die man nicht bekannt gemacht habe; z. E. die Gefahr mit Bösewichtern, die zu den Galeeren verdammt wurden, weil sie der Mordbrennerey oder Vergiftungen nicht recht überwiesen waren, Sklaven zu paaren, die weiter nichts begangen hatten, als daß sie dem natürlichen Trieb zur Freyheit nachhiengen, und die aus dieser Gesellschaft, wenn sie ihren Herrn wiedergegeben werden, die Keime der größten Laster mit in die Plantagen bringen können; ferner der Mißbrauch, den die Aufseher der Sklaven-Kette, von ihrer Arbeit machen können, da sie sie vielleicht zu Dingen gebrauchen, die dem Dienst des Königs ganz fremd sind. rc.

Das General-Interesse muß, bey allen Verordnungen für die Kolonien, allein in Betracht gezogen werden, und dieses besteht, in Absicht auf das Maronlaufen, darinn, diejenige Disciplin vorzuziehn, die am geschicktesten ist, die Zahl der Flüchtigen zu vermindern, und ihre Reklamirung am leichtesten und vortheilhaftesten für die Herrn zu machen. Die Verordnungen von 1742 und 1764 vereinigen diese Vortheile. Viele Sklaven entweichen in der Hofnung, wenn man sie ja fängt, als verlaufene Epaves verkauft zu werden, und so ihre Herrn zu verändern, von deren Viertel sie sich entfernen, und deren Namen und Aufenthalt sie in der Unwissenheit lassen; so aber

würde

würde sie die Furcht zurück halten müssen, daß ihre misvergnügte Herrn kommen, und sie abfordern könnten: die Führung an der Kette macht dies den Herrn sehr leicht, der Verkauf nach einem Monath Gefängniß aber, unmöglich. Es ist den Herrn weit schwerer, ihre Sklaven, mit Tragung der Kosten des Verkaufs, (ausser den gewöhnlichen Kosten,) in natura aus den Händen derer zurückzunehmen, denen sie zugeschlagen worden, und die sie noch aus Haß gegen ihre vorige Aufführung, deteriorirt haben können: und eben so schädlich ist es ihnen, wenn sie nur den Kauf-Preiß, nach Abzug der Unkosten, zurückbekommen: dieser Kaufpreiß muß nothwendig geringer als der volle Werth seyn, da der Sklave als Entlaufener, verkauft worden ist, und nicht nach dem bekannt war, was er eigentlich gelten konnte. Also ist die Verordnung von 1767, welche die von 1764 verbessern wollte, der Kolonie weit nachtheiliger als jene.

Da Petit seine Meynung so frey von Dingen schrieb, die ihre Verordner, mit so viel Scharfsicht ausgeklügelt zu haben, sich die Mine gaben, so ist es kein Wunder, daß seine Schrift auf die Liste der verbotenen Bücher kam!

In den Dänischen Kolonien steht auf das Maronlaufen das erstemal, wenn der Neger drey Monathe ausblieb, das Abhacken des einen Fusses durch den Büttel, und wenn er abermals entläuft, des andern: und Kandide würde dort genug dieser armen Verstümmelten gefunden haben,

die ihm, auf seine Frage, wie der Surinamer-Mohr geantwortet hätten: „Sehen Sie, um den Preiß kriegen Sie in Europa den Zucker zu essen.“ Auch hier darf kein Neger, ohne ausdrückliche Erlaubniß, selbst wenn er in die Kirche geht, sich ausser der Plantage aufhalten, diejenigen ausgenommen, deren Weiber auf einer andern Plantage sich befinden.

Viele Nationen haben wegen der Auslieferung der flüchtigen Sklaven ein Cartel mit einander geschlossen: Spanien und Frankreich auf St. Domingo 1714 und 1776, Spanien und Dännemark 1767, und Spanien und Portugall im letzten Friedensschlusse zu St. Ildophonse 1777.

Sechster Abschnitt.

Verhelung flüchtiger Sklaven.

Französische Gesetze. Das schwarze Gesetzbuch verdammt den freygelassenen Neger, der einen flüchtigen Sklaven aufgenommen, zu einer Strafe von 3000 Pfund Zucker, für jeden Tag der Verhelung, die an den Besitzer erlegt wird, und wenn es eine andre freye Person ist, zu zehn Livres Tournois: 1705 wurde diese Strafe dahin verändert, daß die freyen Neger, welche Maronen aufnehmen, oder ihre Diebstähle verhelen und theilen, ihrer Freyheit, samt ihrer Familie, die bey ihnen wohnt, verlustig seyn sollen. 1767 wurde auch den Eigenthümern der Schiffe und Fahrzeuge anbefohlen, keinen Sklaven, ohne Vorwissen

sen der Regierung, selbst mit Erlaubniß des Herrn einzuschiffen, bey Strafe von 500 Livres für jeden Neger, und eben so viel für den Herrn, dem der Sklave gehört.

Spanische Gesetze. Der Mulatte oder freye Neger, der einen Sklaven zum Entfliehen anreitzt, und ihn vier Monathe in der Absicht verbirgt, ihn darnach zu stellen, und (nach den spanischen Gesetzen, siehe oben) zu dem seinigen zu machen, verliert sein Leben, so wie der Sklave. Ist es ein Spanier, so wird er noch, ausser den gesetzten Strafen, aus Indien verwiesen: wer mit flüchtigen Sklaven korrespondirt, ihnen Anweisungen und Lebensmittel giebt, sie verbirgt, wird eben so gestraft wie sie, und ist er ein Spanier, ausser den besondern Strafen, noch aus Indien verbannt, und verliert die Hälfte des Vermögens. Wer Sklaven verbirgt, die aus Furcht vor den Maron-Jägern aus den Gebirgen heruntergekommen sind, erlegt das erstemal fünf Thaler, das zweytemal doppelt so viel, und das drittemal trift ihn die Landesverweisung.

Englische Gesetze. Jamaika: niemand darf, bey 100 Pfund Strafe, einen flüchtigen Sklaven von der Insel wegführen, verbergen oder gebrauchen, wer einen Sklaven wegführt, oder sein Zeichen auslöscht, wird der Felonie für schuldig erklärt, und genießt des privilegii clerici nicht: er wird ausserdem noch, auf den Ausspruch der Richter, zu einem Jahr Gefängniß verdammt, das er, selbst mit Bürgschaft-Stellung,

nicht

nicht verlassen darf: ist es ein freyer Neger, Mulatte oder Indianer, so verliert er seine Freyheit, und wird aus der Insel geschaft und verkauft. Der Schiffer oder Herr eines Fahrzeugs, der auf seinem Schiff einen Sklaven, ohne Billet seines Herrn, aufnimmt, oder arbeiten läßt, erlegt 100 Pfund, ausser den funfzig Pfund, die er zur Versicherung niederlegen muß, keinen Sklaven wegzuführen. Kann er nicht bezahlen, so muß er so lange im Gefängnisse, unwiderbleiblich haften. Barbados: der Verheler des Sklavens bezahlt für jeden Tag 5 Pfund Sterling, doch so, daß die ganze Summe nicht 100 Pfund übersteigt; er muß auch den Sklaven seinem rechten Eigenthümer aushändigen, bey anderweitiger Strafe von 200 Pfund Sterling. Stirbt der Sklave unter der Zeit eines natürlichen Todes, so erlegt er die 200 Pfund nicht. 1727 wurde die Todesstrafe für alle die erkannt, die heimlich und betrüglich Sklaven oder Knechte von der Insel wegführen; Schiff und Ladung wurde für verfallen erklärt, und die Helfershelfer ebenfalls mit dem Tode belegt. Der Sklave oder Neger, der einen andern Sklaven verhelt, empfängt das erstemal 21 Geisselhiebe, das zweytemal 39, das drittemal 39 und die Brandmarkung mit dem Buchstaben R. auf den Backen; die Uebertretungen nach diesen Fällen, sind der Willkühr der Richter überlassen, „doch ohne Verletzung des Le„bens und der Gliedmassen." Monserrat: wer flüchtige Sklaven aufnimmt oder begünstigt, empfängt öffentlich sechszig Geisselstreiche: sind es weisse Knechte, so muß der, der um ihre Flucht

wußte,

wußte, an ihre Stelle doppelt so lange dienen als sie: Der Freye, der mit einem Sklaven die Entweichung von der Insel anspann, erlegt 1000 Pf. Zucker. 1719 endlich wurde die Geldstrafe von 20 Schillinge Courrant, für jeden Tag der Verhelung oder Gebrauchung des flüchtigen Sklavens, verordnet, die an den Herrn desselben zu erlegen ist. Antigoa: der Sklave, der einen flüchtigen Sklaven aufnimmt oder begünstigt, wird öffentlich gepeitscht; ist es eine freye Person, so erlegt sie das erstemal zehn Pfund Courrant, das zweytemal 20 Pfund, das drittemal 50 Pfund ausser 12 Schillinge (3 Schillinge 10 Sols) an den Herrn, für jeden Tag, und 24 Schillinge, (10 Schillinge) wenn der Sklave ein Handwerk kann; — Die Person wird, wenn sie diese Strafgelder nicht zu erlegen vermag, das erstemal auf 2 Monathe, das zweytemal auf 4, und das drittemal auf 6, ins Gefängniß gebracht.

Anmerkungen. Die Englische Polizey erstreckt sich hier weiter, und ist strenger als die Französische und Spanische. Diese letztere nehmen keine Verhelungen von Sklaven durch andere Sklaven an, und noch weniger die Mitschuld der Herren.

Die Strenge der Gesetze in Ansehung der freyen Neger und Mulatten, die sich sogar bis auf die Familien des Verhelers ausdehnt, scheint zu scharf zu seyn. So verlohr den 23. März 1768, zu Cap Francois auf St. Domingo, der freye Neger Hercules seine Freyheit, weil er eine flüchti-

flüchtige Negerin verschiedene Tage bey sich beherbergt hatte. In Ansehung der Freygelassenen läßt sich diese Schärfe mehr entschuldigen: sie sind kaum aus dem Stande der Sklaverey heraus, und ihre Verbindungen, ihre Verhältnisse mit den Sklaven, bieten ihnen zu viel Gelegenheit zur Abspannung dar, als daß man sie nicht durch den gedrohten Verlust der Freyheit, vor deren Mißbrauch man sie sich zu hüten lehrt, abzuschrecken suchen sollte. Allein die Freygebohrnen aus schwarzen Geblüt, die nach dem Edikt von 1685 aller Freyheiten der Weißen geniessen, sollten auch hier wie freye Weiße behandelt, und nur mit Geldstrafe belegt werden. Noch mehr Milderung verdient die Ausdehnung der Strafe auf die Familien, zumal wenn sie unter dem Befehl eines Vaters oder Mannes stehen. Wie kann man sie zur Verantwortung von Dingen ziehen, die sie nicht verhindern konnten? Das Haupt seiner Freyheit berauben, das heißt den Schuldigen strafen!

Eine gute Verordnung der spanischen Polizey, worüber die übrigen schweigen, ist die Correspondenz mit den Maronen, und ihre Verhütung oder Abschreckung.

Siebenter Abschnitt.

Verbrechen der Sklaven, ihre Behandlung, Strafen, Verurtheilungen.

Ich übergehe hier, wie bey dem achten Abschnitte die Detaillirung der Gesetze, da Petits Anmerkungen ihren Innhalt schon ausgezogen haben.

Es versteht sich von selbst, daß hier nur die Rede von Verbrechen ist, die den Sklaven und ihrem Stande eigen sind, wozu die Sklaverey die erste Gelegenheit war, und die, bey jeder andern Person kein Verbrechen, wenigstens kein so schweres gewesen seyn würden.

Die Polizey der drey Nationen, der Französischen, Spanischen, Englischen, ist in Ansehung der Sitten, Verbrechen und Vergehungen der Sklaven, im Hauptgrunde einerley, allein es giebt sehr merkliche Abweichungen, und über sehr wichtige Gegenstände, unter ihnen, die hier bemerkt werden müssen. Die französische Polizey ist umständlicher in ihrer Vorsicht vor Vergiftungen; sie hat die Achtung, die der Sklave dem weissen Blute schuldig ist, mehr in Betrachtung gezogen; aber ihre zu große Unterwürfigkeit gegen gewisse Formalitäten, die sich nicht ausüben lassen, bringt oft zuwege, daß Verbrechen ungestraft bleiben, die der Sicherheit und dem Eigenthum der Herrn am allernachtheiligsten sind.

Die einzige Akte zu Jamaika von 1696 redet von den Vergistungen durch Sklaven, und zwar, dem Anscheine nach, bloß um zu erklären, daß der Sklave als Vergifter gestraft werden soll, wenn auch der Gift nicht genommen, oder der Tod nicht erfolgt ist. Die Gesetze der übrigen englischen Pflanzungen, so wie der spanischen Kolonien, lassen dieses Verbrechen unter der Anzahl der andern Verbrechen, ohne weitere Verordnungen über den Versuch oder die Ausführung der Vergiftung. Sind vielleicht diese Kolonien glücklich genug, um nichts von einer Geissel fürchten zu dürfen, die in solchen ewig feindlichen und zum Verderben gerüsteten Händen, so schrecklich ist? Die französischen Kolonien, die durch die Vergiftungen von Weißen, Sklaven und Vieh mehr gelitten haben, oder die vorsichtiger gewesen sind, haben von jeher alle ihre Aufmerksamkeit darauf gerichtet, solchen Unglücksfällen durch lokale, oder vom Könige erbetene Verordnungen, vorzubeugen. Ihre Gesetze schärfen die Verwahrung der Gifte ein, die nicht in den Händen der Sklaven gelassen werden dürfen. (Der Weisse, der dawider handelt, trägt alle Folgen, und der Sklave verliert das Leben, wenn er gleich nichts weiter gethan hat, als seinen Herrn gehorchet.) Sie untersagen den Apothekern, Wundärzten, Scheidekünstlern, sich der Sklaven in ihren Laboratorium's, oder zu Verfertigung ihrer Arbeit zu gebrauchen; sie verbieten den Sklaven, bey Lebensstrafe, keine Arzneymittel zu verfertigen, oder, selbst andern Sklaven, auszutheilen, wenn es nicht Mittel für Schlangenbisse sind. Aber

selbst diese letztere Ausnahme kann zu Vorwänden und Versündigungen gegen das allgemeine Verbot Anlaß geben, und sollte mehr auf Inseln eingeschränkt werden, die weniger von giftigen Gewürme leiden, als Martinique und die Inseln im Winde.

Der Verfasser der Considérations sur St. Domingue stellt die Gefahr der Vergiftung, in einer Note, unter einer nicht so fürchterlichen Gestalt vor, als mein Schriftsteller. Von uns haben sie den Gebrauch des Gifts gelernt, sagt er, es war blos ein Fehler der Polizey. Das Gift, das seit zwanzig Jahren so vielen Personen in dem Bezirk des Kaps geschadet hat, ist nicht aus Pflanzen zusammengesetzt, und noch viel weniger ein Arcanum, ein Zaubertrank, Ouange, wie das gemeine Volk in der Kolonie schwach genug ist, es zu glauben. Ein Materialiste, der eine Quantität Arsenic und corrosivischen Sublimat vorräthig hatte, starb während des Kriegs, und sein Nachlaß wurde verauctionirt: man verkaufte das Arsenic und corrosivischen Sublimat mit. Ein freyer Neger erstand es. Er hatte mit dem Haupte einer Maron-Horde ein Verständniß, dergleichen dieser in vielen Plantagen hatte: er wurde der Austheiler des Gifts. Es ist nicht wahrscheinlich, daß er willens war, alle Weiße zu vergiften, und sich der Kolonie zu bemächtigen; das Gift war in seinen Händen mehr das Werkzeug einer Privat-Rache, denn er ließ nur Negern und sehr wenige Weiße vergiften. Nach den französischen Gesetzen müssen die Pflanzer, die

einen Verdacht haben, daß ein Sklave oder Thier an Gift gestorben sey, sie von den Wundärzten öfnen und untersuchen lassen, und die Ursachen ihres Verdachts und die Verdächtigen den königlichen Procuratoren anzeigen.

Gewaltthätigkeiten an Weißen verübt, (und die nicht in rechtmäßiger Vertheidigung des Herrn oder seines Guts geschehn.) Man begreift unter diesem Namen die Vergreifung an der Person oder dem Leben jedes Weißen insbesondere; die Meutereyen gegen die Weiße überhaupt, und kurz alle Versuche, die auf die Vertilgung der Blanken, und die Abwerfung ihres Jochs, abzwecken. Die englische und spanische Gesetze unterscheiden die Vergreifungen am Herrn nicht von den Gewaltthätigkeiten an andern Weissen. Diese Gesetze ziehen bloß die weiße Farbe in Betracht. Die spanischen begnügen sich, den Sklaven zu verbieten, Waffen zu führen, und den Herrn, ihnen Waffen zu gestatten, oder sie ihnen führen zu lassen. Die englische Polizey thut dasselbe Verbot, sie nimmt aber auch zugleich die Möglichkeit seiner Uebertretung an, und straft zu Jamaika mit dem Tode, oder einer andern von der Obrigkeit zu erkennenden Strafe, die Gewalthätigkeiten, die mit Schlägen oder auf eine andre Art, an einem Weissen verübt werden: zu Barbados steht auf das erstemal die Geisselung; auf das zweytemal die Geisselung, der Verlust der Nase und die Brandmarkung im Gesicht; zum drittenmal wird der Sklave noch härter, und nach der Willkühr des Statthalters und Raths bestraft. Zu St. Christoph erfolgt die

die Geisselung, wenn der Sklave nur Widerstand gethan, gegen einen Weissen gekämpft, oder ihn geschlagen hat: und der Tod, oder eine andere dem Urtheil der Richter überlassene Strafe, wenn der Weiße dabey gelitten hat, blutrüstig, verwundet, oder verstümmelt worden ist. Diese Strafen machen oft die Menschlichkeit schauern. Bey den Dänen wird die Widersetzlichkeit gegen den Meisterknecht mit Abhackung der Hand gerügt.

Das französische Edickt von 1685 überläßt gleichfalls dem Richter, mit dem Tode oder einer andern Strafe, die Handanlegungen und andre Excesse der Sklaven, gegen Freye, zu rügen, aber es unterscheidet die Vergreifung an dem Herrn oder seiner Familie besonders, und befiehlt sie mit dem Tode zu bestrafen, wenn die Schläge ins Gesicht geschehn sind, sollte auch gar kein Blut dabey vergossen worden seyn. Diese Verordnung schränkt sich nicht auf die weisse Farbe allein ein: sie redet von den Herrn überhaupt, denn es giebt auch Herrn von schwarzen Geblüt. Der Leser wird fühlen, wie weise und nothwendig es war, einen Unterschied in den Gewaltthätigkeiten zu machen, die von Sklaven an ihrem Herrn oder an seiner Familie verübt werden, wenn er überlegt, daß seine Wohnung mitten unter seinen Sklaven ist: daß ihn Wände und Riegel, und der Umfang seiner Plantage, von seinen Nachbarn trennen, die ihn nicht hören, oder ihm beyzeiten zu Hülfe kommen können; daß er oft der einzige Weisse auf seinem Gute, unter zwey- oder dreyhundert Sklaven ist; daß er sich in der Gewalt seiner

Haus-

Haus-Negern befindet, die größtentheils mit in seinen Zimmern schlafen, und über Thüre und Fenster nach ihren Gefallen disponiren können: und daß also diese gefährliche Lage, die größte Behutsamkeit für die Sicherheit des Herrn und Strafen nöthig macht, deren Strenge die Sklaven — obgleich oft nicht alle — im Zaum hält. Von Meutereyen, Aufwiegelung, Rottirungen von Seiten der Sklaven, schweigen die französischen Gesetze. Die englischen und spanischen Verordnungen erwähnen dieses Punktes, erstere weit umständlicher als letztere. Diese begnügen sich die Art des Verfahrens gegen die Sklaven zu reguliren, die solcher Verbrechen, oder des Straßenraubs und Diebstahls beschuldigt sind, und eben in der Festsetzung dieses Verfahrens in den spanischen Pflanzungen, wie in den englischen, besteht der wesentliche Unterschied zwischen der Polizey dieser beyden Nationen und der französischen.

Die englischen Gesetze weichen in ihren Proceduren gegen Sklaven, und in ihren Verurtheilungen, von dem gewöhnlichen heimlichen Verfahren ab. Ein oder zwey Friedensrichter, nach der Polizey der verschiedenen Kolonien, untersuchen und richten allein die leichten Verbrechen. Die schweren Verbrechen und ihr Urtheil geschieht gewöhnlich von zwey Friedensrichtern, die zu Beysitzern drey Free-holder, Freysassen, (Besitzer von Ländereyen, über die sie freye Schaltung haben) wählen, die mit den Geschwornen bey dem Verfahren gegen Weisse nichts gemein haben, als daß sie aus den Nachbarn des Orts genom-

men

men werden müssen, wo das Verbrechen begangen worden ist. Bey einigen Fällen, als bey Aufruhr und Meutereyen mit Waffen und Kriegsmunition, untersucht und richtet der Statthalter und das Kriegsgericht, oder der Statthalter und der Rath des Königs in der Kolonie, nach der verschiedenen Verfassung der Kolonien. Diese Ausnahmen von der allgemeinen Regel gründen sich auf die Unmöglichkeit, Pairs (Gleiche) zu Geschwornen zu haben, und auf die Verworfenheit, Niedrigkeit des Sklavenstandes. Schon oben habe ich das spanische Gesetz angeführt, das eben die Abweichung von dem gewöhnlichen Verfahren, in Sachen gegen Maron-Neger und ihre Vergehungen, ausdrücklich eingeschärft. Das französische Gesetz von 1685 hingegen, will eben die Formalitäten und eben das Verfahren bey Sklaven-Prozessen, wie bey den andern beobachtet wissen; die erste Instanz sind die gewöhnlichen Richter, und durch Appellirung gelangt die Sache an die obersten Gerichte, wenn das Urtheil mehr als Geisselung, Brandmarkung, oder Ohrenabschneiden, betrift. Die Erfahrung hatte noch nicht gelehrt, daß es Verbrechen giebt, wo die Schwürigkeit der Beweise die Straflosigkeit nach sich zieht, und die Gewißheit davon oft noch zur Begehung dieser Verbrechen anfrischt, die unglücklicher Weise, die Sicherheit und das Eigenthum der Herrn, sehr wesentlich intereßiren. Dahin gehören die Vergiftungen der Herrn, der Sklaven, des Viehs, das in Brand stecken der Zuckerröhre, oder der Wohn- und Arbeitsgebäude.

Diese Verbrechen werden im Innern der Plantagen begangen; der Schuldige vertraut sich niemanden an, und überdies ist auch keine Marter im Stande, sie oder ihre Mitschuldige zum Reden oder Bekennen zu zwingen. Man hat mehr als einmal die Probe davon gemacht; die Herrn kamen nur in neuen Verlust. Da sie jedoch durch Muthmassungen der Anstifter versichert waren, so blieb ihnen kein andrer Ausweg übrig, als die Thäter hinzurichten, um ihr Leben sicher zu stellen, und ihrem gänzlichen Ruin zuvorzukommen: ein trauriger Ausweg, der wider die Menschlichkeit und die gute Ordnung streitet, worüber aber die Umstände die gesetzliche Gewalt zwingen, die Augen zuzudrücken. Nach dem 42ten Artikel des schwarzen Gesetzbuchs ist den Herrn verboten, ihre Sklaven auf die Folter bringen, oder sie an ihren Gliedern verstümmeln zu lassen, bey Strafe der Confiscation, und eines ausserordentlichen Verfahrens gegen die Herrn.

Es wäre weise von der Regierung gehandelt, wenn sie, nach dem Beyspiel der Englischen und Spanischen, diese Verbrechen als besondre Fälle betrachtete, und durch ein aus Erfahrungen gegebenes Gesetz eine besondre Procedur, zur Führung des Beweises, und Erkennung der Strafen festsetzte, wo der Unschuldige keine Gefahr lief, der Verbrecher durch die Hofnung der Straflosigkeit nicht kühn gemacht würde, und die Herrn, aus Mangel der Beweise in der vorgeschriebenen Form, sich nicht mehr in der betrübten

ten Nothwendigkeit befänden, sich selbst, und aus eigener Autorität, Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen: zu wie vielen entsetzlichen Grausamkeiten kann diese Nothwendigkeit unmenschliche und paßionirte Herrn verleiten! Man könnte einen Unterschied zwischen den Verbrechen machen, die ausser den Gütern des Herrn begangen würden, und von welchen man also äussere Beweise erhalten könnte, und denen die im Innern der Plantage vorgehn. Erstere bleiben unter der gewöhnlichen Polizey, und wegen der letztern und ihrer Behandlung thut der Verfasser verschiedene Vorschläge, die ich, als Vorschläge, nicht ausziehen mag.

In den Dänischen Kolonien ist der Herr des Sklavens sein unumschränkter Gesetzgeber und sein Richter, nur bey Verbrechen nicht, wo die Todesstrafe darauf gesetzt ist, weil sie der Landesherr seinen Tribunalen vorbehalten hat.

Achter Abschnitt.

Autorität der Herrn und anderer freyer Personen über die Sklaven.

Die Polizey der englischen und französischen Nation, (die spanische enthält nichts über diesem Punct) gesteht jedermann die Freyheit zu, ja befiehlt es oft an, die Sklaven anzuhalten, 1) die Früchte oder Waaren tragen, ohne mit einem Billet ihres Herrn versehn, oder in ihrem Gefolge, oder in der Gesellschaft eines Weißen zu

seyn,

seyn, der über sie gesetzt ist. 2) Die Sklaven, die man ausser dem Gute ihres Herrn antrift, und die keine Erlaubniß ihres Herrn, oder ihr Bekenntniß, durch irgend ein bekanntes Kennzeichen beweisen können. 3) Die Sklaven, die auf der Flucht begriffen sind. In diesen beyden letztern Fällen kann man auf den Sklaven schiessen, der sich wehrt, oder nicht stille halten will.

In den englischen Gesetzen zu Barbados, St. Christoph und den englischen Inseln im Winde, macht man in Ansehung der Herrn und ihrer Neger-Officiere, einen Unterschied zwischen dem Todschlag des Sklaven und seiner Verstümmelung. Der Todschlag wird mit einer Geldbusse von 100 bis 300 Pfund, und Bürgschaft für ein künftiges besseres Betragen auf ein Jahr, und die Verstümmelung mit 20 bis 100 Pfund bezahlt. In den französischen Kolonien straft man, nach dem Edickt von 1685 Art. 42. die Folter und Verstümmelung mit der Confiscation des Sklaven, und einen ausserordentlichen Verfahren gegen dem Herrn. Die Verordnung von 1712 erneuert für die Herrn das Verbot, ihren Sklaven die Tortur zu geben, bey 500 Livres Strafe; doch bleibt ihnen unverhalten, die Sklaven, die sich einiger Verbrechen schuldig gemacht haben, der Justitz auszuliefern, sie peitschen zu lassen, oder an die Kette zu legen. Gegen den Herrn oder Neger-Officier, der einen Sklaven tödtet, wird peinlich, laut dem 43. Art. von 1685 verfahren, und der Herr nach der Grösse und Schwärze der Umstände bestraft. Die Richter

ter haben die Macht, sowohl die Herrn als Neger-Officier, frey und los zu sprechen, wenn sie die Anklage ungegründet finden, ohne daß sie der Begnadigungs-Briefe dazu bedürfen. Der zweyte Theil dieses Artickels ist klar, der erste aber nicht. Da blos der Bestrafung des Herrn nach der Wichtigkeit der Umstände gedacht, und sie der Macht der Richter überlassen wird, so könnte man die Frage aufwerfen: ob der Gesetzgeber den Neger-Officier nur, als Vollstrecker der Befehle seines Herrn, und der Form nach, in den Prozeß hat impliciren wollen, um ihn folglich unter den Lossprechungs-Urtheil ebenfalls mit zu begreifen, ohne daß er der Begnadigungs-Briefe bedarf? Aber die Richter können nur lossprechen, wenn die Anklage ungegründet ist; ist nun dieses nicht, was für eine Strafe bleibt für den Neger-Officier? Man begreift leicht, daß wenn der Neger-Officier Sklave war, er dem Willen seines Herrn nicht widersprechen konnte, aber wenn er ein Weißer, wenn er frey war, so brauchte er ja nicht Befehlen zu gehorchen, die ihm die Gesetze zu vollziehen verbieten? Tödtet folgends der Neger-Officier, ohne Wissen des Herrn, oder in seiner Abwesenheit, aus Brutalität oder Leidenschaft, einen Sklaven, wie soll dieser Todschlag bestraft werden? Eben so wenig hat der 42te Artickel den Fall der Folterung oder Verstümmelung des Sklaven durch den Neger-Officier, vorhergesehn: will vielleicht das Gesetz den Neger-Officier, in diesen Fällen, denselben Verordnungen und Rügen unterworfen wissen, die alsdenn gegen jede andre Person würden

den ausgesprochen werden? Was des Herrn Freysprechung bewirket, kann nicht auch den Neger-Officier entschuldigen. Das persönliche Interesse, das die Herrn bey der Erhaltung ihrer Sklaven haben, läßt von ihnen mehr eine Züchtigung, als eine Uebereilung des Zorns, oder einen Geist der Grausamkeit vermuthen. Die ausserordentliche Subordination, in der der Sklave gegen seinen Herrn, und zwar zum Besten der öffentlichen Sicherheit gehalten werden muß, zwingt die Gesetze, Dinge bey Sklaven als Verbrechen zu behandeln, die bey andern nur ein Mangel von Achtung sind. Eine andere Entschuldigung, die aber auch gewissermassen den Neger-Officiren zu statten kommt, ist die Schwürigkeit des Beweises der That in Plantagen oder an Orten, wo man keine andre Zeugen aufstellen kann, als Sklaven, deren Aussage nicht angenommen wird, weil sie den Verdacht der Partheylichkeit gegen sich hat.

Die Gesetze auf Jamaika verordnen in Ansehung der Verstümmelung dasselbe, aber sie sind strenge in Bestrafung des Todschlags eines Sklaven, der ohne Ursache, aus Zorn oder Grausamkeit, begangen ist. Dieser Todschlag wird das erstemal als simple Felonie behandelt, und der Straffällige zum privilegio clerici zugelassen, welches ich schon oben erwähnt habe, und das in folgenden Ceremoniel besteht: Der Schuldige, der gewisser Verbrechen, sonderlich unfreywilliger oder zufälliger Todschläge überwiesen ist, wird, wenn er zwey oder drey Zeilen eines, mit gothischen

schen Buchstaben geschriebenen lateinischen Buchs, zur Zufriedenheit des Commissarius, liest, für einen Menschen erklärt, der wie ein Clericus liest, und zurückgeschickt; war es das erstemal, so wird er bloß mit einem heißen Eisen in die Hand gebrannt, wozu 1751 noch eine Gefängnißstrafe kam, die aber nicht über 12 Monathe steigen darf. Im Widerholungsfall straft man den Schuldigen, als Mörder, mit dem Tode, doch ohne Einziehung seines Vermögens, seine Kinder und Blutsverwandte erben, und verlieren ihren Adel nicht, wenn er adlich war. 1751 dehnte man diese Gesetze auch bis auf den Herrn aus, der seinen Sklaven umbringt, denn es heißt ausdrücklich, daß, wenn der Todschläger nicht der Herr des Sklavens ist, er seinem Eigenthümer noch ausserdem sechszig Pfund Sterling, zur Schadloshaltung bezahlen soll. Sowohl Herr als Fremder, werden eingekerkert, bis sie die Geldbußen und Unkosten erlegt haben, und müssen ausserdem noch Bürgschaft für ein besseres Betragen auf ein Jahr leisten.

Es ist eine Pflicht, die man der Menschlichkeit schuldig ist, Herrn im Zaume zu halten, die oft ihre Leidenschaft, selbst über ihren eigenen Nutzen verblendet, der durch die Vernichtung ihrer Sklaven leidet; aber die meisten dieser Herrn kennen ihr Interesse gar wohl, und eben weil sie es so gut kennen, sehen sie sich, durch die Unmöglichkeit, auf den gewöhnlichen Wegen, Recht gegen die Vergifter und Mordbrenner zu erhalten, gezwungen, sich auf alle Weise diese

Verwüster von dem Halse zu schaffen, deren Unternehmungen am Ende ihren und ihrer ganzen Familie Wohlstand über den Haufen werfen würden. Zu welchen abscheulichen Misbräuchen dieses aber den Deckmantel abgeben kann, wie viele Ungerechtigkeiten unter dieser Hülle durchschlüpfen können, — Ungerechtigkeiten vor deren Macht sich das Licht des Tages verfinstern, und der Menschenfreund erbeben würde — das hat Petit schon im vorhergehenden Abschnitte angemerkt, und ich setze nichts weiter hinzu, als die Wahrheit, daß es keine kaltblütigere Pedanten giebt, als die Gesetze.

Dritte Abtheilung.

Gesetzlicher Zustand der Freygebohrnen oder Freygelassenen aus schwarzem Geblüte.

Erster Abschnitt.

Rechte, die durch die Freyheit erlangt werden.

Nach dem 57sten Artickel des französischen Edickts von 1685 vertritt die Freylassung die Stelle der Geburt in den Inseln, und die Freygelassenen bedürfen nicht erst naturalisirt zu werden, um aller Vortheile der eingebohrnen Unterthanen des Königreichs zu genießen, ob sie gleich in fremden Landen gebohren sind, (nur keine europäische Namen führen.) Der 59te Art. spricht ihnen alle die Gerechtsamen, Freyheiten und Immunitäten zu, deren sich Freygebohrene an ihren Personen und ihren Gütern erfreuen, und in eben dem Grade, als wenn sie sich des Glücks der natürlichen Freyheit rühmen könnten. Bey ihren Heyrathen werden dieselben Formalitäten beobachtet, welche die Gesetze bey den Heyrathen der Weißen verordnen.

Der Verfasser findet den 57 Artickel etwas dunkel; er weiß nicht, ob er so viel sagen will,

daß die Freygelassenen in den Kolonien derselben Rechte genießen sollen, deren in Frankreich die Eingebohrnen genießen, oder ob er auf Frankreich, den Genuß dieser aus der Freyheit entspringenden Rechte, zum Besten der Freygelassenen, ausdehnt; welches den Freygelassenen die Freyheit, sich in Frankreich niederzulassen, rauben würde. Im Grunde sind es nur einige Mulatten, oder andre Abkömmlinge von dieser Farbe, die ihre Glücksumstände in den Stand setzen, nach Frankreich zu reisen. Die Niedrigkeit ihrer Geburt, (mit welchem Stolz eines Weißen sich hier Petit ausdruckt!) ist daselbst unbekannt; sie treffen Verbindungen; aber die Dispositionen und Ehescheidungen, die bald auf den Eckel der Männer und Familien folgen, die von der Schande der Geburt unterrichtet sind, sollte dieser Klasse von Mannspersonen und Frauenzimmern Frankreich ganz verschliessen, weil sie Abkömmlinge von der schwarzen Race sind, deren Einfuhr von jeher nur Amerika zum Gegenstand gehabt hat. Das Uebergewicht, das in den Kolonien ihre Glücksumstände dieser Art Personen über die von ihrer Farbe geben, und die Furcht, dieses Glück zu verlieren, die Bürge für ihre Treue ist, sollte die Regierung überhaupt für ihr Bleiben in Amerika aufmerksamer machen.

Da die Freylassungen der englischen Sklaven nur durch die besondern Gesetze jeder Kolonie autorisirt werden, so erstrecken sich die Rechte, die daraus entspringen, nicht auf andere Länder, ja nicht einmal auf andre Kolonien. Die eng-

lische Polizey drückt sich auch, wie die spanische, über die Rechte der Freyheit durch Geburt oder Freylassungen, nur durch Einschränkungen aus, die blos Ausnahmen zu seyn scheinen, und als solche, gewisse Rechte einer ursprünglichen oder persönlich erlangten Freyheit voraussetzen, die mit den Rechten der natürlichen Unterthanen des Fürsten von einerley Umfang sind. Unterdessen nimmt doch eine Akte zu Jamaika von 1748 zwey Arten von Freygelassenen an; denn sie verordnet, daß das Zeugniß der Freygelassenen, das überhaupt genommen, unter ihnen gilt, nicht gegen Freygelassene gelten soll, „denen ein Gesetz „der Kolonie die Privilegien und Freyheiten der „Weißen zugestanden hat."

Zweyter Abschnitt.

Bedingungen, unter welchen die erlangten Freyheits-Rechte genossen werden.

Man muß hier den Freygelassenen von dem Freygebohrenen aus schwarzem Geblüte unterscheiden. Kein Kind kann in den französischen Pflanzungen als frey getauft werden, wenn nicht dem Pfarrer die Freyheit der Mutter erwiesen ist. Die Mulatten und freygelassene Schwarze müssen zu Cap Francois, binnen drey Monathen, die Ratifications-Akten ihrer Freyheit, bey den Gerichten ihres Aufenthalts eintragen lassen, und ein gleiches müssen auch die freyge-

bohrne Mulatten und Negern, mit den Rectifications-Akten der Freyheit ihrer Mütter, unter Beyschliessung ihrer Tauf-Akte, thun: keine Obrigkeit kann den für frey erkennen, der diese Verordnungen nicht befolgt hat. Da es nicht allein eine sehr wichtige, sondern auch zur Erhaltung der Ordnung unumgängliche Sache ist, in den Tribunalen, die über die bestrittene oder gefoderte Freyheit dieses oder jenes Schwarzen entscheiden müssen, ein Verzeichniß von den Freyheits-Titeln eines jeden zu halten, so wünscht Petit mit Recht, daß diese Anstalt nicht bloß zu Cap Francois, sondern in ganz Domingo und in allen Kolonien befolgt werden möchte.

Der Schreiber, oder Archivarius jeder englischen Kolonie, führt ein Register über die Freylassungen. Jeder Freyer aus schwarzem Geblüte muß zu Jamaika noch überdies ein Attestat eines Friedensrichters, worinn seine Freyheit bekräftigt wird, und ein blaues Kreuz auf der linken Schulter haben, sonst wird er als ein Sklave behandelt, der kein Billet seines Herrn vorweisen kann, und angehalten und eingekerkert. Schon lange wünscht man in den französischen Kolonien auch ein solches Zeichen, woran man die Freyen von den Sklaven erkennen könnte: nur müßte es, setzt Petit hinzu, so eingerichtet werden, „daß „es nicht den Stolz dieser Klasse von Menschen „schmeichele, der so schon bis zur Insolenz „geht!"

Dritter Abschnitt.

Pflichten, die aus den erlangten Freyheits-Rechten entspringen.

Auf Martinique und den Inseln im Winde werden die Mulatten und Negern, wie alle Freygelassene oder Freygebohrene aus schwarzem Geblüt, für ihre Personen mit unter der Kopfsteuer begriffen: auf den Inseln unter dem Winde aber wird die Kopfsteuer nur von den Sklaven erhoben. Die Ursache dieses Unterschieds ist, daß die Inseln im Winde Gesellschaften gehörten, die verschiedene Auflagen, worunter die Kopfsteuer war, ausschrieben, und daß man es bey diesen Einrichtungen bewenden ließ, als diese Inseln unter die Bothmäßigkeit des Königs kamen; die Inseln unter dem Winde hingegen, die schon seit 1665 dem Könige zustanden, bezahlen nur einen sehr mäßigen, auf den Indigo gelegten, Ausfuhr-Zoll. Erst 1713 haben sich die Einwohner, auf des Königs Verlangen, der Erhebung einer Octroy unterworfen, deren Einrichtung aber ihrer Wahl überlassen worden ist.

Die spanischen Gesetze berechtigen die Vicekönige, Präsidenten und Statthalter, die Personen und Güter der freyen Negern und Mulatten, zur Erkentlichkeit und Vergeltung der Vortheile, deren sie genießen, in die Steuer zu legen; doch wird dabey Rücksicht auf ihre Armuth, Gebrechlichkeit oder elenden Zustand genommen, und es der Klugheit der Audienzen überlassen, die

Auflage darnach einzurichten. In den englischen Kolonien erlegen alle Freye aus schwarzem Geblüte die Kopfsteuer, wenn eine ausgeschrieben wird. Damit die Auflage auf die Negern und Mulatten auch bezahlt werde, so zwingt sie die spanische Polizey, sich in Herrn=Dienste zu begeben, die diese Auflagen für sie bezahlen müssen, und sie von ihrem Lohne abziehen. Die Akte vom Jahr 1702 für die englischen Inseln im Winde, hält gleichfalls die freyen Negern und Mulatten, die kein Land zu bebauen haben, an, in Dienste zu treten, damit ihr Betragen notorisch sey, und man wisse, an wen man sich halten soll, um sie zu ihrer Pflicht zurückzubringen. Ein Gesetz für's spanische Indien befiehlt, die müßigen Negern und Mulatten, die kein Gewerbe haben, in den Bergwerken arbeiten zu lassen; ein anderes will sie zum Kriegsdienst angeworben, oder als Vagabunden gestraft wissen.

Die französische Polizey schweigt über dies alles; der Freye aus schwarzem Geblüte ist sich selber, in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, überlassen; er ruht im Schooße des ärgsten Müßiggangs, ohne daß man sogar für seinen Unterhalt gesorgt hat; auch lehrt die Erfahrung täglich, wie viele und große Unordnungen man von diesem Stand der Faulheit, durch die Nothwendigkeit zu befürchten hat, in welcher sich diese Leute befinden, für ihren Unterhalt und Nahrung zu sorgen. Diebstähle und Verhelungen sind die Folgen davon, und wie soll man sich der Treue von Personen versichern, die nichts zu verlieren haben?

haben? Man sollte die Besten und Tauglichsten mit Land zu Anpflanzung von Lebensmitteln versehn; sie zu Marechausseen wider die Verbrecher und Ausreisser gebrauchen, deren Verfolgung, in den Wind-Inseln den Einwohnern überlassen ist, und oft zu großem Nachtheil der guten Ordnung versäumt wird; oder sie zu Ausbesserung der Wege und anderer Arbeiten gebrauchen, die den Einwohnern zur Last liegen, die bey der Bezahlung dieser Negern und Mulatten noch gewinnen würden, indem sie so die Zeit und Arbeit ihrer Sklaven für ihren eignen Nutzen sparen und gebrauchen könten. In Ansehung des zweyten Punkts widerspricht sich der Verfasser in der Folge; er gesteht, daß eine französische Verordnung von 1768, aus den Freyen aus schwarzem Geblüte, eine Militz errichtet hat, die unter dem Befehl des Kommendanten des Viertels steht, und zur Erhaltung der guten Polizey, und Streiferey auf die Maron-Neger und Ausreisser, gebraucht wird. Die Spanier bewafnen auch Kompagnien von freyen Negern und Mulatten zur Vertheidigung des Landes und der Häfen. Die Dänen bedienen sich ebenfalls der Freyneger zu Stadtsoldaten und der Maronjagd; sie sind in eine Kompagnie eingetheilt, und haben einen Hauptmann aus ihren Mitteln. Aus den englischen Gesetzen erhellet nicht, daß diese Leute besondre Truppen ausmachen.

Vierter Abschnitt.

Einschränkungen der Freyheits-Rechte.

Untersagung aller öffentlichen Ehrenstellen und Bedienungen: Im Jahr 1767 antwortete der Minister, nach Einholung der königlichen Befehle, auf eine Anfrage des Raths zu St. Domingo, daß die Abkömmlinge des Indischen Geschlechts in allen den eingebohrenen Franzosen gleich gehalten werden sollen, daß aber Se. Majestät bereits alle Abkömmlinge vom Neger-Geschlecht von allen öffentlichen Aemtern und Bedienungen in den Kolonien ausgeschlossen habe, und seine Majestät sie folglich mit noch mehrerm Grunde vom Adel ausschließe. Diese Anfrage geschah bey Gelegenheit der Einzeichnung des Adelbriefs einer Familie von Indischen Ursprunge. Der Unterschied, der hier gemacht wird, gründet sich darauf, daß die Indier frey gebohren sind, und die Vortheile der Freyheit in den Kolonien beständig behauptet haben; daß die Negern hingegen nur dorthin gebracht werden, um in dem Stande der Knechtschaft zu leben, und daß dieses ein Flecken ist, der auf alle ihre Nachkommen fortgeht, und den kein Geschenk der Freyheit auszulöschen vermag. Die erste Festsetzung dieser Regel ist unbekannt: vielleicht bestand sie bloß in dem Stillschweigen der Regierung, über die ununterbrochene Ausschliessung der Abstämmlinge vom Neger-Geschlecht, von allen Bedienungen; eine Ausschliessung, die der allgemeine Gebrauch sogar bis auf die Weißen,

die sich mit Frauen aus Neger-Geschlecht verbanden, und so weit ausdehnte, daß man sie nicht als Soldaten zu den Kompagnien der weissen Militz zulassen will. Deswegen giebt es auch in den französischen Kolonien Truppen, die bloß aus Leuten von schwarzem Geblüt, als Negern, Mulatten, und andern ins schwärzliche fallenden, bestehn. Der Ausspruch von 1763 bekräftigt diese Ausschliessung, allein soll diese Einschränkung bis ins Unendliche fortgehn? Soll sie in Ansehung der Weißen gelten, die sich in Frankreich mit Personen vom Negergeschlechte verheyrathen, weil entweder die Farbe sie nicht verrieth, oder weil man in Frankreich so wenig Vorurtheil gegen sie hat, daß man ohne Schwierigkeit Mulatten, Mestigen und andre Abkömmlinge des Negergeschlechts unter die militairischen Corps, (die doch dem Ansehn nach allein für den jungen Adel bestimmt sind,) und zu obrigkeitlichen Würden aufnimmt: der Mosaillancen (wie sie Petit nennt) nicht zu geschweigen, welche die angesehensten Familien und Officiere, aus eigennützigen Absichten, täglich mit ihnen eingehn? Soll jene Einschränkung bis auf dieser ihre Abkömmlinge fortdauern? Freylich sollte die Betrachtung der Nothwendigkeit, das Ansehn des weißen Bluts zu erhalten, bis ins Unendliche diesen Unterschied zwischen den Farben fortführen; aber auf der andern Seite scheint auch die Achtung, die man denen in Frankreich, mit Personen vom Negerschlecht, verbundenen Familien, schuldig ist, Gränzen einem Unterschied setzen zu müssen, den man in Frankreich nicht kennt, weil man daselbst

das Vorurtheil selber nicht kennt, das aus der Sklaverey entspringet. So schrieb Petit 1776, und nun haben wir eine französische Verordnung concernant les mariages des noirs, mulatres ou autres gens de couleur, von 5. Apr. 1778 wo die Heyrathen zwischen Weissen und Personen vom schwarzen Geblüte, nun auch in Frankreich vom jetzigen Könige verboten worden sind.

Die Akte zu Barbados von 1721 erklärt die Abkömmlinge der Negern für unfähig, 1) als Freysassen ihre Stimme zur Wahl der Repräsentanten, in den allgemeinen Versammlungen, geben zu können; (welches sie mit noch mehrern Grunde, von der Wählung zu Repräsentanten selbst, ausschließt:) 2) Zeugen abzugeben: 3) zu Geschwornen in Real-Klagen gebraucht zu werden. Die Sklaven können gegen die freye Neger zeugen, als ob sie frey und getauft wären; und der freye Neger wird für einen Freysassen in keinem Fall angenommen. Versteht sich, was hier vom freyen Neger gesagt ist, auch von Mulatten und andern Negern Abkömmlingen? die Gesetze zu Barbados machen keinen Unterschied unter den Graden der Farbe dieser Abkömmlinge. Die Gesetze zu Jamaika sind weniger ausschliessend; sie statuiren nach drey Generationen keine Mulatten mehr, und die Personen, die sich in diesem Falle befinden, geniessen der Vorrechte der Weißen, wenn sie in der christlichen Religion erzogen worden sind; vor diesen drey Graden aber, (den schwarzen Stammvater nicht mit darunter begriffen,) werden sie, wie zu Barbados,

dos, zur Stimmengebung und zu Repräsentanten nicht zugelassen. Die Akte von 1748 nimmt das Zeugnis der freyen Neger, Mulatten und Indianer nur gegen Leute von ihrer Klasse an; sie müssen alsdenn denselben Eyd ablegen, den gewöhnlich die Weißen schwören, und der, wie man gesehn hat, bey Zeugnissen der Sklaven unter sich nicht nöthig ist: gegen diejenige freye Neger, Mulatten und Indianer aber, die, durch ein besondres Gesetz der Kolonie, der Vorrechte der Weißen geniessen, gilt ihr Zeugniß nicht; auch wird noch zu dieser Geltung erfodert, daß sie bereits sechs Monathe frey gewesen sind. Die Freygelassene werden von den Gesetzen in allen so behandelt, wie die Freygebohrene.

Die Gesetze von allen drey Nationen scheinen die Gefahr und die Schande, (Petit redet hier) eingesehn zu haben, die aus der Vermischung des weißen und schwarzen Geblüts entstehn. Die französischen Gesetze verbieten den ausserehelichen Beyschlaf der Herrn mit ihren Sklavinnen, bey Geldstrafe und Confiscirung der Mutter und des Kindes, die auf keine andre Art frey werden können, als wenn der Herr, (der aber ein Schwarzer, und zur Zeit des Beyschlafs ledig gewesen seyn muß,) in der Folge diese Sklavin heyrathet. Die spanische Polizey will, daß man, so viel möglich, darauf sehe, daß ein Neger eine Negerin heyrathe; sie untersagt den freyen Negern und Sklaven, sich der Indianerinnen zu bedienen, oder sie zu Beyschläferinnen zu gebrauchen, bey Strafe von hundert Geisselhieben für's

erstemal, und der Verbannung für den Freyen, und des Ohrenabschneidens, für den Sklaven, wenn es zum zweytenmale geschieht. In den englischen Inseln im Winde (Akte von 1702) wird der Priester, der einen Freyen mit einer Sklavin traut, um 50 Pfund gestraft, und der, der geheyrathet hat, muß 20 Pfund dem Herrn der Sklavin (des Sklavens) bezahlen, oder ihm vier Jahre dienen. Das Ansehn, das die christliche Religion dem freyen Mann über die sklavische Frau zugesteht, würde zu sehr mit den Rechten des Herrn im Streit kommen.

Fähigkeit des Erwerbens und Besitzens: die französischen Edikte von 1724 und 1726 erklären die Freygelassenen und freyen Neger für unfähig, von Weißen eine Schenkung unter Lebendigen, oder in Sterbefällen, oder auf eine andere Weise zu erhalten; die auf diese Art empfangene Güter werden, zum Besten des nächsten Hospitals, confiscirt. Zu St. Domingo wird diese Verordnung nicht beobachtet, man bleibt bey den Worten des schwarzen Gesetzbuchs, und jeder Freygelassener oder Freygebohrener genießt aller Freyheit in Erwerben und Besitzen. Man hat unterdessen mehr wie einmal, in dieser Kolonie wie in den übrigen, die Unannehmlichkeiten eingesehn, die aus Schenkungen und Vermächtnissen entstehn, bey denen man sich die Schwachheit einiger Weißen, oder ihre Gleichgültigkeit für ihre rechtmäßige, abwesende, und oft unbekannte Erben, zu Nutze zu machen gewußt hat. Ueberdies kann das Eigenthumsrecht, das man aus sol-

chen

chen Schenkungen und Vermächtnissen herleitet, oft zum Deckmantel von sehr unrecht erworbenen Gute, (als zu der Ausbeute verhehlter Diebstähle u. d. gl.) dienen. Dies Gesetz sollte also in allen Kolonien durchgesetzt werden, allein bey Schenkungen an Personen, die vom Schenker selbst abstammen, sollte man billig eine Ausnahme, und wenigstens das, zu ihrem Unterhalte hinreichende Vermächtniß, ihnen nicht streitig machen. Die Confiscation der Güter zum Besten der Spitäler ist ebenfalls ungerecht; wie kommen die rechtmäßigen Erben dazu, das Versehn des Todten zu büßen; man begnüge sich doch an der Annullirung. Bey Schenkungen unter Lebendigen geht diese Confiscirung ehe an, weil da die Strafe gerade zu auf den fehlenden Schenker fällt; aber könnte nicht auch hier das Gesetz die Blutsverwandte, bey denen in fraudem legis verschenkten Gütern, substituiren?

Auf Jamaika dürfen die Neger, Mulatten, Indianer, die keine Niederlassungen und wenigstens zehn Sklaven darüber haben, keine Hengste, Stuten, Füllen, Maulthiere, Esel, Ochsen und Schafe, bey Strafe der Confiscirung, halten: indessen bleibt es dem Willen zweyer Friedensrichter überlassen, ob sie zum Besten solcher, die sich durch eine gute Aufführung unterscheiden, eine Ausnahme machen wollen. Die Akte von 1702 für die englischen Wind-Inseln, ist weniger nachsichtig: sie schränkt die Besitzungen der freyen Neger auf acht Acker ein, und befiehlt ihnen, was darüber ist, zu verkaufen, widrigenfalls

falls es confiscirt wird. Schon oben habe ich angemerkt, daß alle vom schwarzen Geblüt, die keine Besitzungen haben, sich in Herrn-Dienste begeben müssen; thun sie dieses nicht von selbst, so werden die zum Handwerk taugliche weggenommen, und auf sieben Jahre in die Lehre gethan. Im spanischen Indien gilt dieselbe Verordnung. Die spanischen und französischen Prachtgesetze für diese Klasse sind oben angeführt worden.

Selten trift man große Besitzungen unter den Personen von schwarzem Geblüt, in den französischen Kolonien an: vermuthlich ist dieses die Ursach von dem Stillschweigen, das die französischen Gesetze über diesem Punkt beobachten.

Waffen-Führen, Bewahrung: da die Kolonien in einen beständigen Krieg mit ihren Sklaven verwickelt sind, und diese ihre Anzahl die Anzahl der Weißen um ein ansehnliches übersteigt, so wird das Waffen-Führen eine Sache von Wichtigkeit für die Blanken, die auf dem Lande wohnen, oder auf Reisen begriffen sind; sie müssen bewehrt seyn, um die Sklaven, die ihnen begegnen, in Achtung zu erhalten, sich gegen sie wehren, oder sie gefangen nehmen zu können.

Aus eben diesen Gründen sollten auch die freyen Personen aus schwarzem Blute bewafnet gehn dürfen; allein ihre nahe Verbindung mit den sklavischen Schwarzen, ihre gewöhnliche Insolenz gegen die Weißen, aus deren Stand oder

Gütern

Gütern sie sich wenig machen, haben die französische Regierung gezwungen, ihnen das Waffentragen nicht ehe zu gestatten, als bis sie als Militz, Marechaussee, oder Maron-Jäger in Dienst sind; sie befinden sich alsdenn unter Anführung von Officieren, die sie im Zaum halten können, oder unter weißen Truppen, deren Anzahl ihre Anzahl gewöhnlich übersteigt. Daher das Verbot der Degen, Säbel und Heckebeschneider ausser Dienst, und des Pulverkaufens ohne einen Erlaubnißzettel des königlichen Procurators. Die englischen Gesetze erwähnen nichts über diese Materie; die Spanier beobachten dasselbe wie die Franzosen, und erlauben die Waffen nur den Mestigen, die Häuser oder Ländereyen besitzen.

Fünfter Abschnitt.

Verlust der Freyheit.

Die Strafe der Verhelung flüchtiger Sklaven in seinem Hause, bestand anfänglich bey den französischen Kolonien in 300 Pfund Zucker, die der Freygelassene, der sich der Verhelung schuldig gemacht hatte, dem Herrn erlegen mußte. 1705 wurde sie in den Verlust der Freyheit für alle freye Neger verwandelt, die Maron-Neger bey sich aufnehmen, Hehler der Diebstähle anderer Sklaven sind, oder sie theilen: in diesem Fall werden sie und ihre Familien, die bey ihnen wohnen, zu Sklaven verkauft. Die Ausübung dieses Gesetzes hat nur zweymal,

1719

1719 zu Martinique, und 1763 zu St. Domingo existirt. In den Wind-Inseln verliert, nach einer Declaration von 1726, der Freygelassene erst alsdenn die Freyheit, wenn er die obenerwähnte 300 Pfund Zucker nicht bezahlen kann. Ein Arrêt de reglement des obersten Raths zu Cap Francois, nennt unter den freyen Negern auch die Mulatten, und zu Martinique wurden 1765 mit den Verlust der Freyheit alle Versammlungen von Leuten aus schwarzem Geblüte, wenn sie gleich frey wären, bedroht, die unter dem Schein der Hochzeiten, Feste, Tänze, oder andern Vorwand gehalten würden.

Nach der spanischen Polizey verliert der freye Neger oder Mulatte, der einen Sklaven zur Flucht beredt hat, das Leben. Auf Jamaika steht auf dieses Verbrechen, und die Verhehlung, der Verkauf als Sklave, und daß der Schuldige hernach aus dem Lande geschaft wird; das gelösete Geld wird zum Besten der Kolonie eingezogen. Auf Montserrat straft man es, nach der Akte von 1770 mit 1000 Pfund Moscovado-Zucker, die an den Herrn des Sklavens erlegt werden müssen; geschieht die Erlegung nicht, so wird der Schuldige gezwungen, dem Herrn zwölf Monathe zu dienen. Man konnte im Jahr 1670 zu Montserrat die Gefahr des Sklaven-Maronirens nicht vorhersehn, wovon Jamaika wahrscheinlich 1725 schon so viele Beyspiele hatte, daß es sich die traurigen Folgen von 1738 und 1740 weissagen konnte.

Sech-

Sechster Abschnitt.

Vorschrift, in Ansehung des Betragens der Freyen aus schwarzem Geblüte, gegen ihre Patrone und andre Weiße.

Das Edikt von 1685 befiehlt den Freygelassenen eine vorzügliche Achtung gegen ihre alten Herrn, ihre Wittwen und Kinder, an; Beleidigungen von ihnen, an diesen Personen verübt, werden härter und schärfer als andre gestraft; sie sind aber quitt und frey von allen Anfoderungen und Dienstheischungen, die ihre alte Herrn an ihren Gütern oder Personen machen könnten, und der Patron hat keinen Anspruch an dem Nachlaß seines Freygelassenen, wenn er auch gleich ohne Erben oder Testament stirbt. Petit macht hier die (auch für Deutschland passende) Anmerkung, daß die Polizey in Frankreich gleichfalls das Gesinde in dem schuldigen Respekt gegen ihre Herrn zu erhalten suchen sollte, die es ernährt, unterhalten und bezahlt haben, als es in ihren Diensten war. Es wäre, sagt er, dieses nicht der unbeträchtlichste Theil jenes Gesetzes, das uns noch über den Dienst des Gesindes überhaupt, mangelt; man hat nur einige Gegenstände davon, und noch dazu sehr unvollkommen regulirt, und ohne ein Auge auf die Ausübung zu haben: z. E. daß man kein Gesinde in seinem Hause zuließe, das nicht einen Schein von seinem vorigen Herrn aufweisen könnte: (In einigen Provinzen Deutschlands, ist dieses zum Observanz-Gesetz geworden; man nennt es, „einen Abschied.")

Durch ein Arrêt des conseil de Leogane auf St. Domingo von 1725, darf kein Einwohner dieses Bezirks, keinen unangesessenen Weißen oder freyen Neger oder Mulatten in seine Dienste nehmen, der nicht ein Billet des Kommendanten des Viertels vorzeigen kann, worinn bescheinigt wird, daß er ausser Diensten sey, oder daß der Herr seine Einwilligung dazu gebe, und nichts an ihm zu fodern habe.

Die spanische Polizey verdammt den Freyen aus schwarzem Geblüte, der den Degen auf einen Spanier zieht, wenn der Spanier nicht zuerst gezogen hat, das erstemal zu hundert Geisselstreichen und durchbohrter Hand; das zweytemal wird ihm die Hand gar abgehauen. Aber wenn der Freye sich seiner Waffen bedient, und den Spanier verwundet, was für eine Strafe soll alsdenn folgen? Das Gesetz geht nicht so weit, unterdessen macht es schon aus dem Waffenführen dem Freyen von schwarzen Stamme ein Verbrechen. Auf den Inseln im Winde, (Akte von 1702) wird der Freye hart gegeisselt, der einen weißen Domestiquen schlägt. Jedermann weiß, daß diese Klasse des Gesindes bey den Engländern noch das ist, was bey den Franzosen die Engagérs Knechte waren: aber nicht alle wissen, daß die englische Polizey, zwischen diesen und den Sklaven, weiter keinen Unterschied in der Disciplin beobachtet, als den der Unterschied des Bluts nöthig macht; eine Bemerkung, die den Grad des Respekts anzeigt, den die schwarzen Abkömmlinge, denen von weissen Stamme, schuldig sind.

Leider

Leider sind die Weißen unbillig und wenig menschlich genug, um das Ansehn zu misbrauchen, das ihnen die Gesetze über jene Klasse einräumen müssen. Das englische Gesetz von 1702 verordnet daher, daß der Weiße, der einen freyen Neger, Mulatten oder Indianer mishandelt, vor die Richter gefodert und nach ihren Befinden gestraft werden soll. Sonst, sagt der Verfasser der Considérations, mishandelte jeder Weißer ungestraft den Mulatten, jetzt aber ist Ordre an die Kriegsbefehlshaber auf St. Domingo gegeben, dieses nicht mehr zu leiden, und wer es thut, kommt in die Vestung, oder in ein anderes militairisches Gefängniß.

Das Wort, „Freyer," bedeutet in der Kolonien-Sprache nie einen Weißen, sondern wird allezeit im Gegensatz von der Sklaverey und von Schwarzen oder ihren Abkömmlingen genommen; die englischen und spanischen Gesetze reden aber auch von „freyen Indianern," und dieses setzt voraus, daß es sklavische Indianer geben müsse: in der That trift man deren sowohl in den spanischen als englischen Pflanzungen an. Die Franzosen haben die Rechte und Geburt der eingebohrenen besser respektirt; ihre Familien sind zwar selten in den Kolonien, aber sie genießen da aller Freyheiten und Rechte der ursprünglichen Franzosen, ohne die mindeste Ausnahme oder Einschränkung, doch müssen sie durch Beweise, die aus den Kirchenbüchern, dem Rechte des Besitzes ihres Standes, oder andern Zeugnissen geführt werden, ihre Abstammung ausser allen Zweifel gesetzt haben.

B S B
MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Petit, Émilien,

Ueber den gesezlichen Zustand der Negersklaven in Westindien

Leipzig 1779

H.g.hum. 449 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10446637-2
VD18 10687076